

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln. Dabei hat der Gesetzgeber die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) sowie dem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) des Bundesverfassungsgerichts vollumfänglich zu beachten.

Dabei sind insbesondere Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie hinsichtlich der den Jugendlichen zugeordneten Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren zu berücksichtigen.

Zudem ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 8 SO 12/13 R, B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R sowie B 8 SO 5/14 R, B 8 SO 9/14 R) zur Zuordnung haushaltsangehöriger Personen zur Regelbedarfsstufe 1 bei der Abgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene eine Neuregelung erforderlich.

B. Lösung

- Verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII,
- Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben und
- Überarbeitung der Vorschriften für die Berücksichtigung von Bedarfen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf Mehrausgaben von insgesamt 129 Millionen Euro in 2017, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfallen.

Darin enthalten sind Minderausgaben durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen in Höhe von 6 Millionen Euro sowie Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 in Höhe von 65 Millionen Euro. Die Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Zudem führt die pauschalierte Berücksichtigung der Aufwendungen für Unter-

kunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern, eines Kindes oder eines Geschwisters leben, zu Kosten in Höhe von etwa 70 Millionen Euro.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Mehrkosten in Höhe von rund 16 Millionen Euro je Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 70 Millionen Euro im Jahr 2017. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Fortschreibung dieser Regelbedarfe vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 zu Mehrkosten in Höhe von rund 390 Millionen Euro in 2017. Kosten der turnusmäßigen Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Die Bestandschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 6 – sie verbleibt in 2017 auf 237 Euro monatlich – führt zu einmaligen Mehrkosten von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2017.

3. Kriegsopferfürsorge

In der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell zu berücksichtigen ist und damit die Ergebnisse einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, besteht mit Vorliegen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. Dies soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Aussagen zu finanziellen Auswirkungen aus einer Berücksichtigung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 auf die Geldleistungen nach dem AsylbLG sind in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht möglich.

5. Wohngeld und Kinderzuschlag

Minderausgaben auf Grund der neuen Regelbedarfe ergeben sich bei den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 14 Millionen Euro im Jahr 2017 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 6 000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderer vorrangiger Sozialleistungen nicht mehr bedarfsdeckend sein wird, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Mit den erhöhten Regelbedarfen kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Nach ersten Schätzungen fällt bei rund 5.000 Familien mit rund 8.000 Kindern der Anspruch auf den Kinderzuschlag weg und sie haben in der Regel stattdessen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Demzufolge ist beim Kinderzuschlag mit Minderausgaben für das Jahr 2017 von rund 12 Mio. Euro zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffenden Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Bei der Anpassung der Regelbedarfssystematik an das SGB XII entsteht im Bereich des SGB II ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Bei den Kommunen beziehungsweise den ausführenden Trägern entsteht geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um haushaltsangehörige Erwachsene formal der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, nachdem sich bislang ein Regelsatz in der entsprechenden Höhe aus einer pauschalierten abweichenden Regelsatzfestsetzung ergibt. Hierdurch entsteht ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatz
§ 2	Zugrundeliegende Haushaltstypen
§ 3	Auszuschließende Haushalte
§ 4	Abgrenzung der Referenzgruppen
§ 5	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte
§ 6	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte
§ 7	Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben
§ 8	Regelbedarfsstufen
§ 9	Eigenanteile

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen werden entsprechend § 28 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den §§ 2 bis 4 vorgenommen.

(2) Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden nach § 28 Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Zwölfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 ermittelt.

§ 2

Zugrundeliegende Haushaltstypen

Der Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch liegen die Verbrauchsausgaben folgender Haushaltstypen zugrunde:

1. Haushalte, in denen eine erwachsene Person allein lebt (Einpersonenhaushalte), und
2. Haushalte, in denen ein Paar mit einem minderjährigen Kind lebt (Familienhaushalte).

Die Haushalte nach Satz 1 Nummer 2 werden nach Altersgruppen der Kinder differenziert. Die Altersgruppen umfassen die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Auszuschließende Haushalte

(1) Von den Haushalten nach § 2 sind vor Abgrenzung der Referenzhaushalte diejenigen Haushalte auszuschließen, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum eine der folgenden Leistungen bezogen haben:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Nicht auszuschließen sind Haushalte, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Erwerbseinkommen bezogen haben.

§ 4

Abgrenzung der Referenzgruppen

(1) Die nach dem Ausschluss von Haushalten nach § 3 verbleibenden Haushalte werden je Haushaltstyp nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichtet. Als Referenzhaushalte werden berücksichtigt:

1. von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 Prozent der Haushalte und
2. von den Familienhaushalten jeweils die unteren 20 Prozent der Haushalte.

(2) Die Referenzhaushalte eines Haushaltstyps bilden jeweils eine Referenzgruppe.

§ 5

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevant):

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	137,66 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,60 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	35,01 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	24,34 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,00 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	32,90 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,31 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	37,88 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,01 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	9,82 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	31,31 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 beträgt 394,84 Euro.

§ 6

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	79,95 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,25 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	8,48 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	12,73 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,21 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,79 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	12,64 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,89 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,68 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	2,16 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,30 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	113,77 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	41,83 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,18 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	9,24 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,07 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	26,49 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	13,60 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,50 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	4,77 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,03 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	141,58 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,80 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	23,05 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	12,73 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,52 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	13,28 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	14,77 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,87 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,22 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,38 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,61 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 228,08 Euro,
2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 281,64 Euro und
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 300,81 Euro.

§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

(2) Abweichend von § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Zeitraum Januar bis Dezember 2013 bis zum Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016. Die entsprechende Veränderungsrate beträgt 3,46 Prozent.

(3) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene nach § 5 Absatz 2 auf 409 Euro.

(4) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf 236 Euro,
2. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf 291 Euro und
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf 311 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich zum 1. Januar 2017

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 409 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Nummer 2 gilt,
2. in der Regelbedarfsstufe 2 auf 368 Euro für jede erwachsene Personen, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 327 Euro für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),
4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 311 Euro für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 291 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 236 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Wohnung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

(2) Für die Regelbedarfsstufe 6 tritt zum 1. Januar 2017 in der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Betrages nach Absatz 1 Nummer 6 der Betrag von 237 Euro. Satz 1 ist anzuwenden, bis der Betrag für die Regelbedarfsstufe 6 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 aufgrund der Fortschreibungen nach § 137 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einen höheren Betrag ergibt.

§ 9

Eigenanteile

(1) Erhalten Schülerinnen und Schüler in schulischer Verantwortung eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, so ist zur Ermittlung der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen je Mittagessen ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für Ernährung in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schülern, die Schülerbeförderungskosten zu tragen haben, weil sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, ist in der Regel ein Betrag von 5 Euro monatlich als Eigenleistung zumutbar.

Artikel 2

Änderung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2020

Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom [...], BGBl. I, S. [...]) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, gilt die Regelbedarfsstufe 2 entsprechend.“
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Ermittlung der als Bedarf zu berücksichtigenden Mehraufwendungen bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches ist ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für Ernährung in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Bedarfe für die Vorsorge“.
 - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt“.
 - c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch, Direktzahlung“.
 - e) Die Angabe zu § 44a wird wie folgt gefasst:
„§ 44a Vorläufige Entscheidung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 44a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 44b Aufrechnung, Verrechnung“.
 - g) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:
„§ 137 Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6“.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.“
 - b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
„(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat
 1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des

Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Summen der sich nach Absatz 4 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelbedarfsstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die nach Satz 1 für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legenden Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen sind jeweils mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate entsprechend fortzuschreiben. Die sich durch die Fortschreibung nach Satz 2 ergebenden Summenbeträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).“

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Bedarfe für die Vorsorge

(1) Um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, sind die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden. Aufwendungen nach Satz 1 sind insbesondere:

- 1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- 2. Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
- 3. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
- 4. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht, sowie
- 5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

(2) Weisen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so werden diese in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes geregelte Betrag“ ersetzt.
6. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 anzuerkennen.“
7. § 40 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober des jeweiligen Jahres.“
8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

9. § 42 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- a) bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach § 42a,
- b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach 27b bestimmt, in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers“.
10. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung

1. bei Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, gelten die Absätze 3 und 4, sowie
2. bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, die in einer sonstigen Unterkunft leben, gilt Absatz 5.

Wohnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

(3) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt), sind für die leistungsberechtigte Person diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen,

die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 1 ergibt. Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Personen zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

(4) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft), sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder
2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“

11. § 43 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Wird diese Vermutung widerlegt, besteht keine Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für

ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.“

12. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

(1) Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummer 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe.

(2) Die Höhe der monatlichen Geldleistung im Einzelfall (monatlicher Zahlungsanspruch) ergibt sich aus dem Gesamtbedarf nach Absatz 1 zuzüglich Nachzahlungen und abzüglich des nach § 43 Absatz 1 bis 4 einzusetzenden Einkommens und Vermögens sowie abzüglich von Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44b.

(3) Sehen Vorschriften des Dritten Kapitels vor, dass Bedarfe, die in den Gesamtbedarf eingehen, durch Zahlungen des zuständigen Trägers an Empfangsberechtigte gedeckt werden können oder zu decken sind (Direktzahlung), erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, und zwar bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens aber bis zu der sich nach Absatz 2 ergebenden Höhe des monatlichen Zahlungsanspruchs; die §§ 34a und 34b bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungsberechtigte eine Direktzahlung wünschen. Erfolgt eine Direktzahlung, hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu informieren.

(4) Der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger kann bei Zahlungsrückständen aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen, für die laufenden Zahlungsverpflichtungen einer leistungsberechtigten Person eine Direktzahlung entsprechend Absatz 3 Satz 1 vornehmen.“

13. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Monate verkürzt werden.“

14. § 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 feststehen und

1. zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist im Verwaltungsakt des ausführenden Trägers anzugeben. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die

leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Zehnten Buches vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Steht während des Bewilligungszeitraums fest, dass für Monate, für die noch keine vorläufig bewilligten Leistungen erbracht wurden, kein Anspruch bestehen wird und steht die Höhe des Anspruchs für die Monate endgültig fest, für die bereits vorläufig Geldleistungen erbracht worden sind, kann der ausführende Träger für den gesamten Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen.

(5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. Anderenfalls trifft der ausführende Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von dem der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65, und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommt die leistungsberechtigte Person ihrer Nachweispflicht trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die zu gewährenden Geldleistungen für diese Kalendermonate nur in der Höhe endgültig fest, soweit der Leistungsanspruch nachgewiesen ist. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(6) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 4, gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

(7) Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Geldleistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Geldleistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.“

15. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Aufrechnung, Verrechnung

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach § 44a Absatz 7 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 beträgt monatlich 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28.

(3) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach § 43a nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.“

16. Der bisherige § 44a wird § 44c.

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
3. Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind oder
4. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

18. In § 108 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzten“ durch das Wort „setzen“ ersetzt.

19. Nach § 136 wird folgender § 137 eingefügt:

„§ 137

Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6

Abweichend von § 28a ist die Regelbedarfsstufe 6 der Anlage zu § 28 nicht mit dem sich nach der Verordnung nach § 40 ergebenden Prozentsatz fortzuschreiben, solange sich durch die entsprechende Fortschreibung des Betrages nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes kein höherer Betrag ergeben würde.“

20. Die Anlage zu § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

„1. Januar 2017	409	368	327	311	291	237“.
-----------------	-----	-----	-----	-----	-----	-------

b) Die der Tabelle nachfolgenden Sätze werden wie folgt gefasst:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2018

Die §§ 32 und 32a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 32

Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bereinigte Einkommen übersteigen.

(2) Bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert sind,
2. nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind,
3. als Rentenantragsteller nach § 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten,
4. nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte freiwillig versichert sind oder

5. nach § 188 Absatz 4 des Fünften Buches oder nach § 22 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind, gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(3) Bei Personen, denen Beiträge nach Absatz 2 als Bedarf anerkannt werden, gilt auch der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 des Fünften Buches als angemessen.

(4) Bei Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sind angemessene Beiträge nach Satz 2 und 3 anzuerkennen. Angemessen sind Beiträge

1. bis zu der Höhe des sich nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebenden halbierten monatlichen Beitrags für den Basistarif, sofern die Versicherungsverträge der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, oder
2. für eine Absicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

Ein höherer Beitrag kann als angemessen anerkannt werden, wenn die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel voraussichtlich nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten besteht. Im begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag ein höherer Beitrag auch im Fall einer Leistungsberechtigung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als angemessen anerkannt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate oder bereits bei Antragstellung davon auszugehen ist, dass die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel für einen begrenzten, aber mehr als drei Monate andauernden Zeitraum bestehen wird.

(5) Bei Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung nach

1. den §§ 20 und 21 des Elften Buches pflichtversichert oder
2. § 26 des Elften Buches weiterversichert oder
3. § 26a des Elften Buches der sozialen Pflegeversicherung beigetreten sind,

gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(6) Bei Personen, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind oder nach § 26a des Elften Buches der privaten Pflegeversicherung beigetreten sind, gilt bei Versicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung der geschuldete Beitrag als angemessen, im Übrigen höchstens jedoch bis zu einer Höhe des nach § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches halbierten Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Für die Höhe des im Einzelfall angemessenen monatlichen Beitrags gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 32a

Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Bedarfe nach § 32 sind unabhängig von der Fälligkeit des Beitrags jeweils in dem Monat als Bedarf anzuerkennen, für den die Versicherung besteht.

(2) Die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung, die nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt und oder nach § 32 als Bedarf anerkannt werden, sind als Direktzahlung zu leisten, wenn der Zahlungsanspruch nach § 43a Absatz 2 größer oder gleich der Summe dieser Beiträge ist. Die Zahlung nach Satz 1 erfolgt an diejenige Krankenkasse oder dasjenige Versicherungsunternehmen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist. Die Leistungsberechtigten sowie die zuständigen Krankenkassen oder die zuständigen Versicherungsunternehmen sind über Beginn, Höhe des Beitrags und den Zeitraum sowie über die Beendigung einer Direktzahlung nach Satz 1 und 2 schriftlich zu unterrichten. Die Leistungsberechtigten sind zusätzlich über die jeweilige

Krankenkasse oder das Versicherungsunternehmen zu informieren, die zuständigen Krankenkassen und Versicherungsunternehmen zusätzlich über Namen und Anschrift der Leistungsberechtigten.

(3) . Die Zahlung nach Absatz 2 hat in Fällen des § 32 Absatz 2, 3 und 5 bis zum Ende, in Fällen des § 32 Absatz 4 und 6 zum Ersten des sich nach Absatz 1 ergebenden Monats zu erfolgen.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Leistungsberechtigte, deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 b) der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 gedeckt werden.“

2. In der Anlage zu § 28 werden die der Tabelle nachfolgenden Sätze wie folgt gefasst:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt oder
2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

3. In § 35 Absatz 5 wird die Angabe „§ 42a Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ und die Angabe „42a Absatz 5“ durch die Angabe „§ 42a Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch -- Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Soweit in diesem Buch auf einen Regelbedarf oder eine Regelbedarfsstufe verwiesen wird, ist auf den Betrag der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Neuermittlung entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz abzustellen. In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 des Zwölften Buches erfolgt, ist auf den Betrag abzustellen, der sich für den jeweiligen Zeitraum entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf anerkannt:

1. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in den übrigen Fällen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro“ durch die Wörter „monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 23 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Als Regelbedarf wird bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 6, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 5 und im 15. Lebensjahr ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt;“.

3. In § 28 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag“ ersetzt.

4. § 65 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „156“ durch die Angabe „170“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „159“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „83“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „106“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „137“ durch die Angabe „158“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788) außer Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

(3) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundesgesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen (kurz: Regelbedarfe), nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise die Höhe der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dabei hat er die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) sowie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) vollumfänglich zu beachten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie hinsichtlich der den Jugendlichen zugeordneten Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren zu berücksichtigen.

Zudem ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 8 SO 12/13 R, B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R sowie B 8 SO 5/14 R, B 8 SO 9/14 R) zur Zuordnung haushaltsangehöriger Personen zur Regelbedarfsstufe 1 eine Neuregelung der Regelbedarfsstufen für in Mehrpersonenhaushalten lebende Erwachsene erforderlich, um Ungleichbehandlungen in den staatlichen Fürsorgesystemen zu vermeiden. Hierzu werden die Regelbedarfsstufen für Erwachsene neu abgegrenzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Ermittlung von Regelbedarfen auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 (EVS 2013) wird der gesetzgeberische Handlungsauftrag aus § 28 Absatz 1 SGB XII umgesetzt. Danach ist die Höhe der Regelbedarfe durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Diese Voraussetzung war mit Abschluss der Aufbereitung der im Rahmen des EVS 2013 erhobenen Daten zum privaten Verbrauch im September 2015 durch das Statistische Bundesamt erfüllt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SGB XII beim Statistischen Bundesamt die für die Ermittlung neuer Regelbedarfe erforderlichen Sonderauswertungen der EVS 2013 in Auftrag gegeben. Hierzu wurde bereits im Juni 2015 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt abgeschlossen.

Die vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Sonderauswertungen entsprechen den Sonderauswertungen für die Regelbedarfsermittlung im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) (RBEG 2011). Durch das RBEG 2011 wurden die zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Regelbedarfsstufen auf der Grundlage der EVS 2008 festgesetzt (Einzelheiten zu den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008): Besonderer Teil der Begründung im Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/3404, S. 49 ff.).

II.1 Berücksichtigung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Wie bei der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2008 werden bei der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Neuermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2013 die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (BVerfGE 125.175) umgesetzt sowie zusätzlich die Anmerkungen und Prüfaufträge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (BVerfGE 137, 34) berücksichtigt.

In seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Bedarfsbemessung bei der Ausgestaltung des Existenzminimums sowie den Umfang des Anspruchs auf ein menschenwürdiges Existenzminimum konkretisiert.

- Der verfassungsrechtliche Anspruch ist durch einen gesetzlichen Leistungsanspruch zu sichern, der stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decken muss.
- Die Höhe dieses Anspruchs hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation hilfebedürftiger Personen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und auch technischen Gegebenheiten ab.
- Dem Gesetzgeber steht bei der Konkretisierung des Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum zu, der die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs umfasst. Sein Gestaltungsspielraum ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geht.
- Voraussetzung ist, dass der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht bemisst. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Ausgaben zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen.
- Für die Ermittlung von Bedarfsarten ist keine bestimmte Methode vorgeschrieben; der Gesetzgeber darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen der sachlichen Rechtfertigung.
- Das verwendete Statistikmodell stellt eine geeignete Methode dar.
In seiner Entscheidung von 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelbedarfsermittlung zum 1. Januar 2011 als verfassungsgemäß bestätigt: Die Vorgaben für die Bestimmung der Leistungshöhe genügten derzeit den Anforderungen an eine sachangemessene Berechnung der Leistungshöhe.
Dabei hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichts für sich genommen vertretbare und verfassungsrechtlich zulässige Wertentscheidungen zur Herausnahme einzelner Verbrauchsausgaben getroffen, die in der Summe nicht zu einem evident unzureichenden Leistungsanspruch führen.
- Die Entscheidung des Gesetzgebers, Ausgaben für Kraftfahrzeuge, alkoholische Getränke und Tabakwaren, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Kantinenessen, chemische Reinigung, Vorstellungsgespräche sowie Prüfungsgebühren nicht als regelbedarfsrelevant anzuerkennen, begegnet keinen verfassungsrechtlich durchgreifenden Bedenken.
- Künftig wird der Gesetzgeber sicherstellen müssen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann.
- Die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie die für Alkohol- und Tabakkonsum berücksichtigten Verbrauchsausgaben von Jugendlichen sind zu überprüfen und fortzuentwickeln.
- Darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit einer laufenden Überprüfung der Höhe der Regelbedarfe bei außergewöhnlich hohen Preissteigerungen wichtiger Verbrauchspositionen, wobei sich der Bundesgesetzgeber nicht auf die jährlichen Fortschreibungen berufen und auch nicht auf die turnusmäßigen Neuermittlungen der Regelbedarfe verweisen kann. Stattdessen muss er gegebenenfalls korrigierend eingreifen.

II.2 Regelbedarfsstufen für Erwachsene

Für die Lebensunterhaltsleistungen in der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt Folgendes: Nach dem sich aus dem RBEG 2011 ergebenden Wortlaut sowie der darauf basierenden

Anlage zu § 28 SGB XII ergibt sich der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3 für Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben. Dies trifft beispielsweise für Erwachsene zu, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Kindes leben, sowie für Erwachsene die in einer stationären Einrichtung leben. Durch Urteile vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für den genannten Personenkreis, sofern er nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, die für alleinstehende beziehungsweise alleinerziehende Leistungsberechtigte geltende Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen sei. Danach ist die Regelbedarfsstufe 3 nicht mehr für in Haushalten lebende Erwachsene anwendbar. Diese Urteile gelten jedoch ausdrücklich nicht für Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung leben. Dementsprechend ergibt sich für diesen Personenkreis keine Änderung.

Die daraufhin vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergangene bundesaufsichtsrechtliche Weisung vom 31. März 2015 (Weisung 2015/1) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII setzt diese Rechtsprechung vorläufig bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelbedarfsermittlung um. Für Leistungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, gilt dies aufgrund eines Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. Oktober 2015 (SER 1 - 54241/5) entsprechend. Die betroffenen Leistungsberechtigten erhalten im Wege einer abweichenden Regelsatzfestsetzung einen Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 1, es bleibt aber formal bei der Einordnung in die Regelbedarfsstufe 3. Begründung für die bis zum Inkrafttreten neu ermittelter Regelbedarfe befristete Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts ist, dass die Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 2017 (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) für erforderlich hielt. Dies unter anderem deshalb, weil der Wortlaut in § 8 RBEG 2011 und der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII eindeutig ist und zudem eine Prüfung der Abgrenzung der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen 1 bis 3 erforderlich ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die erforderliche Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene vor, indem er auf das Merkmal der Haushaltsführung verzichtet. Maßgeblich ist entsprechend der mittels EVS erhobenen Daten vielmehr, ob erwachsene Personen in einer Wohnung und damit in einer räumlich von anderen Unterkünften abtrennbaren Einheit leben.

Abgesehen von Erwachsenen, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, sowie von jungen Erwachsenen, die mit ihren Eltern in Bedarfsgemeinschaft leben, werden alle Erwachsenen der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet.

Gegenüber dem bisherigen Recht unverändert gilt die Regelbedarfsstufe 2 für in einer Wohnung zusammenlebende Partner. Die bereits heute zwischen zwei Partnern im gemeinsamen Haushalt entstehenden häuslichen Einspareffekte werden dabei gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) die Berücksichtigung solcher Einsparungen und deren relative Höhe hinsichtlich der für Paare je Partner geltenden Regelbedarfsstufe 2 (entspricht 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) ausdrücklich für zulässig erklärt. Der Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik (BT-Drs. 17/14282, S. 25 ff.), der als wissenschaftliche Studie durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund der Berichtspflicht in § 10 RBEG 2011 in Auftrag gegeben wurde, bestätigte den mit der Regelbedarfsstufe 2 angesetzten Einspareffekt. Auch eine beim Statistischen Bundesamt aus Anlass des Gesetzesentwurfs in Auftrag gegebene Strukturanalyse für Paarhaushalte zeigt einen Einspareffekt in dieser Größenordnung.

Die Regelbedarfsstufe 3 soll in der Sozialhilfe nur noch für Personen gelten, die in stationären Einrichtungen leben. Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem Regelsatz nach

der Regelbedarfsstufe 3 wird sich in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und vor allem in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII künftig verringern. Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes - (BTHG, BT-Drs. 18/9522) sieht vor, dass es künftig eine Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe (im neuen Recht der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als dessen Teil 2 eingeordnet) einerseits und dem Lebensunterhalt nach dem SGB XII andererseits geben wird. Da es in Teil 2 des SGB IX keine Differenzierung der Leistungen in stationären Einrichtungen und außerhalb von stationären Einrichtungen mehr geben wird, entfällt künftig auch für den Lebensunterhalt eine dem § 27b SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) entsprechende spezielle Norm für den Lebensunterhalt in Einrichtungen, wenn neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden. Für Menschen mit Behinderungen, die ab dem zum 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttreten der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt nicht in einer Wohnung leben, sieht der Entwurf des BTHG die Einführung einer neuen Wohnform vor. Im Unterschied zu Personen in einer stationären Einrichtung gilt dann nicht mehr die Regelbedarfsstufe 3, sondern die Regelbedarfsstufe 2. Dies wird berücksichtigt durch die ab 1. Januar 2020 in der Anlage zu § 28 SGB XII (enthalten in Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs) vorgesehene Differenzierung der Regelbedarfsstufe 2: Sie gilt dann neben Paaren bereits ab dem vorgesehenen Inkrafttreten des RBEG in Artikel 1 des Gesetzentwurfs ab 1. Januar 2017 auch für Menschen, die in persönlichen Räumlichkeiten und zusätzlichen zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen leben, wenn dort Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Teil 2 des SGB IX erbracht werden.

Das SGB XII ist grundsätzlich Referenzsystem für die Lebensunterhaltsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Die Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 im RBEG führt im SGB XII zu Angleichungen bei der Bestimmung der Höhe des Regelbedarfs von nicht als Partner zusammenlebenden Erwachsenen an das SGB II. Da im SGB II die Höhe der Regelbedarfe an die Systematik der Bedarfsgemeinschaft anknüpft, besteht damit nur noch ein Unterschied zum SGB XII hinsichtlich der Einstufung von erwachsenen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben in die Regelbedarfsstufe 3. Das Bundesverfassungsgericht hat diese bereits nach geltendem Recht bestehende Festlegung in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2016 (1 BvR 371/11) für zulässig erachtet.

II.3 Bedarfsdeckung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 fordert den Gesetzgeber auf, zu überprüfen, ob die Gewährleistung der Bedarfsdeckung im Einzelfall gewährleistet ist. Anderenfalls seien zusätzliche Leistungsansprüche oder eine großzügigere Bemessung der Regelbedarfe in Erwägung zu ziehen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt folgende Änderungen des SGB XII (Artikel 2 des Gesetzentwurfs):

- Gesetzlicher Prüfauftrag zum finanziellen Spielraum bei punktuellen Unterdeckungen

Nach Überprüfung der im Regelbedarf enthaltenen Verbrauchspositionen sowie unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fürsorgesystem geltenden Regelungen zur Behebung von kurzfristig eintretenden Notlagen (z.B. Darlehen nach § 24 SGB II und § 37 SGB XII), die grundsätzlich durch Ansparen aus dem Regelbedarf zu beheben wären, wird keine Notwendigkeit ergänzender Regelungen zur Vermeidung von Bedarfsunterdeckungen im Einzelfall gesehen. Zum einen ist bereits bei Feststellung einer Notlage zu berücksichtigen, dass hierfür die Deckung des infrage stehenden Bedarfs und nicht zwingend die Anschaffung hierfür notwendiger Ge- und Verbrauchsgüter zum marktüblichen Anschaffungspreis maßgeblich ist. Die Sicherstellung des Existenzminimums erfordert insoweit weder die Anschaffung neuwertiger Güter noch deren Vollfinanzierung, wenn eine Teilfinanzierung aus im Übrigen geschützten Einkommen oder Vermögen möglich und gesetzlich vorgesehen ist, selbst wenn es bei der Feststellung des laufenden Leistungsanspruchs nicht zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind die Regelsatzdarlehen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Rückzahlungsmodalitäten so ausgestaltet, dass ausreichender Spielraum verbleibt, um individuellen Überforderungssituationen bei der Darlehensrückzahlung gerecht werden zu

können. So können Darlehen im Rechtskreis SGB II erlassen werden, sofern deren vollständige Tilgung während des Leistungsbezugs etwa aufgrund der Tilgungsrate oder aufgrund der Tilgungsdauer unbillig wäre. Hierbei sind finanzielle Überforderungssituationen ebenso zu berücksichtigen wie bei der Tilgung von Regelsatzdarlehen nach dem SGB XII: Diese sehen die Ausübung von Ermessen bei der Höhe der Tilgungsrate vor. Für Sehhilfen wird angesichts der vollständigen Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile) in Abteilung 6 im Regelbedarf und unter Berücksichtigung der Entscheidung des BSG vom 26. Juni 2016 (B 3 KR 21/15 R) kein weitergehender Handlungsbedarf im System der staatlichen Fürsorgeleistungen gesehen.

- Gesetzlicher Prüfauftrag bei außergewöhnlichen Preissteigerungen

Um auch kurzfristige Preisentwicklungen beobachten zu können, erhält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom Statistischen Bundesamt nicht nur einmal jährlich die Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise für die Fortschreibung der Regelbedarfe, sondern auch monatlich den aktuellen Indexwertwert für diesen Preisindex. Zudem veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich zur Monatsmitte zusammen mit der Pressemitteilung zur Verbraucherpreisentwicklung Daten zur Entwicklung aller wichtigen Kategorien von Gütern und Dienstleistungen (Fachserie 17 Reihe 7). Auf Basis dieser Zahlen und der Struktur der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (siehe Begründung zu Artikel 1 § 7) lassen sich außergewöhnliche Preisentwicklungen und deren Auswirkungen auf das regelbedarfsrelevante Preisniveau unterjährig beobachten. In den letzten Jahren bestand - vor allem wegen der insgesamt sehr verhaltenen Preisdynamik - bei der Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisniveaus keine Veranlassung, die jährliche Fortschreibung zu ergänzen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 bestätigt. Auch aktuell ist der Anstieg des regelbedarfsrelevanten Preisniveaus mit rund 1 Prozent im Jahr ausgesprochen verhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung auch in Zukunft beobachten.

- Einzelbeträge im Regelbedarf

Im Zusammenhang mit der Bedarfsdeckung im Einzelfall enthält das RBEG (Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs sowie Artikel 2 § 27 SGB XII) zusätzlich Regelungen zur Bestimmung von in den Regelbedarfen enthaltenen Einzelbeträgen.

Seit Einführung der pauschalierten Regelbedarfe (in Form des pauschalierten Regelsatzsystems) im Jahr 2005 besteht das Problem, wie in besonderen Fallkonstellationen die Höhe einzelner in den Verbrauchspositionen enthaltener Verbrauchsausgaben (Verbrauchspositionen) bestimmt werden kann. Solche Fallkonstellationen treten auf, wenn eine doppelte Bedarfsdeckung vorliegt, weil einer oder mehrere der grundsätzlich über die Regelbedarfe oder zusätzliche Bedarfe nach dem SGB XII oder dem SGB II abgedeckte Bedarfe aus anderen Quellen gedeckt werden. Dann ist die Festsetzung von Eigenanteilen (zum Beispiel bei Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) oder eine abweichende Regelsatzfestsetzung im SGB XII notwendig; zum Beispiel wenn die für Unterkunft und Heizung anerkannte Miete, zusätzlich auch über die Regelbedarfe abgedeckte Bedarfe mit umfasst.

Diese Fallkonstellationen sind innerhalb der Pauschalierung deshalb problematisch, weil es sich bei den Regelbedarfen um ein Budget handelt und es deshalb darauf ankommt, dass durch das gesamte Budget der gesamte Bedarf gedeckt werden kann. Irrelevant ist dagegen, ob die einzelne monatliche durchschnittliche Verbrauchsausgabe, die als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden ist, den jeweiligen konkret auftretenden Bedarf im Einzelfall decken kann. Dies gilt insbesondere bei unregelmäßig oder selten anfallenden Bedarfen, die im Falle des Eintritts relativ hohe Ausgaben verursachen können, in anderen Monaten hingegen zu keinen Ausgaben führen.

Ist jedoch die Bestimmung von im Regelbedarfsbudget enthaltenen Teilbeträgen für einzelne Bedarfe erforderlich, dann liegen nur die auf Basis der jeweiligen Sonderauswertungen einer EVS ermittelten monatlichen regelbedarfsrelevanten Beträge aus der Begrün-

dung der §§ 5 und 6 des RBEG vor. Nach der Ermittlung der jeweiligen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für das Erhebungsjahr werden diese zu einem Gesamtbetrag des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs aufsummiert und mit dem Mischindex bis zur nächsten Neuermittlung fortgeschrieben. Für die in den fortgeschriebenen Regelbedarfen rechnerisch enthaltenen Teilbeträge liegen deshalb keine Ergebnisse vor. Entsprechende Teilbeträge können nicht auf eine Weise berechnet werden, die auf verlässliche und mit der Bedarfsdeckung innerhalb des Regelbedarfsbudgets kompatible und zugleich statistisch begründbare Weise errechnet werden. Dies gilt auch für die in der Praxis oftmals notgedrungen angewendeten Verfahren. Bei einer dieser Methoden werden beispielsweise die den Regelbedarfen zugrunde liegenden einzelnen regelbedarfsrelevanten Beträge (einzelne Verbrauchspositionen) mit der Veränderungsrate des Mischindex, teilweise auch mit der in den Mischindex eingehenden Veränderungsrate des Preisindex aller regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen fortgeschrieben. Beide Fortschreibungsraten sind jedoch nicht auf Einzelbeträge anwendbar.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Anrechnung der Eigenanteile beim Schulmittagessen und der Schülerbeförderung Einzelbeträge ermittelt: Hierfür wurden auf Basis der jeweiligen Verbrauchsausgaben nach der EVS 2008 gerundete Beträge festgesetzt und in den Folgejahren auf eine Fortschreibung zugunsten der Leistungsberechtigten verzichtet. Für den Eigenanteil bei der Schülerbeförderung wurde mangels Verfügbarkeit von Daten für entsprechende (Teil-) Ausgaben für Verkehr ein Betrag verwendet, der aber ebenfalls eine deutliche „Abrundung“ zugunsten der Betroffenen darstellt.

Entsprechend dieser Vorgehensweise sieht der Gesetzentwurf im § 27 SGB XII eine allgemeine Regelung zur Bestimmung von Teilbeträgen vor: Es sind die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben aus den Regelbedarfen zugrundeliegenden Sonderauswertungen mit einheitlicher Rundungsregelung zu verwenden. Soweit davon abzuweichen ist oder eine modifizierte Festsetzung erfolgt, sind die Beträge (ebenfalls ohne Fortschreibung) im RBEG festzusetzen. Im Ergebnis wird damit keine „Zerlegung“ des durch die Regelbedarfe zur Verfügung gestellten Budgets vorgenommen, sondern in Einzelfällen eine Doppelleistung durch eine Eigenbeteiligung oder Berücksichtigung einer anderweitigen Bedarfsdeckung verhindert. Die Vorgehensweise schließt überhöhte Teilbeträge aus und schränkt damit die Bedarfsdeckung aus dem verbleibenden Budget nicht ein.

II.4 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Der Gesetzentwurf enthält eine Spezialnorm für die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§ 42a SGB XII) in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Durch diese Vorschrift werden aufbauend und ergänzend zu den auch für das Vierte Kapitel des SGB XII weiterhin geltenden Regelungen zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§§ 35, 35a und 36 SGB XII) in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zusätzliche Bestimmungen eingeführt. Dabei wird erstmals eine gesetzliche Definition von Wohnung als zentrale Form der Unterkunft eingeführt.

Bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Kinder leben – in der Mehrzahl handelt es sich um erwachsene Leistungsberechtigte mit Behinderung, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben – und für die bis zu den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 die Regelbedarfsstufe 3 galt und durch die Bundesaufsichtliche Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31. März 2015 vorübergehend formal weiter gilt, hat das Bundessozialgericht in zwei Urteilen im Jahr 2011 (Az. B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R) Folgendes entschieden:

Leben diese Personen in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt und sind sie nicht selbst Mieter der Wohnung, können bei ihnen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen als Bedarf berücksichtigt werden. Viele der formal noch unter Regelbedarfsstufe 3 fallenden Erwachsenen, die in Wohnungen ihrer Eltern leben, erhalten deshalb keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung mehr.

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keine bedarfssystematische Begründung für einen weitgehenden Ausschluss von einer anteiligen Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Eine zusätzliche Person in einer Wohnung erfordert eine entsprechend größere Wohnung, was sich vor allem in der Notwendigkeit eines zusätzlichen Zimmers zeigt. Diese Mehrkosten bleiben nach dem Urteil des Bundessozialgerichts unberücksichtigt. Deshalb sieht der Gesetzentwurf für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern, eines Kindes oder eines Geschwisters leben, eine pauschalierte Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor.

II.5 Ergänzung von Vorschriften für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Vorschrift für eine sogenannte Direktzahlung eingeführt. Danach wird geregelt, wie Anteile am Zahlbetrag (sogenannter Zahlungsanspruch), die zur Deckung bestimmter Bedarfe dienen, vom ausführenden Träger nicht an die Leistungsberechtigten erfolgen, sondern an andere Zahlungsempfänger. Dies gilt beispielsweise für die Zahlung der Miete an den Vermieter, in Ausnahmefällen aber auch für durch die Regelbedarfe abgedeckte einzelne Bedarfe. Hinzu kommt eine Vorschrift zur vorläufigen Entscheidung der Träger, durch die Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden, wenn für die Leistungshöhe relevante Sachverhalte, wie insbesondere die Höhe von anzurechnendem Einkommen noch nicht abschließend festgestellt sind. Hinzu kommt eine Vorschrift zur Aufrechnung und Verrechnung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Artikel 6 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Auf deren existenzsichernden Niveau muss auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben wie insbesondere der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) ein Mindestmaß an Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt bundeseinheitlich geregelt werden, damit sich die Lebensverhältnisse nicht in erheblicher Weise auseinander entwickeln. Zudem wird eine Rechtszersplitterung, die die Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft bedrohen würde, verhindert. Daher sind die Regelungen im Recht der Sozialhilfe bundeseinheitlich erfolgt.

Aus den genannten Gründen ist auch eine Neuermittlung von Regelbedarfen als grundlegender Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs nur bundeseinheitlich möglich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland beschlossen hat, vereinbar.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, um durchgängig sicherzustellen, dass Gleichstellung als Staatsaufgabe (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG) insbesondere von der öffentlichen Verwaltung verwirklicht wird. Mit Gender Mainstreaming wird die Optimierung des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die systematische Beachtung der Lebenswirklichkeiten von Männern und von Frauen bei der Planung, Durchführung und Bewertung des eigenen Handelns bezeichnet. Der Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen und setzt insoweit die Grundsätze um.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf zielt nicht auf Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen ab.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Absicht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf Mehrausgaben von insgesamt 129 Millionen Euro in 2017, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfallen.

Darin enthalten sind Minderausgaben durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen in Höhe von 6 Millionen Euro sowie Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 in Höhe von 65 Millionen Euro. Die Mehrausgaben für die turnusmäßige Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Zudem führt die pauschalisierte Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern, eines Kindes oder eines Geschwisters leben, zu Kosten in Höhe von etwa 70 Millionen Euro.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich Mehrkosten in Höhe von rund 16 Millionen Euro je Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

Finanzielle Auswirkungen im SGB XII in Millionen Euro je Jahr (Minus = Einsparung)

	2017	2018	2019	2020
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel)				
Neuermittlung der Regelbedarfsstufen 1 bis 6	3	3	3	3
Fortschreibung RBS 2016 auf 2017	13	13	14	14
Länder und Kommunen insgesamt	16	16	17	17
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel)				
Neuermittlung Regelbedarfsstufen 1 bis 6	-6	-6	-7	-7
Fortschreibung RBS 2016 auf 2017*	65	68	71	74
Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung	70	71	72	73
Bund insgesamt	129	133	136	140

*Mehrausgaben sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

b) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 70 Millionen Euro im Jahr 2017. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Fortschreibung dieser Regelbedarfe vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 zu Mehrkosten in Höhe von rund 390 Millionen Euro in 2017. Die Bestandschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 6 – sie verbleibt in 2017 auf 237 Euro monatlich – führt zu einmaligen Mehrkosten von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2017. Die turnusmäßige Fortschreibung zum 1. Januar 2017 würde ansonsten durch eine entsprechende Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung vorgenommen werden. Daher sind die Kosten dieser Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Millionen Euro je Jahr (Minus = Einsparung)

	2017	2018	2019	2020
insgesamt	470	480	490	510
darunter:				
Bund	460	460	470	490
Kommunen	10	20	20	20
darunter:				
Ermittlung der RBS aus EVS 2013	70	70	70	80
Fortschreibung RBS 2016 auf 2017*	390	410	420	430
Bestandsschutz RBS 6	10			

*Mehrausgaben sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

c) Kriegsofferfürsorge

In der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

d) Asylbewerberleistungsgesetz

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse einer aktuellen EVS zu berücksichtigen sind, besteht mit Vorliegen der EVS 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. Dies soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Aussagen zu finanziellen Auswirkungen aus einer Berücksichtigung der EVS 2013 auf die Geldleistungen nach dem AsylbLG sind in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht möglich.

e) Wohngeld und Kinderzuschlag

Minderausgaben auf Grund der neuen Regelbedarfe ergeben sich bei den den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 14 Millionen Euro im Jahr 2017 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 6 000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderer vorrangiger Sozialleistungen nicht mehr bedarfsdeckend sein wird, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Mit den erhöhten Regelbedarfen kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Nach ersten Schätzungen fällt bei rund 5.000 Familien mit rund 8.000 Kindern der Anspruch auf den Kinderzuschlag weg und sie haben in der

Regel stattdessen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Demzufolge ist beim Kinderzuschlag mit Minderausgaben für das Jahr 2017 von rund 12 Mio. Euro zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Vorgaben eingeführt werden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine neuen Vorgaben eingeführt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

Bei den Kommunen beziehungsweise den ausführenden Trägern entsteht geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um haushaltsangehörige Erwachsene formal der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, nachdem sich bislang ein Regelsatz in der entsprechenden Höhe aus einer pauschalierten abweichenden Regelsatzfestsetzung ergibt. Hierdurch entsteht ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetz vorgesehenen Änderungen nicht.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1 (Grundsatz)

§ 1 enthält die Grundsatzvorschrift und umschreibt damit Auftrag und Inhalt des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind für die Ermittlung von pauschalierten Bedarfen, die einen zentralen Bestandteil von Leistungen zur Deckung bedarfsabhängiger und existenzsichernder Sozialleistungen darstellen, Sonderauswertungen der EVS 2013 vorzunehmen. Die Sonderauswertungen dienen der Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Neben der nach Absatz 2 vorzunehmenden Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dienen die Ergebnisse der Sonderauswertungen auch der Ermittlung der durch Geldleistungen abgedeckten pauschalierten Bedarfe nach § 3 des AsylbLG. Die Sonderauswertungen werden durch die §§ 2 bis 4 konkretisiert, dabei sind die in § 28 Absatz 2 und 3 SGB XII enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen.

Entsprechend dem sich aus § 28 Absatz 1 SGB XII ergebenden gesetzgeberischen Handlungsauftrag ist mit dem Vorliegen einer neuen EVS die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln. Deshalb wurde das Statistische Bundesamt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung der für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen notwendigen Sonderauswertungen der EVS 2013 beauftragt.

Zu Absatz 2

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen nach Absatz 1 bilden die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen für das SGB XII und das SGB II. Entsprechend den Vorgaben in § 28 Absatz 4 und 5 SGB XII in der sich durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung SGB XII) ergebenden Fassung ist die Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 vorzunehmen.

Das für das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) in § 1 gewählte und in den §§ 2 bis 8 umgesetzte Ermittlungsverfahren entspricht demjenigen des RBEG 2011. Dieses Verfahren zur Regelbedarfsermittlung wurde vom Bundesverfassungsgericht eingehend geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) grundsätzlich als verfassungsgemäß beurteilt.

Zu § 2 (Zugrundeliegende Haushaltstypen)

Die Bestimmung der Referenzhaushalte nach Haushaltstypen in § 2 setzt die Vorgabe des § 28 Absatz 3 SGB XII um, wonach Sonderauswertungen für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte vorzunehmen sind. Dabei definieren sich Einpersonenhaushalte als Haushalte, in denen eine erwachsene Person lebt, Familienhaushalte als Haushalte, in denen zwei erwachsene Personen mit einem Kind unter 18 Jahren leben.

Bei den Familienhaushalten werden für diejenigen Altersgruppen der Kinder, für die Regelbedarfe festgelegt werden, gesonderte Auswertungen durchgeführt, da sich der Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit zunehmendem Alter wandelt. Dieses Vorgehen wurde bereits im bislang RBEG 2011 gewählt. Es wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 110) gebilligt und wird nun in § 2 festgeschrieben. Diese Sonderauswertungen zu den Familienhaushalten dienen ausschließlich der Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Konsums von Kindern und Jugendlichen. Die dabei verwendete spezielle Methodik der Verteilungsschlüssel wird in der Begründung zu § 6 beschrieben.

Zu § 3 (Auszuschließende Haushalte)

Nach der Vorschrift werden entsprechend der bislang geltenden Rechtslage bestimmte Haushalte zur Bestimmung der Referenzgruppe ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht wies bereits in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) darauf hin, dass die Leistungen für bedürftige Haushalte nicht von den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte selbst abgeleitet werden dürfen und die ansonsten eintretenden Zirkelschlüsse vermieden werden müssen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris, Rn. 168).

Daher werden zur Regelbedarfsermittlung alle Haushalte, die nach den Angaben aus der EVS 2013 ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben, oder eigenes Einkommen bis zur Höhe des nach diesen Gesetzen zugestandenen Bedarfs aufstocken, aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen (Absatz 1). Dies gilt jedoch nicht für Haushalte mit SGB II oder SGB XII-Leistungsbezug, die zusammen mit eigenen Einkommen ein höheres Gesamteinkommen erzielen, als es dem nach dem SGB II und SGB XII gewährten Bedarf entspricht (Absatz 2). Letzteres trifft - wegen der bestehenden Absetzbeträge für Erwerbseinkommen - für erwerbstätige Bezieher von Leistungen nach § 11b SGB II und § 82 SGB XII zu. Deshalb werden Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen, wenn sie

Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 104).

Statistisch nicht ausgeschlossen werden können Personen, bei denen wegen ihres niedrigen Einkommens ein Anrecht auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vermutet werden kann, diese Leistungen aber nicht erhalten (sogenannte „verdeckt Arme“). Solche Fälle können statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden. Derartige Berechnungen sind jedoch durch eine hohe Fehleranfälligkeit gekennzeichnet und liefern somit keine valide Datengrundlage für die Ermittlung der Referenzhaushalte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu dieser Thematik im Jahr 2011 ein Forschungsprojekt beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Auftrag gegeben (Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen: Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 - Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht, 17. Juni 2013, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Gutachten. Nürnberg). Die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden im „Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“ dargestellt (BT-Drs. 17/14282, insbesondere S. 13 ff.). Wegen der im Bericht aufgezeigten Unsicherheit solcher Simulationsrechnungen wird auf den Ausschluss vermeintlich verdeckt armer Haushalte aus den Referenzgruppen verzichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorgehensweise in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 105) für verfassungsgemäß erklärt.

Zu § 4 (Abgrenzung der Referenzgruppen)

Bei den Referenzhaushalten zur Ermittlung des Existenzminimums sollen nur Haushalte mit niedrigem Einkommen vertreten sein. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich die Regelbedarfe zumindest zum Teil nach Haushalten mit mittleren Einkommen bestimmen und damit Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II ein monatliches Budget zur Verfügung gestellt würde, das über dem Einkommen von Personen liegt, die im unteren Einkommenssegment für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen. „Die Konzentration der Ermittlung auf die Verhältnisse der unteren Einkommensgruppen ist sachlich angemessen, weil in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das Existenznotwendige hinaus getätigt werden“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rz. 165, iuris Rn. 165).

Ziel der nach § 4 vorzunehmenden Berechnung ist eine im Ergebnis möglichst ähnliche relative Einkommensabgrenzung aller Referenzgruppen in Bezug auf die zugrunde liegenden gesamten Haushalte. Die hierbei gewählte Vorgehensweise entspricht derjenigen des RBEG 2011 und berücksichtigt jeweils den Umfang der nach § 3 auszuschließenden Fälle.

Demnach wird die Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte aus denjenigen 15 Prozent der - um die SGB II und SGB XII-Empfänger bereinigten und nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichteten - Einpersonenhaushalte mit den niedrigsten Einkommen gebildet. Bei den Familienhaushalten sind es jeweils die 20 Prozent der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Festlegung einer abweichenden Abgrenzung bei Einpersonenhaushalten in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 ausdrücklich gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 98). Dieses Vorgehen führt wegen der bei Einpersonenhaushalten deutlich höheren Zahl der nach § 3 vorab herausgerechneten SGB II und SGB XII-Empfänger dazu, dass die Obergrenzen (berechnet über das Grenzeinkommen) aller Referenzgruppen gemessen am Anteil der insgesamt betrachteten Haushalte jeweils knapp über der 20-Prozent-Marke liegen.

Bei den Einpersonenhaushalten wird mit 8 Prozent ein erheblich größerer Teil der SGB II- und SGB XII-Haushalte ausgeschlossen als bei den übrigen Haushalten (siehe folgende Tabelle Zeile B). Von diesen ausgeschlossenen Haushalten liegt der weit überwiegende Teil unterhalb der Referenzgruppenobergrenze, so dass diese ausgeschlossenen Haushalte (E) zusammen mit den Referenzhaushalten (D) 20,6 Prozent (G) aller Einpersonenhaushalte abdeckt.

Bei den übrigen Haushalten werden nur zwischen rund 1 Prozent und 3 Prozent an SGB II- und SGB XII-Haushalte ausgeschlossen (B), da es hier im Vergleich zu den Einpersonenhaushalten deutlich weniger Haushalte gibt, die ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben. Unter Einbeziehung der zuvor herausgerechneten SGB II- und SGB XII-Leistungsbezieher, deren Nettoeinkommen bei allen diesen Haushalten unterhalb der jeweiligen Referenzgruppenobergrenze liegt (B = E), liegt der Anteil der Haushalte mit einem Nettoeinkommen unterhalb der Referenzgruppenobergrenze bezogen auf alle Haushalte dieses Haushaltstyps zwischen 20,8 Prozent und 22,3 Prozent (G).

Berechnung des Anteils der bei Regelbedarfsermittlung berücksichtigen Haushalte auf Basis der EVS 2013

Hochgerechnete Zahl der Haushalte in 1 000

		Einpersonen-- haushalte	Haushalte von Paaren mit Kind nach Kinderalter in 1 000		
			bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre
A	Haushalte insgesamt	16 024	1 257	669	452
B	Ausgeschlossene Haushalte*	1 282	37	16	4
C = A - B	Basis der Referenzhaushaltsbildung	14 742	1 220	653	448
D = Untere 15% bzw. 20% von C	Referenzhaushalte	2 206	243	130	89
E	Ausgeschlossene Haushalte unterhalb der Referenzgruppenobergrenze	1 100	37	16	4
F = D + E**	Gesamtzahl der Haushalte unter der Referenzgruppenobergrenze	3 306	280	147	94
G = F / A	Anteil der Haushalte unter der Referenzgruppenobergrenze	20,6 %	22,3 %	22,0 %	20,8 %
nachrichtlich: Grenzeinkom- men in Euro***		952,33	2.533,00	2.663,33	2.800,67

*Haushalte mit Regelleistungen nach SGB II und XII, wenn sie nicht zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen.

**Abweichung der Summe gegenüber den einzelnen Zahlen zu D und E ist rundungsbedingt.

***Das Grenzeinkommen ist das höchste Einkommen in der jeweiligen Referenzgruppe.

Quelle: Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Sonderauswertungen der EVS 2013

Bei Einpersonenhaushalten erklärt sich die Differenz zwischen allen vorab ausgeschlossenen Haushalten (B) und den vorab ausgeschlossenen Haushalten unterhalb des Grenzeinkommens der Referenzhaushalte (E) durch außergewöhnlich hohe Wohnkosten oder Mehrbedarfe eines Teils der SGB II- und SGB XII-Bezieher, so dass deren Gesamtausgaben (=Gesamtbedarf) oberhalb des Grenzeinkommens von 952,33 Euro im Monat liegt. Bei Mehrpersonenhaushalten wie Paaren mit einem Kind tritt dieser Effekt nicht auf, weil die genannten bedarfserhöhenden Komponenten bezogen auf den Gesamtbedarf eine geringere Bedeutung haben als bei Einpersonenhaushalten.

Die in Absatz 2 vorgenommene Definition der Referenzgruppen dient der Klarstellung.

Ein Vergleich der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben mit der Entwicklung der in der EVS erfassten Konsumausgaben der Gesamtbevölkerung zeigt, dass die Entwicklung der Ausgaben der Referenzgruppen nicht hinter der allgemeinen Entwicklung zurück geblieben ist.

Der regelbedarfsrelevante Konsum stieg von 2008 auf 2013 bei den Alleinlebenden um 9,1 Prozent und bei den Paaren mit Kind zwischen 7,7 Prozent und 17,2 Prozent.

Regelbedarfsrelevante Konsumausgaben der Referenzgruppen auf Basis der EVS 2008 und 2013 in Euro

	Einpersonen- haushalte	Paare mit Kind nach Alter der Kinder		
		bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre
2008	361,81	211,69	240,32	273,62
2013	394,84	228,08	281,64	300,81
Veränderung in %	9,1	7,7	17,2	9,9

Dagegen stiegen die in der EVS vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen privaten Konsumausgaben aller privaten Haushalte von 2008 auf 2013 - ohne die neben dem Regelbedarf gewährten Ausgaben für Unterkunft und Heizung - mit jeweils 6,5 Prozent deutlich geringer.

Private Konsumausgaben der Haushalte in der EVS 2008 und 2013

	Alle Haushalte		Alleinlebende	
	2008	2013	2008	2013
Insgesamt	2 245	2 448	1 418	1 550
Wohnungsmiete*	572	668	430	496
Energie (ohne Strom)**	82	86	55	60
Insgesamt ohne Miete und Energie	***1 592	***1 695	933	994
Veränderung absolut	+103		+61	
Veränderung in %	+6,5		+6,5	

* EVS-Positionen 041, 042 und 044

** EVS-Position 045 minus Ausgaben für die Position Strom (0451)

***Abweichung zu den Einzelpositionen ist rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zu § 5 (Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte)

In Absatz 1 sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus der Sonderauswertung für die Einpersonenhaushalte nach den Abteilungen aufgeführt, wie sie sich aus den folgenden Tabellen ergeben.

Die Beträge für die einzelnen Abteilungen der EVS ergeben sich als Summe der als regelbedarfsrelevant ausgewählten Beträge der entsprechenden Ausgabenpositionen. Die vollständigen Originaltabellen der für die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben genutzten Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes sind als Anlage beigelegt.

Die Auswahl und Berechnung der regelbedarfsrelevanten Positionen auf der Grundlage der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte nach der EVS 2013 erfolgt grundsätzlich entsprechend derjenigen nach dem RBEG 2011 (vgl. Gesetzentwurf aus BT-Drs. 17/3404, S. 52 bis 64), die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) bestätigt hat. Auf die damaligen Begründungen wird im Text zur Tabelle Bezug genommen; Unterschiede werden jeweils im Text erläutert.

Die Struktur der regelbedarfsrelevanten Positionen der nachstehenden Tabellen folgt den im Anhang veröffentlichten Originaltabellen der EVS-Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes und enthält auch die dort angegebenen Codenummer der jeweiligen Ausgabenposition.

Die für die regelbedarfsrelevanten Positionen in den Sonderauswertungen ermittelten durchschnittlichen Beträge pro Haushalt aus der letzten Spalte der Originaltabellen werden in den Tabellen der Begründung jeweils in der vierten Spalte dargestellt. In der Regel werden diese Beträge zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant übernommen. In der vorletzten Spalte dieser Tabellen findet sich dann jeweils der Hinweis „100 %“ und der Betrag wird in der letzten Spalte dieser Tabellen wiederholt.

Bei abweichenden Berechnungen des regelbedarfsrelevanten Betrags wird in der vorletzten Spalte darauf hingewiesen. Insbesondere kommen Sonderauswertungen für Energie (Abteilung 4) und Verkehr (Abteilung 7) zur Anwendung. Die entsprechende Erläuterung der vorgenommenen Berechnung findet sich jeweils im Text zur Tabelle.

Einzelne in den nachfolgenden Tabellen und im Anhang mit „/“ gekennzeichnete Felder geben an, dass dem entsprechenden Wert Angaben von höchstens 24 Haushalten zugrunde liegen und dieser Wert - für sich genommen - aus Datenschutz- und Qualitätsgründen entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes nicht veröffentlicht wird. Den in den Tabellen mit „(...)“ gekennzeichneten Werten liegen Angaben von 25 bis 99 Haushalten zugrunde. Bei den Summen der einzelnen Abteilungen werden die hinter den mit „/“ gekennzeichneten Feldern stehenden Werte ebenso berücksichtigt wie die geklammerten und nicht geklammerten Werte, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 95). Diese Praxis wird auch in den Standardveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, den sogenannten Fachserien, analog angewandt.

Die in den folgenden Tabellen verwendeten „laufenden Nummern“ beziehen sich auf die regelbedarfsrelevanten Positionen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilungen 01 und 02 für Erwachsene:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Zeilen 3 bis 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
1	0110 000	Nahrungsmittel	120,04	100 %	120,04
2	0120 000	Getränke	13,99	100 %	13,99
3	0210 000	alkoholische Getränke (substituiert durch Mineralwasser)	9,90	Substitution	3,63
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilungen 01 und 02					137,66

Die Gründe, die für eine Nichtberücksichtigung von Tabakwaren sowie zu einer Substitution von alkoholischen Getränken maßgeblich waren, entsprechen der Begründung zum RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404, S. 53 f). Die nach dem Wägungsschema vorgenommene Trennung von Spirituosen und anderen auch der Flüssigkeitsaufnahme dienenden alkoholischen Getränken sowie die in der damaligen Gesetzesbegründung angegebenen preislichen Verhältnisse bestehen weitgehend unverändert fort. Statt der Ausgaben für Alkohol wird die mit dem alkoholischen Getränk verbundene Flüssigkeitsmenge als regelbedarfsrelevant eingestuft.

Nach der Sonderauswertung wurden für Einpersonenhaushalte der Referenzgruppe im Jahr 2013 durchschnittliche Verbrauchsausgaben von 9,90 Euro für alkoholische Getränke ermittelt. Davon entfallen nach dem Wägungsschema des allgemeinen Preisindex rechnerisch 11,9 Prozent auf Spirituosen (vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 17, Reihe 7: Verbraucherpreisindex für Deutschland; Berechnung: Spirituosenanteil im Wägungsschema beträgt 0,198 Prozent und der gesamte Alkoholanteil 1,662 Prozent; $0,198 / 1,662 = 11,9$ Prozent). Der Konsum von Spirituosen dient jedoch nicht dem Zweck der Flüssigkeitsaufnahme. Nach Abzug verbleiben dann von den 9,90 Euro noch 8,72 Euro für alkoholische Getränke, die durch Getränke zu substituieren sind ($9,90 \text{ Euro} \times (1 - 0,119) = 8,72 \text{ Euro}$).

Für die Umrechnungen des Preises alkoholischer in Flüssigkeitsmengen von Mineralwasser wird hier mit rund 2,40 dieselbe Umrechnungsrelation genutzt wie im RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404, S. 53). Daraus ergibt sich, dass auf Basis der Verbrauchsausgaben der EVS 2013 für die gleiche Flüssigkeitsmenge statt der 8,72 Euro bezogen auf alkoholische Getränke 3,63 Euro aufzuwenden sind (Rechnung: $8,72 / 2,40 = 3,63$)

Insgesamt ergeben sich dadurch für das Jahr 2013 in den Abteilungen 01 und 02 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 137,66 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Erwachsene:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
4	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	6,59	100 %	6,59
5	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	16,17	100 %	16,17
6	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,48	100 %	1,48
7	0313 000	Bekleidungszubehör	1,35	100 %	1,35
8	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	2,72	100 %	2,72
9	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,30	100 %	5,30
10	0321 900	Schuhzubehör	0,23	100 %	0,23
11	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,40	100 %	0,40
12	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,36	100 %	0,36

Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03	34,60
--	--------------

In der Abteilung 3 der EVS 2013 werden die Ausgaben für „Herren-, Damen- und Kinderstumpfwaren“ (Regelbedarfsrelevante Position 6 im RBEG 2011; BT-Drs. 17/3404, S. 54) anders als in der EVS 2008 nicht mehr gesondert erfragt, sondern bei den Bekleidungsausgaben für Herren und Damen mit erfasst.

Verbrauchsausgaben von Erwachsenen für die Positionen „Bekleidung für Kinder unter 14 Jahren“ und „Schuhe für Kinder unter 14 Jahren“ werden wie im RBEG 2011 nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Dafür werden diese Verbrauchsausgaben bei den Familienhaushalten zu 100 Prozent dem Kind zugerechnet.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Chemische Reinigung von Kleidung, Waschen, Bügeln und Färben“ werden weiterhin nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Saubere Wäsche und Bekleidung zählen zwar zum Existenzminimum und werden durch das häusliche Wäschewaschen und - erforderlichenfalls - Bügeln gewährleistet. Hierfür werden jedoch Ausgaben für die Anschaffung einer Wasch- und Bügelmaschine (Tabelle zu Abteilung 05, regelbedarfsrelevante Position 24) sowie die Ausgaben für Waschmittel (Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung, Tabelle zu Abteilung 05, regelbedarfsrelevante Position 33) in vollem Umfang berücksichtigt. Ferner werden die Verbrauchsausgaben für den Kauf von Bekleidung einschließlich Reparaturen und Änderungen in vollem Umfang berücksichtigt. Die Kosten für eine chemische Reinigung dienen hingegen nicht der Existenzsicherung (zur Begründung siehe BT-Drs. 17/3404, S. 54 f.). Das BVerfG hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 113).

In der Summe ergeben sich für Abteilung 03 für das Jahr 2013 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 34,60 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Erwachsene:

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
13	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	34,21	umgerechnet *	33,31
14	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Eigenleistungen Mieter- Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	0,87	100 %	0,87
15	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	umgerechnet *	/
16	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(0,47)	100 %	(0,47)

17	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	umgerechnet *	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04					35,01

*Für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Der weit überwiegende Teil der in Abteilung 04 nachgewiesenen Verbrauchsausgaben entfällt auf Ausgaben für Miete. Diese Ausgaben werden für Leistungsberechtigte nach § 35 SGB XII beziehungsweise nach § 22 SGB II gesondert erbracht und sind deshalb beim Regelbedarf nicht zu berücksichtigen.

Die Ausgaben für Strom sowie für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen werden grundsätzlich als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Zur Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Stromausgaben wurde entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2011 eine Sonderauswertung zu den Energiekosten derjenigen Haushalte der Referenzgruppe durchgeführt, die nicht mit Strom heizen. Die hier für die 1 799 Mieterhaushalte mit Stromausgaben ermittelten durchschnittlichen Ausgaben von 35,89 Euro (Zeile 4 der Sonderauswertung für Energie im Anhang, vorletzte Spalte) werden als durchschnittlicher Aufwand für alle hochgerechneten stromverbrauchenden Haushalte (also einschließlich Eigentümer und sonstige Haushalte, insgesamt 1 912, Zeile 3 dieser Sonderauswertung) unterstellt und auf die gesamten hochgerechneten Haushalte (2 060, Zeile 2) der Sonderauswertung für Energie umgerechnet (Rechnung: 35,89 Euro x 1 912 / 2 060 = 33,31 Euro).

Bei den Ausgaben für Instandhaltung wurden auch für die Eigentümer die Ausgaben der Mieter berücksichtigt. Die hierzu notwendige Berechnung wurde vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Technischer Hinweis:

Die bei den Positionen für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen erfassten Güter und Dienste haben sich seit der EVS 2008 nicht geändert. Lediglich die Bezeichnung änderte sich.

Die Positionen „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen“ und „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen“ entsprechen inhaltsgleich den Positionen „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen, Mieter/Untermieter“ und „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen, Mieter/Untermieter“ des Jahres 2008.

Die Positionen „Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)“ und „Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)“ entsprechen inhaltsgleich den Positionen „Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Eigenleistungen (Material)“ und „Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Fremdleistungen (Handwerker)“ des Jahres 2008.

Für die Abteilung 04 ergibt dies für das Jahr 2013 einen regelbedarfsrelevanten Gesamtbetrag von 35,01 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Erwachsene:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Aus-	regelbedarfsrelevante	regelbedarfsrelevante
----------	------	----------------------------	-----------------------------------	-----------------------	-----------------------

			gaben der Referenzhaushalte in Euro	vanter Anteil	Verbrauchsausgaben in Euro
18	0511 090	Lieferung, Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	100 %	/
19	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	5,97	100 %	5,97
20	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	100 %	/
21	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(0,58)	100 %	(0,58)
22	0520 900	Heimtextilien	2,25	100 %	2,25
23	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	(1,65)	100 %	(1,65)
24	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	(1,58)	100 %	(1,58)
25	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	100 %	/
26	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	(1,11)	100 %	(1,11)
27	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,97	100 %	1,97
28	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	100 %	/
29	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,45	100 %	2,45
30	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(0,30)	100 %	(0,30)
31	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	1,74	100 %	1,74
32	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,26	100 %	0,26
33	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,63	100 %	3,63
34	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	100 %	/

35	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (inkl. Mieten)	(0,27)	100 %	(0,27)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05					24,34

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 05 für die Ausstattung der Wohnung gehören grundsätzlich in voller Höhe (100 Prozent) zum regelbedarfsrelevanten Grundbedarf.

Nicht regelbedarfsrelevant ist dagegen die Verbrauchsposition „Kinderbetreuung durch Privatpersonen“, da Alleinlebende keine Kinder im Haushalt haben und bei ihnen in der EVS 2013 für diese Position keine Ausgaben gemessen wurden. Die Ausgaben der Position „Haushaltshilfen“ sind nicht existenzsichernd. Soweit Personen im Einzelfall auf Unterstützung im Haushalt angewiesen sind, beispielsweise aufgrund von Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit, und hierfür Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen müssen, stellen die jeweils einschlägigen Leistungssysteme entsprechende Dienstleistungen oder finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Daher ist eine generelle Anerkennung von Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant nicht geboten.

Im System der Mindestsicherung ist die Unterhaltung eines Gartens weiterhin als nicht existenzsichernd zu bewerten. Deswegen werden in der Abteilung 05 die Positionen „Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)“ und „nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)“ als nicht regelbedarfsrelevant angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 113).

Die in der EVS 2008 enthaltene Position „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten“, für die im RBEG 2011 mittels Wägungsschema des Preisindex ein regelbedarfsrelevanter Anteil für die Werkzeuge im Haus berechnet wurde (BT-Drs. 17/3404, S. 57), wurde in der EVS 2013 in die Positionen „Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)“ und „elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)“ aufgeteilt. Die Ausgaben für die Position „elektrische Werkzeuge“ werden zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant eingestuft.

Die Position „Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung“ wurde in die Positionen „andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)“ und „nicht elektrische Werkzeuge“ aufgeteilt. Die Position „Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen“ wurde nun in den vier Verbrauchspositionen „Motorbetriebene Gartengeräte“, „Nicht motorbetriebene Gartengeräte“, „Elektrische Werkzeuge“ und „Nicht elektrische Werkzeuge“ miteingefasst. Da die Verbrauchspositionen „Elektrische Werkzeuge“ und „Nicht elektrische Werkzeuge“ der EVS 2013 regelbedarfsrelevant sind, werden insofern jetzt auch die Reparaturen für diese Werkzeuge berücksichtigt.

Die Position „Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien“ wird weiterhin als nicht existenzsichernd eingestuft. Damit werden Anfertigung und Reparatur beispielsweise von Gardinen und Vorhängen nicht zusätzlich zu den - in vollem Umfang berücksichtigten - Verbrauchsausgaben für den Neukauf von Heimtextilien (regelbedarfsrelevante Position 22) als regelbedarfsrelevant angesehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach einem Umzug oder einem Schadensereignis bei Anfall größerer Ausgaben für Reparatur bzw. Änderung von Heimtextilien für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ein einmaliger Bedarf (Erstaussstattung für die Wohnung) anerkannt werden kann (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII bzw. § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II).

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2013 in der Abteilung 05 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 24,34 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Erwachsene:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
36	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)	3,56	100 %	3,56
37	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	5,91	100 %	5,91
38	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	0,52	100 %	0,52
39	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,31	100 %	2,31
40	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,70	100 %	2,70
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06					15,00

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 06 für Gesundheitspflege gehören zum Grundbedarf, werden aber vor allem über die Krankenversicherung und bei nicht krankenversicherten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII über die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel des SGB XII) abgedeckt und sind insoweit nicht regelbedarfsrelevant.

Die Position „Praxisgebühren“ (Regelbedarfsrelevante Position 42 aus dem RBEG 2011, BT-Drs. 17/3404, S. 58) wurde nicht mehr berücksichtigt, da diese Gebühren zum 1. Januar 2013 abgeschafft wurden. In der EVS 2013 wurden lediglich in geringem Maße Nachzahlungen dieser Gebühren erfasst.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Zahnersatz Materialkosten (einschließlich Eigenanteile)“ werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII in vollem Umfang von der Krankenversicherung beziehungsweise den Hilfen zur Gesundheit abgedeckt und sind daher nicht regelbedarfsrelevant.

Die Positionen „Orthopädische Schuhe (einschließlich Eigenanteile)“, „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)“ sowie „Miete von therapeutischen Geräten“ werden nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt, da hierfür ein gesonderter Anspruch nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 SGB II bzw. nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII besteht.

Die übrigen Positionen werden vollständig für die Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 06 von 15,00 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Erwachsene:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
41	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	100 %	/
42	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,32	100 %	1,32
43	0723 000	Wartungen/Reparaturen	1,16	100 %	1,16
44	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	20,77	umgerechnet*	26,44
45	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	2,49	umgerechnet*	3,17
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07					32,90

* Rechnerische Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Für die Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs in der Abteilung 07 wurde durch das Statistische Bundesamt eine zusätzliche Sonderauswertung für die Referenzhaushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel durchgeführt (siehe auch Begründung auf BT-Drs. 17/3404, S. 59).

Die regelbedarfsrelevanten Positionen (laufende Nummern 41 bis 43) entsprechen inhaltsgleich den regelbedarfsrelevanten Positionen der Sonderauswertung EVS 2008 und wurden vollständig als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Wie beim RBEG 2011 werden die Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW) und Motorrad sowie deren Nutzung nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Gleiches gilt für den Urlaubsreiseverkehr, weshalb die Ausgaben für den Luftverkehr nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden. Beide Ausgabenpositionen sind nicht existenzsichernd und gehören damit nicht zum Grundbedarf. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die einen PKW für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abziehen. Bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ist die Berücksichtigung eines PKW nicht vorgesehen, da eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Leistungsvoraussetzung „volle Erwerbsminderung“ in der Regel nicht erwartet werden kann. Deshalb gibt es im Unterschied zum SGB II für den Besitz eines PKW auch keine höheren Vermögensfreigrenzen.

Stattdessen wird bei hilfebedürftigen Personen von der Nutzung von Fahrrädern (Verbrauchsausgaben für Kauf, Ersatzteile, Wartung und bzw. oder Reparatur) sowie der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beziehungsweise von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des Schienenverkehrs ausgegangen.

Die Berechnungen zum Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen wurden entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 114) modifiziert, um den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen vollständig bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen. Die hier gewählte Vorgehensweise entspricht den Berechnungen in Münder, Johannes: Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 - BGBl. I S. 453 - Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, Soziale Sicherheit Extra, September 2011, S. 75 f.

Ausgangspunkt sind die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Referenzhaushalte für die Position „fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr“. Im RBEG 2011 wurden für diese Position die durchschnittlichen Ausgaben bezogen auf alle hochgerechneten Haushalte der Sonderauswertung für Verkehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (BT-Drs. 17/3404, S. 59). Unbeachtet blieb dabei, dass der Anteil der Haushalte der Referenzgruppe, bei dem Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen - originär oder als Substitut für den nicht regelbedarfsrelevanten PKW - besteht, größer ist als der Anteil der Haushalte mit Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen in der Sonderauswertung zum Verkehr.

In der nunmehr weiterentwickelten Rechnung werden daher zusätzlich zu den Haushalten mit Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel auch für alle Haushalte mit Kraftstoffausgaben in der allgemeinen Referenzgruppe zur Deckung des Mobilitätsbedarfs Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmitteln rechnerisch berücksichtigt. In der Referenzgruppe befinden sich hochgerechnet 2,206 Millionen Einpersonenhaushalte. Davon hatten 732 000 Ausgaben für Kraftstoffe, usw. (Zeile 121 der Allgemeinen Sonderauswertung): Zudem ist aus der Sonderauswertung zum Verkehr bekannt, dass es 809 000 Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoff, aber mit Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel gibt (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, Position: „fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr“).

Somit wird bei insgesamt 1,541 Millionen (732 000 + 809 000) von 2,206 Millionen Haushalten der Referenzgruppe Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen angesetzt. Die Ausgaben für diesen Bedarf betragen in der Sonderauswertung für Verkehr je Haushalt mit diesem Bedarf 37,87 Euro (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, vorletzte Spalte). Wird dieser Wert auf die Haushalte in der gesamten Referenzgruppe angewandt, so ergibt sich nach der Berechnung des Statistischen Bundesamtes ein exakter Wert von 26,44 Euro (näherungsweise $1,541 / 2,206 \times 37,87$ Euro). Nach der Berechnungsweise aus dem RBEG 2011 läge der regelbedarfsrelevante Betrag lediglich bei 20,77 Euro (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, letzte Spalte).

Für die Position „fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr“ ermittelte die Sonderauswertung (Referenzhaushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel) bezogen auf alle Haushalte Ausgaben von 2,49 Euro (Zeile 19 der Sonderauswertung Verkehr, letzte Spalte). Wird die sich aus den nach neuer und alter Berechnungsweise ermittelten regelbedarfsrelevanten Beträgen für die Verkehrsdienstleistungen ohne Übernachtung ergebende Relation entsprechend auf die Ausgaben „fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr“ angewandt, beträgt der regelbedarfsrelevante Verbrauch 3,17 Euro ($26,44 \text{ Euro} / 20,77 \text{ Euro} \times 2,49 \text{ Euro}$).

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag für Abteilung 07 in Höhe von 32,90 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Erwachsene:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
46	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,29	100 %	2,29

47	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	2,74	100 %	2,74
48	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	11,52	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	30,28
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08					35,31

Die Ausgaben für den Kauf von Kommunikationsgeräten sowie die Ausgaben für Post- und Paketdienstleistungen werden vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Telefons wird weiterhin von einem Telefon als Grundbedarf ausgegangen. Wie bereits bei der Sonderauswertung EVS 2008 werden nicht zwei Telekommunikationsarten nebeneinander anerkannt. Es werden weiterhin nicht die Verbrauchsausgaben für Festnetztelefonie und zusätzlich für Mobilfunk berücksichtigt.

Vielmehr werden die Ausgaben je Haushalt mit Aufwendungen für eine Doppelflatrate für Festnetz und Internet berücksichtigt. Es handelt sich um Ausgaben in Höhe von 30,28 Euro für die Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Sonderauswertung 2013 (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung, vorletzte Spalte). Damit sind rechnerisch auch die Kosten einer alternativen Ausstattung „Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)“ abgedeckt, die sich auf 27,60 Euro belaufen (nachfolgende Zeile). Inhaltlich entspricht die Vorgehensweise derjenigen im RBEG 2011. Anders als bei der EVS 2008 sind bei der EVS 2013 aber keine gesonderten Auswertungen für ein bestimmtes Kommunikationsverhalten erforderlich, da die Erfassung der Telekommunikationsdienstleistungen in der EVS 2013 wesentlich differenzierter erfolgt.

Technischer Hinweis:

Die regelbedarfsrelevanten Positionen „Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten“ und „Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten“ der Abteilung 08 der EVS 2013 entsprechen inhaltsgleich den Positionen „Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen und Anrufbeantwortern“ und „Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten (auch bei Online-Bestellung)“ der EVS 2008.

Es ergibt sich für das Jahr 2013 ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 08 in Höhe von 35,31 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Erwachsene:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 - 177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
49	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	(0,56)	100 %	(0,56)
50	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	(1,67)	100 %	(1,67)

51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	2,52	100 %	2,52
52	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	2,19	100 %	2,19
53	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	(0,52)	100 %	(0,52)
54	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	1,72	100 %	1,72
55	0932 010	Sportartikel	1,35	100 %	1,35
56	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	1,48	100 %	1,48
57	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	(0,14)	100 %	(0,14)
58	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,06	100 %	4,06
59	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,45	100 %	0,45
60	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,31	100 %	4,31
61	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,28	100 %	1,28
62	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	4,61	100 %	4,61
63	0952 090	Miete/-Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,76	100 %	0,76
64	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	5,45	100 %	5,45
65	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,01	100 %	2,01

66	0954 900	sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial i.A.)	2,43	100 %	2,43
67	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	(0,17)	100 %	(0,17)
68	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09					37,88

Die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung der Ausgabenpositionen der Abteilung 09 entspricht derjenigen beim RBEG 2011. Da es sich hier nicht um Grundbedarfe handelt, besteht ein entsprechend größerer Gestaltungsspielraum. Nicht regelbedarfsrelevant sind wie bisher die Ausgaben für Garten, Camping und Pauschalreisen. Ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant - da nicht der Existenzsicherung dienend - sind wie bisher die Ausgaben für „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“, „Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen“ sowie „Glücksspiele“.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind auch die „GEZ-Gebühren“ da Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II von der Zahlung bundesweit befreit sind. Die Positionen „Kabelfernsehen“ und „Pay-TV“ werden ebenso als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft wie Ausgaben der Position „Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä. Videofilme, DVDs“.

Technischer Hinweis zu inhaltsgleichen Positionen:

EVS 2013	EVS 2008
Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte
Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte
Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	Datenverarbeitungsgeräte und Software
Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)
Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung
langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung

Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung
Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	Spielwaren und Hobbys
außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	außerschulischer Unterricht und Hobbykurse
Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	Ausleihgebühren Sport- und Campingartikel
Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	Ausleihgebühren TV-Geräte, Videokameras u.Ä.
Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	Bücher und Broschüren
Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	Ausleihgebühren Bücher und Zeitschriften
Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	Zeitungen und Zeitschriften
sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit
Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen
Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen

Die Position „Rundfunk- und Fernsehgebühren“ der EVS 2008 wird in der EVS 2013 weiter aufgedgliedert in die Positionen „GEZ-Gebühren“, „Kabelfernsehen“ und „Pay-TV“.

Die Position „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleist.“ der EVS 2008 wird in die Positionen „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ und „Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.“ der EVS 2013 aufgedgliedert.

Als regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Verbrauchsausgaben aus Abteilung 09 für das Jahr 2013 ergeben sich 37,88 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Erwachsene:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
69	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	(1,01)	100 %	(1,01)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10					1,01

Wie im RBEG 2011 wird aus der Abteilung 10 nur eine Position berücksichtigt, da die übrigen hier enthaltenen Verbrauchsausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind. Ausgaben für die Position „Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten“ für hilfebedürftige Personen fallen für Einpersonenhaushalte nicht an. Die Kosten des Studiums werden außerhalb des Rechtskreises des SGB II und des SGB XII geregelt und sind für Leistungsberechtigte deshalb nicht zu berücksichtigen. Ausgaben für Nachhilfe spielen für Erwachsene entweder keine Rolle oder stellen - wenn sie eine Schule besuchen - ebenso wie bei Kindern und Jugendlichen als Lernförderung einen gesondert zu erbringenden Bedarf nach § 28 SGB II beziehungsweise nach § 34 SGB XII dar, so dass auch diese Ausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind.

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,01 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Erwachsene:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
70	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	24,09	34,10%	8,21
71	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,71	34,10%	1,61
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11					9,82

Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum zählt.

Die Verbrauchsausgaben für eine Mahlzeit bei auswärtiger Verpflegung liegen über denen, die hierfür bei eigener Beschaffung entstehen. Allerdings ersetzt die auswärtige Verpflegung die heimische Verpflegung. Wenn also eine auswärtige Verpflegung als nicht existenzsichernd anzusehen ist und die Verbrauchsausgaben hierfür nicht als regelbedarfsrelevant anzusehen sind, muss ein Ausgleich geschaffen werden, da sich der häusliche Verpflegungsbedarf (Nahrungsmittel und Getränke) und damit auch der häusliche Verpflegungsaufwand, wie er sich in den Verbrauchsausgaben der Abteilung 01 widerspiegelt, erhöht. Deshalb ist es erforderlich, den Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten usw. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke als regelbedarfsrelevant anzuerkennen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Rohertragsquote der Gastronomie (Wirtschaftszweignummer 08-56) im Jahr 2013 bei 65,9 Prozent und damit die Wareneinsatzquote bei 34,1 Prozent. Deshalb werden 34,1 Prozent der Verbrauchsausgaben dieser Positionen als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (Statistisches Bundesamt, Genesis-OnlineDatenbank; Tabelle 45342-0001, Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen im Gastgewerbe).

Die in Abteilung 11 enthaltene Position „Übernachtungen“ ist dagegen nicht regelbedarfsrelevant, da diese Ausgaben dem Bereich Urlaub zuzuordnen sind und dieser nicht als

existenzsichernd anzusehen ist und folglich nicht für den Regelbedarf zu berücksichtigen ist. Werden Verwandte besucht, wird von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten ausgegangen.

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag von 9,82 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 sowie für Mitgliedsbeiträge für Erwachsene:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 sowie 227 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
72	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	0,64	100 %	0,64
73	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,45	100 %	2,45
74	1211 101	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,81	100 %	1,81
75	1211 200	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,85	100 %	5,85
76	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	(0,53)	100 %	(0,53)
77	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,26	100 %	1,26
78	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	4,20	100 %	4,20
79	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	8,23	100 %	8,23
80	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,93	100 %	1,93
81	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	3,19	nur Personal ausweis	0,25
82	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	4,16	100 %	4,16
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12					31,31

Die in der Abteilung 12 enthaltenen Güter und Dienste für die Körperpflege gehören zum Grundbedarf und sind in vollem Umfang regelbedarfsrelevant.

Entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2011 wird die in der EVS 2013 nunmehr gesondert ausgewiesene Position „Uhren (auch Reparaturen)“ zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Bei den sonstigen Dienstleistungen werden die Gebühren von 28,80 Euro für den Personalausweis bezogen auf 10 Jahren wie bisher berücksichtigt.

Die Abteilungen 01 bis 12 der EVS erfassen nach einem internationalen Standard den gesamten privaten Konsum. Darüber hinaus werden in der Abteilung 12 hier zusätzlich Ausgaben für Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä. gebucht, die nach internationalem Standard nicht „konsumiert“ und daher systematisch der Abteilung 15 zugeordnet werden.

Da zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche im SGB II und im SGB XII auch ein monatliches Budget zur Deckung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird, wird weiterhin auch für erwachsene Personen und damit in der Folge auch für Eltern eine Vereinsmitgliedschaft als regelbedarfsrelevant anerkannt. Deshalb werden die Verbrauchsausgaben für eine Mitgliedschaft in Organisationen ohne Erwerbscharakter für Erwachsene in voller Höhe als regelbedarfsrelevant definiert. Dementsprechend wurden für die Mitgliedsbeiträge (Abteilung 15) im Jahr 2013 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben von 4,16 Euro hinzugefügt.

Technischer Hinweis:

In Abteilung 12 ist die Abgrenzung der Positionen in der EVS 2013 weitgehend deckungsgleich mit der in der EVS 2008.

Bei der EVS 2013 entsprechen die beiden Positionen „Schmuck (auch Reparaturen)“ und „Uhren (auch Reparaturen)“ inhaltsgleich der Position „Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)“ der EVS 2008.

Die Position der EVS 2008 „Friseurdienstleistungen“ wird 2013 aufgegliedert in die Positionen „Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)“, „Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)“ und „Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)“.

Die Position der EVS 2008 „Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.“ wird 2013 aufgegliedert in die Positionen „Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygienartikel“ und „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“.

Die Position „Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2008 ist nunmehr in den Positionen „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“ und „Nicht elektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2013 enthalten.

Die Position „Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2008 ist in der Position „Nicht elektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2013 enthalten.

Es ergeben sich in Abteilung 12 für das Jahr 2013 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 31,31 Euro.

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ergibt sich aus der Summe der in Absatz 1 genannten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der EVS 2013. Die Summe beläuft sich auf 394,84 Euro.

Zu § 6 (Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte)

In der EVS werden die Ausgaben für den privaten Verbrauch nur für den Haushalt insgesamt erfasst. Daher sind ausschließlich beim Einpersonenhaushalt alle Verbrauchsausgaben eindeutig der im Haushalt lebenden Person zuzuordnen. Bei Mehrpersonenhaushalten sind dagegen nur wenige Verbrauchsausgaben direkt den einzelnen im Haushalt lebenden Personen zuzuordnen. Für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS müssen deshalb die Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte herangezogen werden, da die Ausgaben für Kinder nicht einzeln statistisch erhoben werden können, sondern in den Haushaltsausgaben von Familien mit Kindern enthalten sind. Dies bedeutet aber auch, dass bei Haushalten mit Kindern der überwiegende Teil der Verbrauchsausgaben nicht direkt und unmittelbar auf Erwachsene und Kinder aufgeteilt werden kann.

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

1	0110 000	Nahrungsmittel	269,10	63,27	100 %	63,27
2	0120 000	Getränke	33,71	7,93	100 %	7,93
3		Korrekturbetrag				8,75
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						79,95

Wie im RBEG 2011 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein regelbedarfsrelevanter Korrekturbetrag für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke berücksichtigt (BT-Drs. 17/3404, S. 67). Als die hier verwendeten Verteilungsschlüssel ermittelt wurden, wurden die Ausgaben für Nahrungsmittel und (alkoholfreie und alkoholische) Getränke sowie Tabakwaren in der EVS noch in einer Abteilung (Abteilung 01) erfasst. Seit der EVS 2003 werden die Ausgaben für Nahrung und alkoholfreie Getränke in Abteilung 01 und die für alkoholische Getränke, Tabak und Drogen in Abteilung 02 ausgewiesen. Die Verteilungsschlüssel beziehen sie sich deshalb auf die damals zusammengerechneten Ausgaben der heutigen Abteilungen 01 und 02. Die sich für Kinder bis 13 Jahren rechnerisch ergebenden Ausgaben für Alkohol und Tabak werden daher in vollem Umfang als Korrekturbetrag der Abteilung 1 zugebucht.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	27,70	27,70	100 %	27,70
5	0311 000	Bekleidungsstoffe	(2,04)	(0,68)	100 %	(0,68)
6	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,62)	(0,54)	100 %	(0,54)
7	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	7,08	7,08	100 %	7,08
8	0321 900	Schuhzubehör	(0,21)	(0,07)	100 %	(0,07)
9	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
10	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						36,25

Ausgaben für Bekleidung sowie Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren sind vollständig regelbedarfsrelevant. Die im RBEG regelbedarfsrelevante Position für Kinder Nummer 5 „Ausgaben für Strumpfwaren“ werden in der EVS 2013 bei den Ausgaben für Bekleidung mit erfasst.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
11	0451 010	Strom (auch Solar-energie)	64,37	8,15	umgerechnet*	7,98
12	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(2,43)	(0,31)	100 %	(0,31)
13	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
14	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
15	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						8,48

*Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
16	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
17	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	41,97	5,36	100 %	5,36
18	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
19	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(2,35)	(0,31)	100 %	(0,31)
20	0520 900	Heimtextilien	6,65	0,85	100 %	0,85
21	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
22	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
23	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100 %	/
24	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
25	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(4,73)	(0,79)	100 %	(0,79)
26	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
27	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	6,91	1,15	100 %	1,15
28	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
29	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	6,61	1,10	100 %	1,10

30	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(1,49)	(0,25)	100 %	(0,25)
31	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	8,64	1,44	100 %	1,44
32	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
33	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						12,73

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
34	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	3,73	1,24	100 %	1,24
35	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	9,98	3,33	100 %	3,33
36	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
37	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(2,43)	(0,81)	100 %	(0,81)
38	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(5,02)	(1,67)	100 %	(1,67)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,21

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
39	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100 %	/
40	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
41	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
42	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet *	/
43	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet *	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						25,79

* Analoges Vorgehen wie beim Einpersonenhaushalt bei der rechnerischen Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
44	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	(7,7)	(1,28)	100 %	(1,28)
45	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen -	22,98	7,66	nur Haushalte mit	11,36

		Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)			diesen Ausgaben	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						12,64

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Vorgehen im RBEG 2011. Als regelbedarfsrelevant wird bei der Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Aufwand je Kind umgerechnet auf alle hochgerechneten Haushalte der Sonderauswertung Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 0 bis unter 6 Jahren, die Ausgaben für diese Position haben. Von den hochgerechnet rund 243 000 Haushalten der Referenzgruppe haben rund 164 000 Ausgaben für eine solche Doppelflatrate (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung). Im Durchschnitt aller 243 000 Haushalte der Referenzgruppe ergibt sich für das Kind ein Betrag von 7,66 Euro (letzte Spalte in der Zeile 135). Ausgehend von denjenigen Haushalten mit dieser Flatrate liegt der Betrag nach exakter Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 11,36 Euro (näherungsweise: 7,66 Euro x 243 / 164).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 - 177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
46	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
47	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100 %	/
48	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(6,29)	(2,10)	100 %	(2,10)
49	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	4,93	1,64	100 %	1,64
50	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/
51	0932 010	Sportartikel	(1,73)	(0,58)	100 %	(0,58)

52	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	13,35	13,35	100 %	13,35
53	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/
54	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	7,55	2,52	100 %	2,52
55	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(2,55)	(0,43)	100 %	(0,43)
56	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(4,33)	(1,44)	100 %	(1,44)
57	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(1,20)	(0,20)	100 %	(0,20)
58	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	8,40	2,80	100 %	2,80
59	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	(1,04)	(0,35)	100 %	(0,35)
60	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	4,02	1,34	100 %	1,34
61	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	4,83	1,61	100 %	1,61
62	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	4,47	1,49	100 %	1,49
63	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	--	--	100 %	--

64	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						32,89

*Keine Haushalte mit diesen Ausgaben in der Referenzgruppe

Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ ist für Kinder bis unter 6 Jahren - im Gegensatz zu den 6- bis unter 18jährigen, die diese Güter über das Schulbedarfspaket erhalten - voll regelbedarfsrelevant. Die Ausgaben für „außerschulische Sport- und Musikunterricht, Hobbykurse“ werden dagegen nicht als regelbedarfsrelevant erfasst, da diese Leistungen gesondert aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
65	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,68

Auch bei Kindern sind nur die Verbrauchsausgaben „Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)“ regelbedarfsrelevant. Für die übrigen Verbrauchsausgaben dieser Abteilung, wie zum Beispiel für „Studien-, Lehrgangs-, und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen“, werden vorrangige Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet. Die Kinderbetreuungskosten sind in der Regel in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen zu entrichten, für Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, gelten Befreiungen.

Ausgaben für Klassenfahrten und Nachhilfeunterricht für allgemeinbildende und weiterführende Schulen, sowie Mitgliedsbeiträge für Vereine sind Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes und deshalb nicht regelbedarfsrelevant. Soweit möglich und unmittelbar zuzuordnen werden Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht im Regelbedarf für Kinder berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
66	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	46,98	5,11	34,10%*	1,74
67	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	10,32	1,24	34,10%*	0,42
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						2,16

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
68	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(0,95)	(0,32)	100 %	(0,32)
69	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(3,48)	(0,58)	100 %	(0,58)
70	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(0,67)	(0,67)	100 %	(0,67)
71	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
72	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	2,20	0,37	100 %	0,37
73	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	23,25	3,87	100 %	3,87
74	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	19,57	3,26	100 %	3,26

Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12	9,30
--	-------------

Entsprechend der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Bei den Friseurdienstleistungen wird in der EVS 2013 - anders als bei der EVS 2008 - zwischen Friseurdienstleistungen für Herren, Damen und Kinder unterschieden. Im RBEG 2011 wurden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Kinder und Jugendlichen an den Ausgaben der Familien für Friseurdienstleistungen mittels Verteilungsschlüssel ermittelt (siehe BT-Drs. 17/3404, S. 74 und S. 146, Zeile 196). Da jetzt die Ausgaben für „Friseurdienstleistungen für Kinder“ unmittelbar erhoben werden, müssen keine Verteilungsschlüssel mehr genutzt werden.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Zu Nummer 2

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Zeilen 3 - 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	316,61	86,89	100 %	86,89
2	0120 000	Getränke	42,19	11,53	100 %	11,53
3		Korrekturbetrag*				15,35
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						113,77

* Analoges Vorgehen wie bei Kindern unter 6 Jahren.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

4	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	26,27	26,27	100 %	26,27
5	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100 %	/
6	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,38)	(0,46)	100 %	(0,46)
7	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	13,34	13,34	100 %	13,34
8	0321 900	Schuhzubehör	/	/	100 %	/
9	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
10	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						41,83

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
11	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte	78,14	13,86	umgerechnet*	12,87
13	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
14	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
15	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheits-	/	/	100 %	/

		reparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen				
16	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						15,18

*Für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
17	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
18	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(8,38)	(1,39)	100 %	(1,39)
19	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	--*	--*	100 %	--*
20	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	100 %	/
21	0520 900	Heimtextilien	(6,26)	(1,11)	100 %	(1,11)
22	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
23	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
24	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100 %	/
25	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/

26	0532 000	kleine elektrische Haus- haltsgeräte	(4,86)	(0,81)	100 %	(0,81)
27	0540 400	Reparaturen an Glaswa- ren, Geschirr und ande- ren Gebrauchsgegen- ständen für die Haus- haltsführung	/	/	100 %	/
28	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushalts- gegenstände	(4,81)	(0,80)	100 %	(0,80)
29	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
30	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(5,71)	(0,95)	100 %	(0,95)
31	0552 902	nicht elektrische Werk- zeuge (inkl. Reparatu- ren, Miete)	/	/	100 %	/
32	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	9,96	1,66	100 %	1,66
33	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenstän- den und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
34	0533 000	Reparaturen an Haus- haltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						9,24

*Keine Haushalte mit diesen Ausgaben in der Referenzgruppe

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nach- weisung	Durchschnittli- che monatli- che Ausgaben der Referenz- haushalte in Euro	davon durch- schnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbe- darfsrele- vanter Anteil Kind	regelbedarfs- relevante Verbrauchs- ausgaben in Euro für Kind
35	0611 010	pharmazeutische Er- zeugnisse - für gesetz- lich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigen- anteil/Zuzahlung)	(4,92)	(1,64)	100 %	(1,64)

36	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(9,78)	(3,26)	100 %	(3,26)
37	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
38	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(3,05)	(1,02)	100 %	(1,02)
39	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,07

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
40	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100 %	/
41	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
42	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
43	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet*	/
44	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						26,49

* Analoges Vorgehen wie beim Einpersonenhaushalt bei der rechnerischen Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
45	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	100 %	/
46	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	(24,91)	(8,30)	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	(12,73)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						13,60

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Vorgehen im RBEG 2011. Als regelbedarfsrelevant wird bei der Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Aufwand je Kind umgerechnet auf alle hochgerechneten Haushalten der Sonderauswertung Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 6 bis unter 14 Jahren die Ausgaben für diese Position haben. Von den hochgerechnet rund 13 000 Haushalten der Referenzgruppe haben rund 85 000 Ausgaben für eine solche Doppelflatrate (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung). Im Durchschnitt aller 130 000 Haushalte der Referenzgruppe ergibt sich für das Kind einen Betrag von 8,30 Euro (letzte Spalte in der Zeile 135). Ausgehend von denjenigen Haushalten mit dieser Flatrate liegt der Betrag nach exakter Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 12,73 Euro (näherungsweise: 8,30 Euro x 130 / 85).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 - 177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
47	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
48	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100 %	/
49	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und	(8,65)	(2,88)	100 %	(2,88)

		Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)				
50	0914 000	Bild-, Daten- und Ton- träger (einschl. Down- loads von Filmen, Mu- sik, Fotos und entspre- chenden Apps)	(7,93)	(2,64)	100 %	(2,64)
51	0921 900	langlebige Gebrauchs- güter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstru- mente	/	/	100 %	/
52	0932 010	Sportartikel	(6,38)	(2,13)	100 %	(2,13)
53	0931 900	Spielwaren (auch Com- puter-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	(14,69)	(14,69)	100 %	(14,69)
54	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingarti- kel	/	/	100 %	/
55	0941 910	Eintrittsgelder, Nut- zungsentgelte beim Be- such von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(10,66)	(3,55)	100 %	(3,55)
56	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	100 %	/
57	0942 910	Eintrittsgelder, Nut- zungsentgelte beim Be- such von Kulturveran- staltungen bzw. -einrich- tungen	(7,58)	(2,53)	100 %	(2,53)
58	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	100 %	/
59	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Down- loads und Apps)	(7,88)	(2,63)	100 %	(2,63)
60	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	100 %	/
61	0952 900	Zeitungen und Zeit- schriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	8,86	2,95	100 %	2,95
62	0953 900	sonstige Gebrauchsgü- ter für Schule, Büro, Un- terhaltung und Freizeit	8,64	2,88	100 %	2,88

63	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	100 %	/
64	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	--*	--*	100 %	-- *
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						40,16

*Keine Haushalte mit diesen Ausgaben in der Referenzgruppe.

Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ ist für Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren nicht regelbedarfsrelevant, da sie diese Güter gesondert über das Schulbedarfspaket erhalten. Die Ausgaben für außerschulischen Unterricht und Hobbykurse sind ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant, da sie im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gezahlt werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
65	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,50

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind

66	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	43,53	11,32	34,10%*	3,86
67	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(10,27)	(2,67)	34,10%*	(0,91)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						4,77

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
68	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(1,69)	(0,56)	100 %	(0,56)
69	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(3,13)	(0,52)	100 %	(0,52)
70	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(2,44)	(2,44)	100 %	(2,44)
71	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
72	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(2,84)	(0,47)	100 %	(0,47)
73	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	12,07	2,01	100 %	2,01
74	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	17,56	2,93	100 %	2,93
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						9,03

Entsprechend der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Bei den Friseurdienstleistungen wird in der EVS 2013 - anders als bei der EVS 2008 - zwischen Friseurdienstleistungen für Herren, Damen und Kinder unterschieden. Im RBEG wurden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Kinder und Jugendlichen an den Ausgaben der Familien für Friseurdienstleistungen mittels Verteilungsschlüssel ermittelt. Da jetzt

die Ausgaben für „Friseurdienstleistungen für Kinder“ unmittelbar erhoben werden, müssen keine Verteilungsschlüssel mehr genutzt werden.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Zu Nummer 3

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Zeilen 3 -10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	336,13	117,71	100 %	117,71
2	0120 000	Getränke	42,32	14,81	100 %	14,81
3		Korrekturbetrag				9,06
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						141,58

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seinem Beschluss zur Regelbedarfsermittlung vom 23. Juli 2014 BVerfG (Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 129) dazu aufgefordert, bei der nächsten Regelbedarfsermittlung den unterstellten Alkohol- und Tabakkonsum zu überprüfen. Dieser sei bei Jugendlichen wahrscheinlich niedriger als bei den Erwachsenen, weshalb die auf Basis der EVS mittels Verteilungsschlüsseln rechnerisch ermittelten Ausgaben für Alkohol und Tabak bei den Jugendlichen nicht vollständig als nicht regelbedarfsrelevant definiert werden dürfen. Daher wurde ein Korrekturbetrag eingestellt, der den - im Vergleich zu den Erwachsenen - geringeren - Tabak- und Alkoholkonsum berücksichtigt.

Die EVS enthält keine Daten zu den unmittelbaren Ausgaben der Kinder und Jugendliche für Alkohol und Tabak, da die Ausgaben lediglich für den Haushalt erfasst werden. Daher werden hier die Ergebnisse der Studien „Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014 – Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends“ und „Rauchen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland 2014 – Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herangezogen.

Die für die Referenzgruppe der 14- bis unter 18jährigen ermittelten Alkoholausgaben liegen bei 6,71 Euro (Zeile 8 der Allgemeinen Sonderauswertung, letzte Spalte). Aufgrund der o.g. Studienergebnisse werden 50 Prozent dieser Ausgaben als Korrekturbetrag den voll regelbedarfsrelevanten Nahrungsmittelausgaben zugerechnet, was nach der exakten Berechnung des Statistischen Bundesamtes 3,35 Euro ergibt.

Die übrigen 3,35 Euro werden analog der Berechnung für Erwachsene in eine alkoholfreie Flüssigkeitsmenge umgerechnet. Der Ausgangsbetrag für den Alkohol ohne den Spirituosenanteil von 11,9 Prozent liegt bei 2,95 Euro ($3,35 \text{ Euro} \times (1 - 0,119) = 2,95 \text{ Euro}$). Unter

Verwendung der bei den Erwachsenen angesetzten Relation ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,23 Euro (Rechnung: $2,95 / 2,40 = 1,23$ Euro).

Der nach EVS 2013 ermittelte Ausgabenanteil der 14- bis unter 18jährigen für Tabak in Höhe von 8,96 Euro wird aufgrund der o.g. Studienergebnisse zu 50 Prozent den voll regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Nahrungsmittel als Korrekturbetrag in Höhe von 4,48 Euro zugeschlagen. Die verbleibenden 4,48 Euro für Tabak sind nicht regelbedarfsrelevant.

Aus diesen drei Berechnungen ergibt sich insgesamt ein regelbedarfsrelevanter Korrekturbetrag von 9,06 Euro (3,35 Euro + 1,23 Euro + 4,48 Euro).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	(21,39)	(7,13)	100 %	(7,13)
5	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	(37,83)	(12,61)	100 %	(12,61)
6	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	(6,93)	(6,93)	100 %	(6,93)
7	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100 %	/
8	0313 000	Bekleidungszubehör	(2,20)	(0,73)	100 %	(0,73)
9	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(8,78)	(2,93)	100 %	(2,93)
10	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	(11,96)	(3,99)	100 %	(3,99)
11	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	/	100 %	/
12	0321 900	Schuhzubehör	/	/	100 %	/
13	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
14	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						37,80

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
15	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte	88,19	18,69	umgerechnet*	17,84
16	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
17	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen –Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
18	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
19	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						23,05

*Für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

20	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	/	/	100 %	/
21	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
22	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	100 %	/
23	0520 900	Heimtextilien	(6,33)	(1,33)	100 %	(1,33)
24	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
25	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
26	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgrößegeräten	/	/	100 %	/
27	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
28	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(4,71)	(1,12)	100 %	(1,12)
29	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
30	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(5,39)	(1,26)	100 %	(1,26)
31	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
32	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(3,77)	(0,87)	100 %	(0,87)
33	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
34	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	(8,54)	(1,96)	100 %	1,96
35	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/

36	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						12,73

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
37	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(3,94)	(1,31)	100 %	(1,31)
38	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(7,76)	(2,59)	100 %	(2,59)
39	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
40	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(1,40)	(0,47)	100 %	(0,47)
41	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,52

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenz-	davon durchschnittliche monatliche	regelbedarfsrelevanter	regelbedarfsrelevante Verbrauchsaus-
----------	------	----------------------------	---	------------------------------------	------------------------	--------------------------------------

			haushalte in Euro	Ausgaben für Kind in Euro	Anteil Kind	ausgaben in Euro für Kind
42	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100 %	/
43	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
44	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
45	0730 901	fremde Verkehrsleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet *	/
46	0730 902	fremde Verkehrsleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	--**/	--**	100 %	--**
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						13,28

* Analoges Vorgehen wie beim Einpersonenhaushalt bei der rechnerischen Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

** Keine Haushalte mit Ausgaben für diese Position.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
47	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	100 %	/
48	0830 401	Kommunikationsleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	(26,25)	(8,75)	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	(12,87)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						14,77

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Vorgehen im RBEG 2011. Als regelbedarfsrelevant wird bei der Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Aufwand je Kind

umgerechnet auf alle hochgerechneten Haushalten der Sonderauswertung Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 14 bis unter 18 Jahren die Ausgaben für diese Position haben. Von den hochgerechnet rund 89 000 Haushalten der Referenzgruppe haben rund 61 000 Ausgaben für eine solche Doppelflatrate (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung). Im Durchschnitt aller 89 000 Haushalte der Referenzgruppe ergibt sich für das Kind einen Betrag von 8,75 Euro (letzte Spalte in der Zeile 135). Ausgehend von denjenigen Haushalten mit dieser Flatrate liegt der Betrag nach exakter Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 12,87 Euro (näherungsweise: 8,75 Euro x 89 / 61).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 -177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
49	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
50	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100 %	/
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	/	/	100 %	/
52	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(9,62)	(3,21)	100 %	(3,21)
53	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/
54	0932 010	Sportartikel	/	/	100 %	/
55	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	(8,57)	(8,57)	100 %	(8,57)
56	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/

57	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(5,43)	(1,81)	100 %	(1,81)
58	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	100 %	/
59	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	/	/	100 %	/
60	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(8,47)	(2,82)	100 %	(2,82)
61	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	100 %	/
62	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(7,64)	(2,55)	100 %	(2,55)
63	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	100 %	/
64	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(8,94)	(2,98)	100 %	(2,98)
65	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(6,51)	(2,17)	100 %	(2,17)
66	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	100 %	/
67	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur,	/	/	100 %	/

		Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln				
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						31,87

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
68	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,22

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
69	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdienlen, an Imbissständen und vom Lieferservice	(47,37)	(16,65)	34,10%*	5,68
70	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(5,53)	(2,05)	34,10%*	0,70
						6,38

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
71	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	/	/	100 %	/
72	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	/	/	100 %	/
73	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(2,83)	(2,83)	100 %	(2,83)
74	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
75	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(1,84)	(0,41)	100 %	(0,41)
76	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	10,78	2,49	100 %	2,49
77	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	(19,5)	(4,38)	100 %	(4,38)
78	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	/	/	nur Personalausweis	0,27
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						11,61

Entsprechend der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Bei den Friseurdienstleistungen wird in der EVS 2013 - anders als bei der EVS 2008 - zwischen Friseurdienstleistungen für Herren, Damen und Kinder unterschieden. Im RBEG wurden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Kinder und Jugendlichen an den Ausgaben der Familien für Friseurdienstleistungen mittels Verteilungsschlüssel ermittelt siehe. Da jetzt die Ausgaben für „Friseurdienstleistungen für Kinder“ unmittelbar erhoben werden, müssen keine Verteilungsschlüssel mehr genutzt werden.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Für Jugendliche in der Altersgruppe von 14 bis unter 18 Jahren werden die Kosten des ersten Personalausweises, die in der Altersgruppe 16 bis 24 Jahre in Höhe von 22,80 Euro anfallen, in Position „sonstige Dienstleistungen“ anerkannt. Der Personalausweis hat in dieser Altersgruppe eine Laufzeit von sechs Jahren. Wie im RBEG 2011 wurden hierfür 27 Cent je Monat als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die jeweiligen regelbedarfsrelevanten Gesamtbeträge für die drei Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen dargestellt, die sich aus den in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Abteilungswerten ergeben.

Zu § 7 (Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben)

Die für das Jahr 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind mit dem Mischindex nach § 28a SGB XII zum 1. Januar 2017 fortzuschreiben. Abweichend von § 28a Absatz 2 SGB XII wird dabei als Ausgangszeitraum für die Fortschreibung der auf Basis der EVS ermittelten regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben anstatt eines 12-Monats-Zeitraums (Juli bis Juni), der bei der turnusmäßigen Fortschreibung geltender Regelbedarfsstufen angewendet wird, das Kalenderjahr 2013 gewählt, weil die regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben der EVS im Laufe des gesamten Jahres 2013 erhoben wurden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise im RBEG 2011. Für den Endzeitraum der berücksichtigten Daten wird der 12-Monats-Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 gewählt, um für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 möglichst aktuelle Daten berücksichtigen zu können.

Der Mischindex gewährleistet sowohl einen Ausgleich der Preisentwicklung als auch eine Beteiligung an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Er berücksichtigt zu 70 Prozent die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung und zu 30 Prozent die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt bereitgestellt und der regelbedarfsrelevante Preisindex entsprechend der hier neu festgelegten Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs neu berechnet. Das Bundesverfassungsgericht hat den Mechanismus zur Fortschreibung der Regelbedarfe geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 136 - 139).

Die Entwicklung der Indexwerte beruht auf vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten und bietet damit ein hohes Maß an Qualität. Da die Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum aber immer erst im Nachhinein feststellbar sind, bedingt diese Methode eine gewisse Verzögerung mit der die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in die Fortschreibung einfließt. Das BVerfG hat solch eine Verzögerung in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 139).

Die regelbedarfsrelevanten Preise sind im aktuellen 12-Monats-Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 - im Vorjahresvergleich - mit 0,8 % deutlich stärker gestiegen als der allgemeine Preisindex (+0,2 %), was vor allem an der fehlenden Regelbedarfsrelevanz von Benzin und Heizöl liegt, deren sinkende Preise die allgemeine Preisentwicklung deutlich gedämpft haben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die stark unterschiedliche Gewichtung der Verbrauchspositionen im regelbedarfsrelevanten Preisindex (RBR PI) im Vergleich zu derjenigen im allgemeinen Verbraucherpreisindex (A VPI). Zum einen ist rund die Hälfte (bezogen auf den Anteil am Wägungsschema) der im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex berücksichtigten Güter und Dienste nicht regelbedarfsrelevant. Dies betrifft vor allem die im Rahmen von SGB II und SGB XII gesondert gewährten Wohnkosten sowie die nicht regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Pkw-Kauf und -Nutzung (Kraftstoff und Wartung). Zum anderen ist der Konsumanteil der Ausgaben für den notwendigen Grundbedarf (Nahrung, Getränke, Wohnkosten) bei Menschen mit niedrigem Einkommen tendenziell höher als bei Menschen mit höherem Einkommen. Die Anteile von zum Beispiel Nahrung und Strom am regelbedarfsrelevanten Wägungsschema sind daher nicht nur doppelt sondern rund dreimal so hoch wie im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex (Nahrungsmittelanteil am RBR PI: 30,7 % und am A VPI 9,1 %; beim Strom betragen diese Anteile 8,5 Prozent bzw. 2,6 Prozent).

Grobstruktur des Wägungsschemas von Regelbedarfsrelevantem Preisindex

(RBR PI) und Allgemeinem Verbraucherpreisindex (A VPI)

Anteile am Wägungsschema in Prozent

Kategorie der Güter und Dienste	SEA- Nummer*	RBR PI EVS 2013	A VPI
Nahrungsmittel	01 1	30,7	9,1
Getränke inkl. Mineralwasser	01 2	4,5	1,2
Bekleidung und Schuhe	03	8,9	4,5
Wohnungsinstandhaltung	04 3	0,4	0,8
Strom	04 51	8,5	2,6
Möbel, Leuchten, Geräte u.a.	05	6,2	5,0
Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen u	06 1	4,3	4,4
Fahrräder	07 13	0,2	0,2
Ersatzteile	07 21	0,3	0,7
Wartung und Reparaturen	07 23	0,3	1,9
Personenbeförderung im Schienenverkehr	07 31	2,8	0,7
Personenbeförderung im Straßenverkehr	07 32	0,5	0,1
Kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen	07 35	4,3	1,1
Nachrichtenübermittlung	08	9,0	3,0
Audio-, Foto und Informationsgeräte	09 1	1,8	1,6
Andere Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	09 2	0,2	0,2
Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	09 31	0,4	0,6
Güter für Sport u.a.	09 32	0,3	0,2
Sport- und Erholungsdienstleistungen	09 41	1,5	0,8
Kulturdienstleistungen	09 42	1,4	1,6
Zeitungen, Bücher, Schreibwaren	09 5	4,0	1,6
Bildungsdienstleistungen	10 5	0,3	0,9
Verpflegungsdienstleistungen	11 1	2,5	3,4
Körperpflege	12 1	6,2	2,3
Uhren	12 31	0,2	0,4
Finanzdienstleistungen	12 6	0,5	0,3
Personalausweis	12 7	0,1	0,5
Insgesamt**		100,0	49,5

*SEA = Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte. Die Nummern entsprechen den ersten Ziffern der EVS-Codes.

**Abweichung zu rechnerischen Summe der Einzelpositionen ist rundungsbedingt.

Quelle: für den A VPI Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 7; für den RBR PI eigene Berechnungen auf Basis der regelbedarfsrelevanten Positionen aus der Begründung zu § 5.

Die maßgebliche Veränderungsrate des Mischindexes für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2017} = RBEVS_{2013} * (1 + VMI_{2017}) \text{ jeweils für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6}$$

Dabei sind:

RBS_{2017} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2017 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBEVS_{2013}$ = Regelbedarfsrelevante Ausgaben aus der EVS 2013 nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2

VMI_{2017} = Veränderungsrate des Mischindexes nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindexes berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2017} = (0,7 * VRPI_{2017}) + (0,3 * VNLG_{2017})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2017}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2017}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2017} = \left(\frac{RPI_{2015/16}}{RPI_{2013}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2015/16}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2015 bis Juni 2016 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

RPI_{2013} = Zwölfmonatsdurchschnitt von Januar 2013 bis Dezember 2013 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (Zeitraum der EVS 2013)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2013 liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 106,08. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2015 bis Juni 2016 beträgt er 108,49.

$$VRPI_{2017} = \left(\frac{108,49}{106,08} - 1 \right) = (1,0227 - 1) = 0,0227 = 2,27 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 2,3 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2017} = \left(\frac{NLG_{2015/16}}{NLG_{2013}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2015/16}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

NLG_{2013} = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Januar 2013 bis Dezember 2013 (Zeitraum der EVS 2013)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt nach den VGR des Statistischen Bundesamtes im Zwölfmonatszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2013 20 550 Euro. Für den Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 21 815 Euro.

$$VNLG_{2017} = \left(\frac{21815}{20550} - 1 \right) = (1,0616 - 1) = 0,0616 = 6,16 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 6,16 Prozent. Aus den dargestellten Entwicklungen ergibt sich die in § 7 genannte Veränderungsrate:

$$VMI_{2017} = (0,7 * 2,3 \%) + (0,3 * 6,16 \%) = 1,61 \% + 1,848 \% = 3,46 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 3,46 Prozent und wird anschließend für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6 in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2017} = RBEVS_{2013} * (1 + 3,46 \%)$$

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach 2016

in Euro

RBS	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben nach §§ 5 und 6	Fortschreibungsrate	Regelbedarfshöhe 2017 ungerundet	Regelbedarfshöhe 2017 gerundet
RBS 1	394,84	1,0346	408,50	409
RBS 4	300,81	1,0346	311,22	311
RBS 5	281,64	1,0346	291,38	291
RBS 6	228,08	1,0346	235,97	236

Zu § 8 (Regelbedarfsstufen)

In § 8 werden gegenüber dem bisherigen Rechtsstand vor allem die Regelbedarfsstufen für Erwachsene neu abgegrenzt.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Definitionen knüpft die Neufassung der Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 und damit die Abgrenzung zueinander nicht mehr an die alleinige oder gemeinschaftliche Haushaltsführung, sondern entsprechend der zugrunde liegenden Datenbasis daran, ob die Leistungsberechtigten in Privathaushalten und damit in Wohnungen oder außerhalb von Wohnungen leben. Das Tatbestandsmerkmal der Haushaltsführung hatte in der Vergangenheit nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es für die Bestimmung der maßgeblichen Regelbedarfsstufe auf die Tragung der haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben ankommen sollte. So wurde das Merkmal in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass es für die Führung eines Haushalts auf die Verrichtung haushaltsbezogener Tätigkeiten ankomme (BSG, Urteil vom 23.7.2014, B 8 SO 14/13 R, juris, Rn. 16 ff.). Tatsächlich sollte es nach dem Willen des Gesetzgebers allein auf die tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung ankommen. Hierdurch sollten Einsparungen, die aus dem Zusammenleben und Zusammenwirtschaften von mehreren Personen entstehen, berücksichtigt werden.

Die Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene basiert auf der einfachen Unterscheidung, ob Erwachsene allein oder in einer Mehrpersonenkonstellation in einer Wohnung leben und im Falle der Mehrpersonenkonstellation, ob sie als Partner zusammenleben. Damit kommt es für die Zuordnung der Regelbedarfsstufen nicht mehr darauf an, ob in einer Wohnung ein oder mehrere Haushalte bestehen können und welche Auswirkungen dies für die maßgebende Regelbedarfsstufe hat.

Die Ermittlung der Regelbedarfe für Erwachsene basiert weiterhin allein auf den Sonderauswertungen für Alleinlebende. Mangels gesicherter anderweitiger Erkenntnisse, wird auch Erwachsenen, die nicht allein leben, bei denen aber aufgrund des Zusammenlebens mit Anderen ein Minderbedarf zu vermuten ist, der Regelbedarf für Alleinlebende zugeordnet, weil der Minderbedarf nicht für alle denkbaren Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann.

Eine Ausnahme hiervon bilden - wie im RBEG 2011 - Paare, also Ehepaare, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Paare. Bei Paaren ist das Zusammenleben von gemeinsamem Wirtschaften geprägt, weshalb eine Haushaltsersparnis auch in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen ist.

Zu Absatz 1 Satz 1

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt künftig die Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die Regelbedarfsstufe 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener). Dies trifft unter anderem zu auf in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, auf einen im Haushalt eines Kindes lebenden Elternteil oder im Geltungsbereich des SGB XII auf ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern. Über § 27a Absatz 3 Satz 1 SGB XII und § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II findet die Regelbedarfsstufe 1 auch auf Personen entsprechende Anwendung, die weder in Wohnungen, noch in Einrichtungen oder sonstigen Unterkünften leben (z.B. Obdachlose), sofern sie nicht die weiteren Voraussetzungen für eine andere Regelbedarfsstufe erfüllen.

Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 ergibt sich aus der Summe aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 1, wobei statt des in § 5 Absatz 2 genannten Summenwertes der sich aus der Fortschreibung dieses Werts mit dem Mischindex ergebende Betrag gemäß § 7 Absatz 3 gilt.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Regelbedarfsstufe 2 beträgt wie bisher 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Diese Relation zu Regelbedarfsstufe 1 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich als zulässig erachtet. Demnach dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, „dass durch das gemeinsame Wirtschaften Aufwendungen gespart werden und deshalb zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt“ (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris, Rn. 154 und BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 100).

Dieses Einsparpotential entsteht dadurch, dass Partner in Paarhaushalten Wohnraum gemeinsam nutzen und daher die Kosten des Wohnens pro Partner deutlich günstiger sind als in Einpersonenhaushalten. Bedeutsam für die Höhe der Regelbedarfsstufe ist, dass verschiedene im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt sowie Verbrauchsgüter gemeinsam gekauft werden (gemeinsamer Einkauf).

Der Herleitung der Regelbedarfsstufe 2 liegt rechnerisch wie historisch der Ausgangswert von 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde. Ursprünglich erhielt ein Partner als haushaltsangehörige Person 80 Prozent von dem als 100 Prozent angesetzten Eckregelsatzes (entspricht der heutigen Regelbedarfsstufe 1), den der als Haushaltsvorstand geltende Partner erhielt. In einem zweiten Schritt wurden die sich für Paare ergebenden 180

Prozent auf beide Partner zu gleichen Teilen aufgeteilt, woraus sich je Partner 90 Prozent des früheren Eckregelsatzes ergaben.

Der damit rechnerisch für die Regelbedarfsstufe 2 gegenüber einer alleinstehenden Person angesetzte zusätzliche Bedarf von 80 Prozent für eine zweite erwachsene Person im Haushalt wurde von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen eines Forschungsauftrags für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analysiert und bestätigt (Dudel, Christian; Garbuszus, Marvin; Ott, Notburga; Werding, Martin: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Bochum 2013). Untersucht wurde, ob die unterschiedlichen Regelbedarfe für Partner in Partnerschaften und Alleinlebenden zueinander in einem plausiblen Verhältnis stehen und welche praktikablen und sachgerechten Berechnungsmethoden möglich sind. Insbesondere sollte geklärt werden, ob und wie vom Wohlstandsniveau her vergleichbare Haushalte unterschiedlicher Haushaltstypen identifiziert und auf dieser Basis Relationen zwischen den einzelnen Regelbedarfsstufen ermittelt werden können. Dabei wurde eine Fülle von Analysen und Berechnungen durchgeführt, deren wichtigste Erkenntnisse im Jahr 2013 veröffentlicht wurden (BT-Drs. 17/14282, S. 25 ff.).

Die in der Studie durchgeführten Analysen und Berechnungen sind wissenschaftlich fundiert und berücksichtigen eine Vielzahl von Überlegungen. Insbesondere zeigt die Studie auch, dass es ausgesprochen schwierig und aufwändig ist, den Vorteil des gemeinsamen Wirtschaftens zu quantifizieren, auch wenn er aus der allgemeinen Lebenserfahrung heraus unmittelbar einsichtig und plausibel ist. Um den Vorteil des gemeinsamen Wirtschaftens auf weniger komplexe Weise zu überprüfen, wurde beim Statistischen Bundesamt eine Strukturanalyse des regelsatzrelevanten Verbrauchs von Zweipersonenhaushalten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde aus der EVS 2013 eine Gruppe von Zweipersonenhaushalten gebildet, bei der - genau wie bei den Referenzgruppen - die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII vorab ausgeschlossen wurden. Da die Studie der Ruhr-Universität Bochum auch gezeigt hatte, dass sich trotz komplexer Modellrechnungen das Problem der Vergleichbarkeit alternativer Haushaltstypen wegen deren unterschiedlicher Konsumstrukturen nicht eindeutig lösen lässt, wurde als Kriterium der Vergleichbarkeit ein einfacher pragmatischer Ansatz gewählt.

Da die Wohlstandsniveaus von Ein- und Zweipersonenhaushalten nicht gleich sind, wurde die Abgrenzung der Gruppe nicht über eine anteilige Position der Einkommensverteilung bestimmt, sondern anhand eines fest vorgegebenen Wertes für die Einkommensobergrenze dieser Gruppe. Diese Obergrenze wurde mit 1 904,66 Euro zunächst doppelt so hoch angesetzt wie die Einkommensobergrenze der Referenzgruppe der Alleinlebenden (952,33 Euro). Um den Einspareffekt bei den Kosten der Unterkunft - die nicht regelbedarfsrelevant sind - zu berücksichtigen, wurde in einem zweiten Schritt die Einkommensobergrenze des Zwei-Personenhaushaltes um die Differenz zwischen den doppelten Mietausgaben der Einpersonenhaushaltes aus der entsprechenden Sonderauswertung (2 x 333,52 Euro = 667,04 Euro) und den entsprechenden Mietausgaben (505,54 Euro) von Zweipersonenhaushalten aus der Sonderauswertung vermindert: (näherungsweise: 1 904,66 Euro - 161,50 Euro [667,04 Euro - 505,54 Euro] = 1 743,16 Euro), nach Berechnung des Statistischen Bundesamts 1 743,33 Euro.

Verbrauchsausgaben von Zweipersonenhaushalten bis zu einem Grenzeinkommen von 1 743,33 Euro*

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	261,82 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	60,22 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	59,97 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	58,28 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	25,91 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	64,61 Euro

Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	39,50 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	60,05 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,68 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	16,38 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	51,62 Euro

*ohne Leistungsempfänger nach § 3; berücksichtigte Konsumpositionen entsprechen den regelbedarfsrelevanten Positionen der Alleinlebenden.

Die Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs dieser Zweipersonenhaushalte beträgt 699,04 Euro und liegt somit um 77 Prozent über der Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte. Die Strukturanalyse zeigt, dass sich der so ermittelte Einspareffekt des gemeinsamen Wirtschaftens nicht in allen Abteilungen in gleicher Weise niederschlägt, da die Konsumpräferenzen der beiden Gruppen offenkundig unterschiedlich sind. In der Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs wird aber die Größenordnung des mit der Regelbedarfsstufe 2 angesetzten Einspareffekts von 20 Prozent gegenüber zwei Einpersonenhaushalten bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, für in einer gemeinsamen Wohnung lebende Partner weiterhin die Regelbedarfsstufe 2 mit einem Betrag anzusetzen, der einem Anteil von 90 Prozent der Regelbedarfsstufe entspricht. Dies wird umgesetzt durch die in Absatz 1 Nummer 2 für die Regelbedarfsstufe 2 vorgesehene Regelung für Ehegatten, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Aufgrund des partnerschaftlichen Zusammenlebens ist in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen, dass diese Paarhaushalte die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben gemeinsam tragen.

.Zu Nummer 3

Die bislang auch für weitere haushaltsangehörige erwachsene Personen anwendbare Regelbedarfsstufe 3 findet - entsprechend der oben genannten Urteile des Bundessozialgerichts - künftig nur noch auf die erwachsenen Bewohner stationärer Einrichtungen Anwendung, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII ergibt. Sie beträgt 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. In diesen Fällen werden weite Teile des Lebensunterhalts durch die Einrichtung erbracht beziehungsweise fallen einzelne der Verbrauchsausgaben nicht an.

Zu Nummer 4 bis 6

Die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ergeben sich wie nach bislang geltendem Recht aus den einem Kind zugeordneten regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Familienhaushalte nach § 7 Absatz 4 Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einteilung von Altersgruppen für die Ermittlung des Regelbedarfs von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich als zulässig erachtet (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 122 ff). Die Relationen der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 sind somit nicht relativ zueinander festgelegt, sondern ergeben sich aus der Sonderauswertung der EVS unter Anwendung der Verteilungsschlüssel. Bei der Regelbedarfsstufe 4 ist dabei auch die geänderte Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren von Bedeutung, die bei den Regelbedarfsstufen 5 und 6 nicht relevant ist.

Im Vergleich zur im Jahr 2016 geltenden Regelbedarfshöhe kommt es bei der Regelbedarfsstufe 5 zu einem deutlichen Anstieg. Ursachen für den starken Anstieg der Regelbedarfsstufe 5 sind vor allem hohe Ausgabenzuwächse in den Bereichen Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die unmittelbar in Verbindung mit dem im Vergleich zu EVS 2008 höheren Durchschnittsalter der Kinder in der Referenzgruppe stehen dürften, sowie auch im Bereich Bekleidung und Schuhe.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Entsprechend der neuen Definitionen der Regelbedarfsstufen für Erwachsene kommt es für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 und Regelbedarfsstufe 2a darauf an, ob diese in einer Wohnung leben. Der neu einzufügende § 42a SGB XII differenziert in Absatz 2 nach Wohnung (Satz 1 Nummer 1) und nach sonstigen Unterkünften (Satz 1 Nummer 2) und in der sich durch den Entwurf des BTHG ab 1. Januar 2020 ergebenden Fassung zusätzlich nach der neuen Wohnform aus persönlichem Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten (wird Satz 1 Nummer 2, sonstige Unterkünfte werden Nummer 3). Damit wird es ab 2020 eine Differenzierung nach Wohnung, persönlichen Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten sowie sonstige Unterkünfte geben.

Die für die Regelbedarfsstufen 1 und 2b bedeutsamen Definitionen für Wohnung sowie persönlichem Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten werden deshalb aus § 42a SGB XII in der sich ab 1. Januar 2017 sowie 1. Januar 2020 ergebenden Fassungen von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 übernommen.

Nach Absatz 1 Satz 2 umfasst eine Wohnung die Gesamtheit aller von anderen Wohneinheiten abgrenzbaren Räume, die es in ihrer Gesamtheit erlauben, einen Haushalt zu führen. Demgegenüber zeichnen sich stationäre Einrichtungen dadurch aus, dass nicht jedem Bewohner neben seinem persönlichen Schlaf- und Aufenthaltsraum alle für eine Wohnung notwendigen Räume (Bad, WC, Küche) zur Verfügung stehen oder diese jedenfalls nicht so ausgestattet sind, dass darin eine eigenständige Haushaltsführung möglich erscheint.

Im Unterschied dazu handelt es sich bei der Wohnform aus persönlichem Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten nach Absatz 1 Satz 3 nicht um abgeschlossene Wohnungen. Eine eigenständige Haushaltsführung ist hier angesichts fehlender Ausstattungsmerkmale einer Wohnung nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 der Vorschrift tritt für die Regelbedarfsstufe 6 aus Gründen des Besitzstandsschutzes der im Jahr 2016 geltende höhere Betrag von 237 Euro solange, bis sich aufgrund der Fortschreibung nach § 137 SGB XII-Entwurf (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) einen höherer als der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 geregelte Betrag ergibt.

Zu § 9 (Eigenanteile)

Die Vorschrift regelt, welcher Wert zu berücksichtigen ist, wenn einzelne, vom Regelbedarf zu deckende Bedarfe auf andere Weise als durch pauschalierte Geldleistungen zur Deckung der Regelbedarfe erbracht werden.

Zu Absatz 1

Entsprechend dem bislang geltenden Recht wird in Absatz 1 der Eigenanteil der Höhe nach bestimmt, der von Schülerinnen und Schülern für ein gemeinschaftliches Mittagessen aus den im Regelbedarf berücksichtigten Verbrauchsausgaben für Ernährung zu tragen ist. Dieser Eigenanteil ist von den Kosten, die dem jeweiligen Leistungsträger für dieses gemeinschaftliche, in schulischer Verantwortung einzunehmende Mittagessen in Rechnung gestellt werden (Aufwand), im Rahmen der Vorschriften zur Ermittlung der entsprechenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe je Mittagessen in Abzug zu bringen.

Die Höhe dieses Eigenanteils basiert – wie bislang - auf der Sonderauswertung Familienhaushalte mit einem Kind unter 18 Jahren. Eine Differenzierung nach Altersstufen wird weiterhin nicht vorgenommen. Der ermittelte Durchschnittsbetrag über alle Altersstufen ergibt für die tägliche Ernährung einen Betrag von 78,70 Euro je Kind. entsprechend der Aufteilung des täglichen Ernährungsaufwands auf Frühstück, Mittag- und Abendessen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung ergibt sich ein Anteil von 39,41 Prozent für das Mittagessen. Dieser Anteil auf die durchschnittlichen täglichen Verbrauchsausgaben für Ernährung übertragen, ergibt einen Betrag für das Mittagessen in Höhe von 1,03 Euro ($78,70 \text{ Euro} / 30 \text{ Tage} \times 0,3941 = 1,0339 \text{ Euro}$). Dieser Betrag wird auf einen Euro abgerundet.

Zu Absatz 2

Soweit Schülerbeförderungskosten als besonderer Bedarf für Bildung und Teilhabe anerkannt werden können, wird die hiervon in der Regel abzuziehende monatliche Eigenleistung nach Absatz 3 festgesetzt. Der dort genannte Betrag von 5 Euro monatlich entspricht der sich aus dem geltenden Recht für das SGB XII nach § 34 Absatz 4 Satz 2 SGB XII und für das SGB II nach § 28 Absatz 4 Satz 2 SGB II ergebenden Höhe. Dieser pauschalisierte Eigenanteil wurde durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Juli 2013 (BGBl. I S. 1167) eingeführt mit der Begründung, dass sich aus den Sonderauswertungen der EVS 2008 keine konkrete Bezifferung eines Eigenanteils herleiten lasse. Dies gelte insbesondere auch deshalb, so die Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs.17/12036, S. 7), weil die korrespondierenden Anteile des Regelbedarfs auch die Mobilitätsbedarfe befriedigen sollen, die neben den Aufwendungen für den Weg zur Schule bestehen und der örtliche Personennahverkehr unter Umständen nur eine Fahrkarte anbietet, die auch für andere Zwecke als für die Fahrt zur Schule verwendet werden kann. Der mit der Ermittlung der Höhe eines zumutbaren Eigenanteils verbundene Verwaltungsaufwand der ausführenden Träger erfordere daher eine Pauschalierung, die „eine gleichmäßige Handhabung sichert und eine dem Kriterium der Zumutbarkeit in angemessenem, aber auch ausreichendem Maße Rechnung trägt“. Aus der Verwaltungspraxis der Träger ergebe sich ein Durchschnittsbetrag von 5 Euro monatlich.

An dieser Ausgangslage hat sich auch durch die Sonderauswertungen der EVS 2013 nichts verändert. Hinweise darauf, dass eine pauschalisierte Eigenbeteiligung von 5 Euro monatlich zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte, liegen nicht vor. Deshalb wird der Betrag für die Eigenbeteiligung unverändert beibehalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zum 1 Januar 2020)

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten von Artikel 13 des BTHG wird im Unterschied zum geltenden Recht die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 für eine Gruppe Erwachsener erweitert, auch wenn sie in der Regel nicht in einer Paarkonstellation leben: Dies sind Erwachsene, die in der durch das BTHG einzuführenden neuen Wohnform leben, sofern ihnen entsprechend des Entwurfs des BTHG (in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung) persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden und in dieser Wohnform Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Nach dem Entwurf des BTHG ist vorgesehen, dass ab 1. Januar 2020 für Menschen mit Behinderungen die Fachleistung (Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX) und der Lebensunterhalt leistungsrechtlich voneinander getrennt werden. Ferner soll es ab dem 1. Januar 2020 auch keine Differenzierung der Leistungserbringung mehr nach dem Ort der Leistung und damit auch keine stationäre Einrichtung - für die weiterhin Regelbedarfsstufe 3 gilt - mehr geben. Diese neue Wohnform zeichnet sich dadurch aus, dass eine oder zwei Personen einen persönlichen Wohnraum und zusammen mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten gemeinsam nutzen. Aufgrund der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt sind die über die Regelbedarfe abgedeckten Bedarfe auch von Menschen mit Behinderung in dieser neuen Wohnform aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren.

Die besondere Wohnform wird sich dadurch auszeichnen, dass den betroffenen Leistungsberechtigten im Regelfall vollausgestattete Räume zur Nutzung überlassen werden. Im Rahmen der jeweiligen Nutzungsüberlassung wird die Anschaffung, der Ersatz oder der Erhalt von wohnraumbezogenen Gebrauchsgegenständen in die Gesamtkalkulation der Unterkunftskosten einbezogen. Dies berücksichtigend können in § 42 a Absatz 5 SGB XII in der nach dem Entwurf des BTHG ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung deutlich höhere Unterkunftskosten als angemessen berücksichtigt werden als für vergleichbare Leistungsberechtigte, die in Wohnungen leben und keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter auf eine umfassende Wohnungsausstattung haben. Steht den Bewohnern aufgrund der Nutzungsüberlassung ein vertraglicher Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung sowie deren Erhalt zur Seite, ohne dass hierfür (zusätzliche) Aufwendungen aus dem Regel-

bedarf einzusetzen sind, so entsteht bei Leistungsberechtigten in dieser besonderen Wohnform eine Ersparnis, da entsprechende Bedarfe anderweitig gedeckt sind. Diese Ersparnis ist dem tatsächlich feststellbaren Einsparvolumen in Paarhaushalten aufgrund der eintretenden Einspareffekte beim Zusammenleben mehrerer Personen vergleichbar.

Aufgrund der Berücksichtigung der Haushaltersparnis bei der Bemessung der Regelbedarfsstufe kommt wegen einer anderweitigen Deckung von durch den Regelbedarf abzudeckenden (haushaltsbezogenen) Bedarfen infolge Übernahme höherer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung keine (zusätzliche) abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Absatz 5 Satz 4 SGB XII in der nach Artikel 5 Nummer 1 dieses Gesetzes ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung in Betracht.

Zu Nummer 2

Durch den Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz wird durch Einfügung eines § 42b eine Vorschrift über Mehrbedarfe im Vierten Kapitel des SGB XII eingeführt. Diese Vorschrift enthält in Absatz 2 einen Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Behinderte und bei vergleichbaren Leistungsanbietern sowie im Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote nach dem SGB IX. Der Mehrbedarf dient dem Ausgleich der Mehraufwendungen für das Mittagessen und ist nach dem Vorbild des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 5 SGB XII ausgestaltet.

Zur Berücksichtigung der dadurch ersparten Mehraufwendungen für das Mittagessen ist eine Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten erforderlich. Diese Eigenbeteiligung enthält der ab 1. Januar 2020 dem § 9 RBEG anzufügende Absatz 3. Die Höhe der Eigenbeteiligung beträgt, wie bei der in § 9 Absatz 2 RBEG enthaltenen Eigenbeteiligung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, einen Euro je Mittagessen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Neufassung des § 33.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 41a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des § 42a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung des § 43a.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung des § 44a.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Einfügung des § 44b.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Einfügung des § 137.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Neufassung des Absatzes 4 dar. Im Zusammenhang mit der Neuformulierung der abweichenden Regelsatzfestsetzung wird nunmehr in Absatz 3 klargestellt, dass im Falle einer

Leistungsberechtigung, die nicht für einen ganzen Kalendermonat besteht, der Regelbedarf anteilig und damit nach der Anzahl der Tage, für die Hilfebedürftigkeit vorliegt, zu berücksichtigen ist. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist in diesen Fällen folglich nicht vorzunehmen.

Der anzufügende Satz 4 stellt klar, dass für Personen, die in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 5 leben sowie für Personen, die vorübergehend weder in Wohnungen noch in anderen Unterkünften leben, die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 entsprechend anzuwenden sind. Diese Regelung betrifft damit sowohl Personen, die in einer Notunterkunft untergebracht sind, als auch Obdachlose, die zeitweise in keiner Unterkunft nach § 42a leben.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung von § 27a Absatz 4 wird die abweichende Regelsatzfestsetzung präzisiert. Dabei wird klargestellt, dass eine abweichende Regelsatzfestsetzung zur Anwendung kommt, wenn es sich um einen durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarf handelt, der nicht nur einmalig oder absehbar nur kurzzeitig besteht. Für die Deckung solcher kurzfristigen Bedarfslagen ist ein Regelsatzdarlehen nach § 37 zu gewähren. Ist hingegen davon auszugehen, dass die besondere Bedarfslage über einen Monat hinaus besteht, erfolgt die abweichende Regelsatzfestsetzung für den Zeitraum, für den die besondere Bedarfslage vorliegt, also ab dem ersten Monat.

Zur Verbesserung der Zitierbarkeit werden die Anwendungsfälle in zwei Nummern aufgeteilt. In Satz 1 Nummer 1 ist die abweichende Regelsatzfestsetzung bei teilweiser oder vollständiger anderweitiger Bedarfsdeckung geregelt; dies führt zu einer Absenkung des Regelsatzes gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Dabei wird klargestellt, dass es sich um eine nachweisbare anderweitige Bedarfsdeckung handelt, die Unterstellung einer vollständigen oder teilweisen anderweitigen Bedarfsdeckung ist deshalb nicht ausreichend. Nach Satz 1 Nummer 2 ergibt sich die Festsetzung eines gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe höheren Regelsatzes. Hier wird ergänzend klargestellt, dass sich die durchschnittlichen Bedarfe aus den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, die der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegen.

Zugleich wird in Satz 2 für die Fälle der anderweitigen Bedarfsdeckung nach Satz 1 Nummer 1 verpflichtend geregelt, dass für die Höhe der anzusetzenden Herabsetzung des Regelsatzes bei Erwachsenen die in den § 5 RBEG für Einpersonenhaushalte und für Kinder und Jugendliche die in § 6 RBEG für Familienhaushalte enthaltenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS 2013 zugrunde zu legen sind. Eine Fortschreibung dieser Beträge erfolgt damit nicht. Beschränkt sich diese abweichende Regelsatzfestsetzung auf Einzelpositionen der Sonderauswertungen, ergibt sich nach Satz 3, dass die in der Begründung zu den §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 genannten regelbedarfsrelevanten Beträge des vorliegenden Gesetzentwurfs zu verwenden sind. Auch hierfür gilt, dass keine Fortschreibungen vorzunehmen sind.

Zu Absatz 5

Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 4 ist die Anfügung eines neuen Absatzes 5. Der bislang in Absatz 4 Satz 3 enthaltene Regelungsinhalt Azur Bedarfsdeckung bei Unterbringung in einer anderen Familie oder einer Pflegefamilie wird in den neuen Absatz 5 übernommen. Im Unterschied zum geltenden Recht wird dabei folgende Klarstellung vorgenommen: Die besondere Bedarfsdeckung in einer anderen Familie wird entsprechend der geltenden Praxis auf Kinder und Jugendliche beschränkt. Damit deckt sich der persönliche Anwendungsbereich mit dem von § 37 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sofern es in Ausnahmefällen auch bei jungen Erwachsenen zur Unterbringung in einer anderen Familie oder Pflegefamilie kommt, sind diese leistungsberechtigt nach dem Dritten Kapitel oder auch dem Vierten Kapitel des SGB XII. Dies bedeutet insbesondere, dass die in Ausnahmefällen sich ergebende besondere Form der Leistungsgewährung im Falle einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des

SGB XII nicht entgegensteht. Die Bedarfe sind wie bei allen anderen Leistungsberechtigten festzustellen und dabei ist gegebenenfalls auch eine abweichende Regelsatzfestsetzung zu prüfen, wenn durch die Regelbedarfe abgedeckte Bedarfe ganz oder teilweise anderweitig gedeckt werden. Ferner sind bei Vorliegen einer Kranken- und Pflegeversicherung die angemessenen Beiträge - weil bei diesem Personenkreis im Regelfall zu unterstellen ist, dass sie nicht vom Einkommen abgesetzt werden können - als Bedarf anzuerkennen.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

Bei der Aufhebung der Sätze 3 bis 5 in § 28 Absatz 4 (Buchstabe a) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anfügung eines Absatzes 5 (Buchstabe b). Aus systematischen Gründen wird der Regelungsinhalt von Absatz 4 Sätze 3 bis 5 in den neuen Absatz 5 übernommen.

Zu Nummer 4

Zu § 33

Mit der Neufassung des § 33 wird dessen Überschrift und dadurch entsprechend der in der Vorschrift vorzunehmenden Angleichung an die Begrifflichkeiten im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in „Bedarfe für die Vorsorge“ geändert.

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung wird dem Wortlaut des § 33 Absatz 1 in der bisher geltenden Fassung ein neuer Satz 1 vorangestellt und sein bisheriger Inhalt im neuen Satz 2 inhaltlich unverändert übernommen. Entsprechend den in § 32 vorzunehmenden Änderungen wird im neuen Absatz 1 Satz 1 darauf abgestellt, dass die Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge als Bedarf anerkannt werden, soweit sie nicht als Aufwendungen von dem nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 als Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen anrechenbaren Einkommen als Absetzbeträge abgezogen werden.

In Satz 2 werden inhaltlich unverändert entsprechend des Absatzes 1 in der bisher geltenden Fassung die fünf Altersvorsorgearten aufgezählt, die als Bedarf für die Vorsorge anerkannt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Aufwendungen für ein angemessenes Sterbegeld als Bedarf. Die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für eine sogenannte Sterbegeldversicherung (wobei es sich faktisch um Sparverträge handelt) als angemessen anzuerkennen sind, führt seit jeher zu Auslegungsfragen und ist wegen der damit verbundenen Ermessensausübung durch die ausführenden Träger oftmals auch streitbefangen. Deshalb wird Absatz 2 durch eine Neufassung grundlegend überarbeitet. Neben Angleichungen an die Begrifflichkeiten (ebenso wie in Absatz 1 und in § 32) wird dabei klargestellt, dass Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung nur soweit als Bedarf anerkannt werden können, wie sie nicht bereits vom anrechenbaren Einkommen nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 abgezogen werden. Dies entspricht der gängigen Vorgehensweise im Sozialhilferecht. Ferner wird das bisherige Ermessen der ausführenden Träger („Kann-Regelung“), ob Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung als Bedarf anzuerkennen sind, ausgeschlossen („Mussregelung“), sofern Leistungsberechtigte bereits vor Beginn der Leistungsberechtigung entsprechende Aufwendungen nachweisen können. Dies bedeutet, dass ein erst nach Eintritt von Hilfebedürftigkeit abgeschlossener Vertrag über eine Sterbegeldversicherung nicht dazu führt, dass die sich daraus ergebenden Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden. Auch dies entspricht der Praxis vieler Sozialhilfeträger. Die Begrenzung der Aufwendungen ergibt sich neben der Angemessenheit des Betrags, auf den der Vertrag lautet, auch aus dem Schonvermögensbetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 (kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte), wie er sich nach der

Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, ergibt.

Im Ergebnis dient die Neufassung von § 33 Absatz 2 der Vereinheitlichung der der Bewilligungspraxis und damit auch der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 34 Absatz 6.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neuregelung des Eigenanteils in § 9 Absatz 1 RBEG.

Zu Nummer 6

Der neu in § 35 angefügte Absatz 5 verweist zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Personen, die in sonstigen Unterkünften nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 untergebracht sind, auf die in § 42a Absatz 5 enthaltene Regelung.

Zu Nummer 7

Mit der Formulierung in § 40 Satz 3 wird sichergestellt, dass die jährlich fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen spätestens am 31. Oktober eines Jahres bekannt gemacht werden. Damit verbleibt den nach dem SGB II und dem SGB XII zuständigen Trägern ausreichend Zeit, um die notwendigen Anpassungen der Bewilligungsbescheide vorzunehmen.

Zu Nummer 8

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung ist gemäß § 41 Absatz 1, dass Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach § 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Im geltenden Recht fehlt es allerdings an einer gesetzlichen Regelung, bis zu welcher Dauer ein vorübergehender Auslandsaufenthalt (zum Beispiel Urlaub) für den Leistungsanspruch unschädlich ist. Die das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger entscheiden deshalb sehr unterschiedlich, ab wann ein Leistungsanspruch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt entfällt.

Staatliche Fürsorge kann ihre Aufgabe, das Existenzminimum der im Inland lebenden Menschen sicherzustellen, nur erfüllen, wenn sich die Leistungsberechtigten tatsächlich im Inland aufhalten. Bestreiten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihren Lebensunterhalt in erheblichem zeitlichem Umfang im Ausland, so können staatliche Fürsorgeleistungen ihren Sicherstellungsauftrag im Inland nicht mehr erfüllen. Zugleich erhalten Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur unter engen Voraussetzungen existenzsichernde Leistungen (§ 24). Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die für das Inland gedachten existenzsichernden Leistungen langfristig auch bei Auslandsaufenthalten gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Abgrenzung von Leistungen für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland der Zeitraum, für den Leistungsberechtigte in das Ausland reisen können, ohne den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu verlieren, durch die Einfügung des § 41a gesetzlich konkretisiert. In Anlehnung an die gesetzliche Mindesturlaubsdauer gilt ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von bis zu vier Wochen (zum Beispiel zur Erholung, zur Grabpflege oder zum Besuch von Angehörigen) als für den Leistungsanspruch unschädlich.

Bei einem entsprechenden Auslandsaufenthalt über vier Wochen hinaus sind nach § 41a dagegen keine existenzsichernden Leistungen mehr zu zahlen, da aufgrund der Länge des Auslandsaufenthalts davon auszugehen ist, dass aktuell eine Bedarfsdeckung im Ausland

gewährleistet ist. Erst ab nachgewiesener Rückkehr ins Inland ist erneut eine Existenzsicherung nach inländischen Maßstäben geboten. Leistungsberechtigte haben den Zeitpunkt ihrer Rückkehr nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab Rückkehr weiter erbracht werden können.

Zu Nummer 9

Bei der Neufassung von § 42 Nummer 4 wird bei der Übersicht der Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 42a vorgenommen. Zugleich wird der Regelungsinhalt zur besseren Übersicht in zwei Buchstaben aufgeteilt. In Nummer 4 Buchstabe a werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Personen genannt, die entsprechend des neu einzufügenden § 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften haben. In Nummer 4 Buchstabe b werden die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Zusammenhang mit den Lebensunterhaltsbedarfen bei stationärer Unterbringung übernommen. Die Höhe der pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt sich in Fällen stationärer Unterbringung unverändert aus der durchschnittlichen Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers.

Zu Nummer 10

Mit § 42a wird eine Vorschrift zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in das Vierte Kapitel des SGB XII eingefügt.

Zu Absatz 1

Nach dem in Absatz 1 enthaltenen Grundsatz richtet sich die Anerkennung von Bedarfen nach den entsprechenden Vorschriften im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 35, 35a und 36 SGB XII) sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII (Unterbringung in einer stationären Einrichtung), soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 keine Abweichungen und Ergänzungen in Form von Regelungen für besondere Wohnsituationen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Definition von Wohnung und anderen Wohnformen, auf der die speziellen Regelungen für die Anerkennung angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf in den Absätzen 3 bis 5 aufbauen. Dabei wird in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Leistungsberechtigten außerhalb von stationären Einrichtungen, die in sonstigen Unterkünften leben, differenziert.

Die Definition einer Wohnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist in Absatz 2 Satz 2 enthalten und übernimmt die in unterschiedlichen Rechtsbereichen übliche Abgrenzung, wonach eine Wohnung eine abgeschlossene räumliche Einheit darstellt, die zumindest die wesentlichen für eine eigenständige Haushalts- und damit auch Lebensführung bestimmten und geeigneten Ausstattungen, Vorrichtungen und Einrichtungen beinhaltet. Eine Wohnung im Sinne der Vorschrift stellt auch eine selbstgenutzte Wohnimmobilie (Eigenheim) dar. Die für Wohnungen als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in besonderen Konstellationen von Mehrpersonenhaushalten enthalten die Absätze 3 und 4.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine spezielle Regelung für die Unterkunftskosten von Leistungsberechtigten, die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Kindes oder eines volljährigen Geschwisterkindes leben, geschaffen. Hintergrund dieser Neuregelung ist eine Rechtsprechungsänderung durch das Bundessozialgericht im Jahr 2011 (Az.: B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R). Danach müssen Leistungsberechtigte für die Anerkennung von Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung den Nachweis führen, dass sie rechtlich wirksam zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verpflichtet sind – zum Beispiel durch Vorlage eines Mietvertrags – und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. In der Praxis stellt diese Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Be-

troffenen einen erheblichen Aufwand dar und bereitet den betroffenen Familien meist zusätzliche Schwierigkeiten. So beispielsweise, wenn die Eltern zugleich Betreuer ihres erwachsenen Kindes mit Behinderungen sind. Dann ist zum Abschluss eines Mietvertrages die Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Betreuungsgericht notwendig. Aber auch für die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bedeutet die Prüfung der Nachweise über Mietvertrag und tatsächliche Zahlung des Mietzinses einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Deshalb werden für den genannten Personenkreis Bedarfe der Unterkunft und Heizung zukünftig in pauschalierter Form als Bedarf berücksichtigt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich für die Unterkunft, also in der Regel für die Wohnungsmiete, aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl (Differenzmethode). Lebt die leistungsberechtigte Person beispielsweise mit ihren Eltern zusammen, wird erst ermittelt, welche Aufwendungen für Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind, und von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag erhält die leistungsberechtigte Person als Bedarf anerkannt und zwar ohne einen Nachweis erbringen zu müssen, dass sie diese Aufwendungen auch tatsächlich trägt.

Die Anerkennung von Aufwendungen für die Heizung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung, der sich aus dem Anteil der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft an den gesamten Aufwendungen für die Wohnung ergibt. Beträgt der Anteil der als Bedarf anzuerkennenden Miete beispielsweise 25 Prozent der für die Wohnung zu zahlenden Miete, dann sind auch 25 Prozent der Heizkosten als Bedarf für Heizung anzuerkennen.

Diese Pauschalierungen sind nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, sondern auch deshalb, weil oftmals Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt leben, mit der naheliegenden Folge, dass die Wohnung der Eltern, des Kindes oder Bruder beziehungsweise Schwester, in der die leistungsberechtigte Person lebt, nicht den Angemessenheitskriterien entspricht. Sofern die Berücksichtigung der sich ergebenden pauschalierten Aufwendungen bei Eltern, Kindern oder Geschwistern als Wohnungsinhabern dazu führen würde, dass diese ihren eigenen Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nicht mehr decken können, findet stattdessen die Regelung über die Anerkennung von Unterkunftskosten in Mehrpersonenhaushalten in Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

Zu Absatz 4

Für Wohngemeinschaften wird in Absatz 4 erstmals eine spezielle Regelung zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für diese Wohnform geschaffen. Durch diese Spezialregelung sollen die bislang bestehenden Auslegungsfragen beseitigt werden, die sich ergeben bei der Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Wohngemeinschaften sowohl für die Wohnung insgesamt als auch für die auf einzelne Bewohner entfallenden Anteile. Dadurch soll eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise der ausführenden Träger ermöglicht werden. Die Regelung basiert auf dem Grundsatz, dass in Wohngemeinschaften jede darin wohnende leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf einen kopfteiligen Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines entsprechenden Mehrpersonenhaushalts hat. Dabei ist beispielsweise bei einer Wohngemeinschaft aus drei Personen der Dreipersonenhaushalt der Vergleichsmaßstab. Damit ist ausgeschlossen, dass im Falle einer Wohngemeinschaft aus drei Personen für jede Person die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts als Bedarf berücksichtigt werden, in der Summe also die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von drei Einpersonenhaushalten. Eine Ausnahme besteht nach Absatz 4 Satz 3, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter der Wohnung oder einem anderen Mieter einen gesonderten Mietvertrag über die ihr allein zur Nutzung überlassenen Räume und die gemeinschaftlich genutzte Mietfläche abgeschlossen hat. In diesen Fällen ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der angemessenen

Bedarfe für Unterkunft und Heizung maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt. Dies gilt jedoch bei Mietverträgen mit einem anderen Mieter der Wohnung nur, wenn die vertraglich vereinbarte Miete zu der gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die nach Absatz 4 Satz 1 und 2 angemessenen Aufwendungen, gilt nach Absatz 4 Satz 3 die Regelung des § 35 Absatz 2 Satz 2. Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich oder zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, längstens jedoch für sechs Monate.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird eine Regelung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte geschaffen, die nicht in einer Wohnung, sondern in einer sonstigen Unterkunft leben. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird zusätzlich klargestellt, dass es sich dabei nicht um eine stationäre Einrichtung handelt, denn für diese gilt § 42 Nummer 4 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzentwurfs. Sonstige Unterkünfte sind demnach besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer länger- oder gar dauerhaften Unterbringung dienen, sondern stattdessen der Überbrückung von Zeiträumen, für die Leistungsberechtigte über keine Wohnung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) verfügen und damit oftmals der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Umfasst sind von den sonstigen Unterkünften vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren, letzteres oftmals in Form von Gemeinschaftsunterkünften.

Für die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird in den Sätzen 1 und 2 danach unterschieden, ob eine Person allein oder mehrere Personen gemeinsam in einer sonstigen Unterkunft untergebracht sind, die konkrete Unterbringung also für eine Person allein oder für mehrere Personen gemeinsam zur Verfügung steht. So kann beispielsweise ein Pensionszimmer einer, zwei oder in Ausnahmefällen auch mehreren Personen als Unterkunft dienen, eine Gemeinschaftsunterkunft als Notunterkunft mit Schlafplätzen aber nur von mehreren Personen gemeinsam. Für die Unterbringung einer einzelnen Person stellt die Begrenzung der Höhe der Aufwendungen auf die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden Trägers als zu berücksichtigender Bedarf für Unterkunft und Heizung ab und entspricht damit der Regelung für die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen (§ 42 Nummer 4 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzentwurfs). Für die gemeinsame Unterbringung mehrerer Personen ergibt sich die Begrenzung aus dem kopfteiligen Anteil, der sich für die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Wohnung eines Mehrpersonenhaushalts mit der entsprechenden Bewohnerzahl ergibt.

Darüber hinaus können jedoch nach Absatz 5 Satz 3 im Einzelfall auch höhere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden. Die ist nach Satz 3 Nummer 1 der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass innerhalb von sechs Monaten eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung möglich ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist nach der zweiten Alternative in Nummer 1 Voraussetzung, dass auch keine andere hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist. Die alternative zweite Voraussetzung enthält Nummer 2. Danach muss es sich bei den Aufwendungen um eine sogenannte Komplettmiete handeln, die zusätzlich auch weitere haushaltsbezogener Aufwendungen beinhaltet, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären. Gegenüber einer normalen Miete ergeben sich daraus Mietzuschläge. Beispiele hierfür sind Haushaltsenergie oder Gebühren für kabelgebundene Informationszugänge (Kabel-TV, Telefon und Internet), weil beispielsweise Pensionszimmer nicht über Verbrauchszähler für einzelne Zimmer verfügen. In diesen Fällen ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 in der sich nach dem Gesetzentwurf ergebenden Fassung zu prüfen.

Zu Nummer 11

Durch die Änderungen in § 43 Absatz 5 werden Klarstellungen und Präzisierungen in der Regelung über die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern und Eltern vorgenommen. Dabei handelt es sich um die sogenannte Vermutungsregelung, dass Unterhaltspflichtige über kein Jahreseinkommen von 100 000 Euro und mehr verfügen.

Durch den neugefassten Absatz 5 Satz 1 und 2 wird verdeutlicht, dass Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Dies entspricht dem seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltenden Grundsatz, dass ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen einen von Unterhaltsansprüchen unabhängigen Anspruch haben. Die Definition des Jahreseinkommens wird modifiziert. Unverändert übernommen wird, dass es sich um das jährliche Gesamteinkommen nach § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt. Dies ist die Summe der jährlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; umfasst sind insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen. Allerdings wird gegenüber dem geltenden Wortlaut in § 43 Absatz 5 Satz 1 nicht mehr auf ein jährliches Gesamteinkommen „unter einem Betrag von 100 000 Euro“ abgestellt, sondern der Grenzbetrag auf ein Jahreseinkommen „von mehr als 100 000 Euro“ festgesetzt.

Dieser Grenzbetrag von 100 000 Euro wird als Jahreseinkommensgrenze definiert. Im Unterschied zum geltenden Recht wird klargestellt, dass die Jahreseinkommensgrenze für jede einzelne unterhaltspflichtige Person gilt. Dies bedeutet: Nicht nur für jedes unterhaltspflichtige Kind, sondern auch für jeden Elternteil und folglich unabhängig davon, ob Eltern zusammenleben oder nicht. Damit wird die gängige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben, die auf dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 2013 (Az.: B 8 SO 21/11 R) beruht.

Ebenfalls aus der geltenden Fassung von § 43 Absatz 5 wird in der Neufassung von Absatz 5 Satz 2 die sogenannte „Vermutungsregelung“ übernommen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich zu vermuten ist, dass die Unterhaltspflichtigen die Jahresarbeitseinkommensgrenze nach Absatz 5 Satz 1 nicht überschreiten.

Ebenfalls aus der geltenden Fassung von Absatz 5 Satz 5 wird die Regelung in den einzufügenden neuen Absatz 5 Satz 3 übernommen, dass eine Leistungsberechtigung entfällt, wenn die Vermutung eines 100 000 Euro nicht überschreitenden Jahreseinkommens widerlegt ist. Dies bedeutet - ebenfalls unverändert seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - dass bei einem höheren Jahreseinkommen der Unterhaltspflichtigen nach Absatz 5 Satz 1 grundsätzlich eine Leistungsberechtigung in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII besteht und der SGB XII-Träger dann die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII zu prüfen hat.

Der Inhalt des bisherigen § 43 Absatz 5 Satz 6 ist künftig in dem neuen Satz 3 enthalten.

Zu Nummer 12

Durch die Einfügung des § 43a werden eine Definition des monatlichen Gesamtbedarfs, eine Definition des monatlichen Zahlungsanspruchs und eine Definition der Direktzahlung eingeführt. Diese Legaldefinitionen dienen der Vereinheitlichung im Verwaltungsvollzug und ermöglichen Vereinfachungen durch Konzentration von Regelungsinhalten in einer Vorschrift anstelle von entsprechenden Regelungsinhalten in mehreren Vorschriften.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ergibt sich der monatliche Gesamtbedarf, oftmals auch als monatlicher Bruttobedarf bezeichnet, aus der Summe der anzuerkennenden monatlichen Bedarfe nach § 42 Nummer 1 bis 4. Nicht einbezogen sind Bedarfe nach § 42 Nummer 5, also die Darlehen nach § 37 Absatz 1 (Regelsatzdarlehen). Diese Darlehen dienen ebenfalls der Bedarfsdeckung, allerdings der Deckung von Bedarfen, die grundsätzlich als mit dem pauschalierten Regelbedarf abgedeckt gelten. Regelsatzdarlehen haben deshalb und wegen der Ermes-

sensspielräume der ausführenden Träger eine Sonderstellung innerhalb des Bedarfsdeckungssystems. Deshalb sind Regelsatzdarlehen kein Bestandteil der laufenden Bedarfsdeckung und zählen folglich nicht zum monatlichen Gesamtbedarf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den sich im Einzelfall ergebenden monatlichen Zahlungsanspruch: In der Mehrzahl der Fälle ergibt sich der monatliche Zahlungsanspruch aus dem monatlichen Gesamtbedarf nach Absatz 1 abzüglich anzurechnenden Einkommens und Vermögens nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43. In besonderen Fallkonstellationen können bei der Ermittlung des monatlichen Zahlungsanspruchs Nachzahlungen, zum Beispiel nach § 44b Absatz 6 (vgl. Nummer 16), den Gesamtbedarf erhöhen und sind Aufrechnungen und Verrechnungen nach dem neu einzufügenden § 44d SGB (vgl. Nummer 16) davon abzuziehen. Dies entspricht den Grundsätzen des Sozialhilferechts, weshalb sich keine materiellen Auswirkungen aus der Legaldefinition des monatlichen Zahlungsanspruchs ergeben.

Zu Absatz 3

Die Direktzahlung, also die Bedarfsdeckung durch eine unmittelbare Zahlung vom ausführenden Träger an Empfangsberechtigte zugunsten leistungsberechtigter Personen, regelt Absatz 3. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Leistungsgewährung in Form von Direktzahlungen. Neue Tatbestände, die eine Direktzahlung ermöglichen, werden dadurch nicht eingeführt. Unter welchen Voraussetzungen eine Direktzahlung möglich ist, soll sich weiterhin aus den jeweiligen, die Anerkennung von Bedarfen regelnden Vorschriften ergeben. Absatz 3 soll nach dessen Satz 1 letzter Halbsatz nicht für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe gelten, denn für die Erbringung dieser Leistungen sehen die §§ 34a und 34b spezielle Regelungen vor.

In allen anderen Fällen, in denen Vorschriften des Dritten Kapitels des SGB XII zur Bedarfsdeckung eine Direktzahlung vorsehen oder ermöglichen, bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass an den Empfangsberechtigten eine monatliche Zahlung bis zur Höhe des jeweiligen anzuerkennenden Bedarfs möglich ist. So kann beispielsweise bei einer Direktzahlung der monatlichen Miete ein monatlicher Betrag bis zur Obergrenze der als Bedarf zu berücksichtigenden tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Miete an den Empfangsberechtigten gezahlt werden. Die Begrenzung der Direktzahlung auf den monatlichen Zahlungsanspruch greift dann, wenn der durch eine Direktzahlung zu deckende Bedarf einen höheren Betrag ergibt als der monatliche Zahlungsanspruch. Ohne diese Begrenzung würde der ausführende Träger mit der Direktzahlung eine über den Leistungsanspruch hinausgehende Leistung erbringen. Nach Absatz 3 Satz 2 sind die Vorgaben für eine nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehene oder ermöglichte Direktzahlung nach Absatz 3 Satz 1 auch anzuwenden, wenn Leistungsberechtigte eine Direktzahlung wünschen, wie es nach § 9 Absatz 2 Satz 1 möglich ist.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird erstmals eine spezielle Regelung zur Ermöglichung von Direktzahlungen für laufende Zahlungsverpflichtungen von Leistungsberechtigten, die wegen unbezahlter Rechnungen aus Versorgungsverträgen für Haushaltsstrom (Stromschulden) unmittelbar von Stromabschaltungen bedroht sind, eingeführt. Im geltenden Recht werden solche Direktzahlungen im Wege der Rechtsauslegung von § 35 Absatz 1 Nummer 2 vorgenommen. Dies ist jedoch systematisch fragwürdig, weil § 35 die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelt, Aufwendungen für den Haushaltsstrom - dies ist Strom für Beleuchtung, elektrische Geräte und Ähnliches, nicht aber Strom für Heizzwecke - aber aus dem sich nach den pauschalierten Regelbedarfsstufen ergebenden Regelsatz zu tragen sind. Durch Absatz 4 soll deshalb eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den ausführenden Trägern Direktzahlungen zu ermöglichen, damit die regelmäßige Zahlung von monatlichen Vorauszahlungen sichergestellt wird und dadurch eine Einstellung der Stromlieferung verhindert werden kann. Eine Direktzahlung an den Stromlieferanten erfolgt dabei wie alle anderen Direktzahlungen nach Maßgabe von Absatz 3.

Zu Nummer 13

§ 44 Absatz 3 Satz 2 regelt abweichend von § 44 Absatz 3 Satz 1 einen verkürzten Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten, sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wurde.

Die kürzere Bewilligungsdauer berücksichtigt, dass Prognoseentscheidungen stets mit einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des festgestellten Bedarfs oder des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens verbunden sind. Damit stellt die Verkürzung des Bewilligungszeitraums eine zeitnahe Überprüfung der zutreffenden Leistungshöhe sicher. Sie führt dazu, dass Bedarfsunterdeckungen sowie zu hohe vorläufig bewilligte Leistungen zeitnah an die tatsächlich bestehenden Bedarfe angepasst werden können. Zugleich werden hohe Nachzahlungen und Erstattungsansprüche vermieden, die bei einjährigen Bewilligungszeiträumen eintreten könnten.

Die Regelung enthält gebundenes Ermessen, um in atypischen Fallgestaltungen von der Verkürzung absehen zu können. In Betracht kommt dies zum Beispiel in Fällen, in denen zu berücksichtigendes Einkommen aufgrund von monatlichen Schwankungen als Jahreseinkünfte zu berechnen ist.

Außerdem kann auch für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Fällen entschieden werden, wenn der zutreffende Leistungsanspruch voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt werden kann.

Zu Nummer 14

Durch die Neufassung des § 44a wird den Trägern ermöglicht, Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vorläufig zu bewilligen, um einem entsprechenden Bedürfnis in der Praxis Rechnung zu tragen. Eine endgültige Bewilligung von Geldleistungen setzt voraus, dass die Sach- und Rechtslage für den gesamten Bewilligungszeitraum vollständig und nicht nur teilweise geklärt ist. Ist eine abschließende Klärung nicht möglich, kommt eine vorläufige Bewilligung in Betracht.

Eine abschließende Prüfung des Leistungsanspruchs beziehungsweise die endgültige Festlegung der Leistungshöhe für den gesamten Bewilligungszeitraum ist nicht möglich, wenn bereits bei Erlass der Entscheidungen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen oder bei den anzuerkennenden Bedarfen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Kann zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung das Bestehen eines Leistungsanspruchs nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden, ist eine abschließende Bewilligungsentscheidung untauglich. Eine solche Situation tritt beispielsweise bei Personen auf, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und bei denen die jeweilige Höhe des monatlich schwankenden Arbeitseinkommens im Entscheidungsmonat noch nicht absehbar ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Träger über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn im Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Der Träger hat kein Ermessen, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen an Stelle der gebotenen vorläufigen Bewilligung eine endgültige Entscheidung erlässt.

Im Unterschied zu den in den Nummern 1 und 2 formulierten unsicheren Leistungsvoraussetzungen, ist zwingende Voraussetzung für die vorläufige Bewilligung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung das Erreichen der Altersgrenze oder die dauerhafte volle Erwerbsminderung sicher festgestellt sind. Eine vorläufige Bewilligung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII kommt demnach nicht in Betracht, wenn die Entscheidung über die Feststellung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung noch aussteht.

Nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Geldleistungen vorläufig zu bewilligen, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich ist, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Dies entspricht inhaltlich der vorläufigen Bewilligung im Arbeitsförderungsrecht.

Aus Absatz 1 Nummer 2 folgt, dass auch in den Fällen vorläufig zu entscheiden ist, in denen der Anspruch dem Grunde nach zwar besteht, gleichwohl zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe längere Zeit erforderlich ist. Dies entspricht dem Grundgedanken in § 42 SGB I, in diesen Fallkonstellationen Vorschüsse auf Geldleistungen zu gewähren.

Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist oder die Leistungsberechtigung dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht sicher festgestellt ist, sind die beantragten Geldleistungen (endgültig) abzulehnen.

Zu Absatz 2

Die Pflicht, eine vorläufige Entscheidung zu begründen, wird in Absatz 2 Satz 1 konkretisiert: Danach ist nicht nur die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen, sondern auch der konkrete Anlass für die vorläufige Entscheidung anzugeben. Anderenfalls ist für die leistungsberechtigte Person nicht erkennbar, aus welchem Grund lediglich eine vorläufige Entscheidung ergeht, die keinerlei Vertrauensschutz aufbaut und die mit dem Risiko einer weitgehenden Erstattungspflicht verbunden ist. Dem entsprechend muss der leistungsberechtigten Person bereits bei Erlass der vorläufigen Entscheidung bewusst sein, dass sie noch nach Abschluss des Bewilligungszeitraums zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs verpflichtet ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 ergeht eine vorläufige Entscheidung nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen. Mit der Regelung wird verhindert, dass eine vorläufige Leistungsbewilligung durch Verschleierung leistungserheblicher Tatsachen missbräuchlich hergeführt werden kann.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Anpassung einer vorläufig bewilligten Geldleistung modifiziert. Maßgeblich für die Änderung eines Verwaltungsaktes und damit auch einer vorläufigen Bewilligung sind die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Bei leistungserheblichen Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber der Geldleistung zugunsten der leistungsberechtigten Person rechtswidrig nicht zugrunde gelegt wurden, ist der Anwendungsbereich des § 45 SGB X eröffnet.

Insofern wird § 45 SGB X in der Rechtsfolge angepasst, als die Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft ohne Ausübung von Ermessen und ohne Prüfung von Vertrauensschutz vorzunehmen ist. Diese Regelung ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung kein Vertrauen in eine endgültige Leistungsbewilligung entstehen lässt und somit eine Prüfung von vertrauensschutzbildenden Umständen nicht erforderlich ist. Absatz 3 ist im Falle einer abschließenden Entscheidung nach Absatz 4 unbeachtlich.

Mit der auf § 45 SGB X beschränkten Modifikation bleibt eine rückwirkende Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit - etwa nach den §§ 44 oder 48 SGB X - weiterhin möglich; sie ist auch erforderlich, um eine Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Mit den Absätzen 4 und 5 wird das Verfahren zur abschließenden Entscheidung geregelt. Da sich die Vorläufigkeit auf die gesamte Geldleistung erstreckt, fließen sämtliche leistungserheblichen Tatsachen unabhängig vom Anlass der vorläufigen Entscheidung in die abschließende Entscheidung ein.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der ausführende Träger bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung treffen, sofern er feststellt, dass hinsichtlich der noch ausstehenden Monate des Bewilligungszeitraums kein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht und ihm eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch der vergangenen Monate möglich ist. Entscheidet sich der Träger für eine vorzeitige abschließende Entscheidung, hat diese den gesamten Bewilligungszeitraum zu erfassen. Eine Änderung der vorläufigen Entscheidung ist dann wegen des Vorrangs der abschließenden Entscheidung ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Über die vorläufige Entscheidung ist nach Absatz 5 Satz 1 nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Geldleistung monatlich unzutreffend war. Sollte sich eine monatliche Übereinstimmung von vorläufiger und abschließend festgestellter Geldleistung ergeben, ist eine abschließende Entscheidung nicht angezeigt, da auch die vorläufige Entscheidung den Träger bindet. Die leistungsberechtigte Person hat jedoch nach Absatz 5 Satz 2 auch die Möglichkeit, einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung zu stellen und somit Vertrauensschutz hinsichtlich der erlangten Geldleistungen zu erhalten.

Die leistungsberechtigte Person bleibt nach dem Leistungsbezug verpflichtet, die vom ausführenden Träger geforderten leistungserheblichen Tatsachen zur endgültigen Feststellung des Leistungsanspruchs mitzuteilen. Deshalb wird in Absatz 5 Satz 3 die Fortgeltung der Mitwirkungspflichten nach dem SGB I angeordnet.

Kommt die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung ihren Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend gemäß Absatz 5 Satz 4 nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. Für die übrigen Monate wird nach Absatz 5 Satz 5 festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht.

Zu Absatz 6

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, gilt die vorläufig bewilligte Geldleistung nach Absatz 5 als abschließend festgesetzt (Satz 1). Diese Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der ausführende Träger bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht vollständig aufgeklärt waren. Im Übrigen gilt diese Frist auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen darf. Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 nicht, wenn der Leistungsberechtigte die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt hat. In diesem Fall besteht weiterhin ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.

Nach Satz 3 bleibt der Träger auch ohne Vorliegen eines Antrags über den Ablauf der in Satz 1 genannte Frist zum Erlass einer abschließenden Entscheidung befugt, sofern er erst nach Ablauf der Frist von Tatsachen Kenntnis erlangt, aufgrund derer der Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe, als nach der vorläufigen Entscheidung fingiert, bestand. Voraussetzung ist jedoch zum Einen, dass die Tatsachenkenntnis sich auf Umstände stützt, die nicht Anlass für die vorläufige Entscheidung waren. Die leistungsberechtigte Person soll nach Ablauf eines Jahres grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass die Behörde hinsichtlich der von Anfang mit einer Unsicherheit behafteten Umstände im gebotenen Umfang abschließende Ermittlungen anstellt. Dieses Vertrauensschutzes bedarf es dagegen nicht, wenn die leistungsberechtigte Person bereits bei Erlass der vorläufigen Entscheidung leistungserheblich unrichtige oder unvollständige Angaben in Bezug auf Tatsa-

chen gemacht hat, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung waren. Aber auch in Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht während des Bewilligungszeitraums nicht nachgekommen ist, ist ein Vertrauensschutz nicht angezeigt.

Weitere Voraussetzung für den nachträglichen Erlass einer abschließenden Entscheidung ist weiterhin, dass der Leistungsträger innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von den leistungserheblichen Tatsachen die endgültige Leistung festsetzt. Zudem darf die Behörde die späte Kenntniserlangung von entscheidungserheblichen Tatsachen nicht zu vertreten haben. Hat die Behörde die Unkenntnis von leistungserheblichen Tatsachen, die zu einem geringeren Leistungsanspruch geführt haben, zu vertreten, ist sie auch nach Ablauf eines Jahres nicht mehr zur abschließenden Leistungsfestsetzung befugt. Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des ausführenden Trägers von den anspruchsändernden Tatsachen; dies entspricht § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X. Unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist die Möglichkeit einer abschließenden Entscheidung zehn Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung endgültig verfristet.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 Satz 1 sind die vorläufig erbrachten Geldleistungen auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Da die Geldleistungen kalendermonatlich erbracht werden, erfolgt die Anrechnung entsprechend der für die Monate gewährten beziehungsweise zu gewährenden Geldleistungen. Stellt sich dabei heraus, dass Überzahlungen von Geldleistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, sind nach Absatz 7 Satz 2 die überzahlten Geldleistungen auf die nachzuzahlenden Geldleistungen anzurechnen. Verbleibt nach der Saldierung der monatlich gewährten und festgestellten Geldleistungsansprüche eine Überzahlung, ist diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten. Mit der Saldierung werden sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für den ausführenden Träger in vielen Konstellationen aufwändige Erstattungsverfahren vermieden. Das Saldierungsverfahren ist zudem angemessen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund der vorläufigen Entscheidung grundsätzlich kein schützenswertes Vertrauen in Bezug auf die erhaltenen Geldleistungen erlangt.

Ergibt sich nach der Saldierung ein Anspruch auf eine Nachzahlung, ist dieser mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

Zu Nummer 15

Durch § 44b wird eine spezielle Vorschrift zur Aufrechnung und Verrechnung eingeführt.

Zu Absatz 1

Aufgerechnet werden kann nach Absatz 1 mit bestandskräftigen Forderungen nach § 44a Absatz 7. Hierbei handelt es sich um Erstattungsansprüche, die durch eine abschließende Entscheidung nach vorläufiger Leistungserbringung entstehen.

Zu Absatz 2

Die Aufrechnung nach Absatz 1 ist auf 5 Prozent der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe beschränkt. Andere Bedarfe, wie Mehrbedarfe, bleiben bei der Bestimmung der Höchstgrenze außer Betracht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist eine Aufrechnung durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erklären. Die Dauer der möglichen Aufrechnung mit einer bestandskräftigen Forderung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Diese Frist beginnt ab dem Monat, der auf den Monat, in dem die Bestandskraft der Forderung eintritt, folgt und endet dementsprechend drei Jahre nach Ende des Monats, in dem die Bestandskraft eingetreten ist. Zeiträume, in denen eine Aufrechnung (beispielsweise durch die vorübergehende Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens) nicht möglich ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 werden die für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger zur Verrechnung ermächtigt, insbesondere um die Realisierung von Erstattungs- und Rückzahlungsansprüchen zu erleichtern.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der ausführende Träger mit Ermächtigung eines Trägers, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung zuständig war (Wechsel der Zuständigkeit insbesondere aufgrund eines Umzugs), die Forderung mit den von ihm zu erbringenden Geldleistungen verrechnen. Bei dem bislang zuständigen Träger muss es sich aber um einen Träger von Leistungen nach dem SGB XII handeln. Der ausführende Träger, der um Verrechnung ersucht wird, hat zu prüfen, ob dem Verrechnungsersuchen Gründe entgegenstehen. Zeitlicher Rahmen und Umfang der Verrechnung entsprechen der Aufrechnung nach den Absätzen 1 bis 3. Die Verrechnung ist ebenso durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären.

Ein infolge der Verrechnung zwischen für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Trägern bestehender Ausgleichsanspruch hätte für den Bund, der die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu tragen hat, keinerlei Auswirkungen: Für die Höhe der bundesweiten Nettoausgaben wäre es unerheblich, welcher ausführende Träger die Verrechnung geltend macht und insoweit geringere Nettoausgaben zu tragen hat. Zudem entstünde durch die Pflicht, entsprechende Ausgleichsansprüche geltend zu machen, ein unvertretbarer, zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Daher sind Erstattungsansprüche nach Absatz 4 Satz 2 zwischen den die Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern ausgeschlossen.

Zu Nummer 16

Die bislang in § 44a enthaltene Vorschrift, mit der Erstattungsansprüche der Träger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII untereinander ausgeschlossen sind, wird aufgrund der Neufassung von § 44a inhaltlich unverändert in den neu einzufügenden § 44c übernommen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Aus § 45 ergibt sich, wann ein das Vierte Kapitel des SGB XII ausführender Träger ein Ersuchen an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur gutachterlichen Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung zu stellen hat. Satz 3 regelt dazu, wann es eines solchen Ersuchens nach geltendem Wortlaut „nicht bedarf“. Durch die Neufassung von Satz 3 werden Präzisierungen, Klarstellungen sowie eine Ergänzung vorgenommen. Ferner wird der Regelungsinhalt zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Erleichterung der Zitierbarkeit in eine nummerierte Auflistung übernommen. Dabei wird zudem verdeutlicht, dass ein Ersuchen auf gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung in den in Satz 3 enthaltenen Fallkonstellationen „nicht erfolgt“.

Die Nummern 1 und 2 übernehmen unverändert Inhalte aus der geltenden Fassung von Satz 3. Danach erfolgt kein Ersuchen, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits bei der Feststellung einer Rente wegen Erwerbsminderung die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung festgestellt hat oder bereits aufgrund des Ersuchens eines anderen Trägers nach dem SGB XII oder nach dem SGB II eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. In Satz 3 Nummer 3 wird eine Klarstellung vorgenommen. Nach dem geltenden Wortlaut von Satz 3 ergeben sich Auslegungsfragen dahingehend, ob bei Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer vergleichbaren Einrichtung ein Ersuchen gestellt werden kann. Da die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs festgestellt werden kann, erfolgt für diese Personen kein Ersuchen an einen Rentenversicherungsträger. Deshalb regelt Satz 3 Nummer 3 im Unterschied zur geltenden Fassung von Satz 3, dass für Menschen mit Behinderung im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich kein Ersuchen auf gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung erfolgt.

Gegenüber der geltenden Fassung von Absatz 3 Satz 3 wird der neuzufassende Satz inhaltlich durch Nummer 4 ergänzt. Dabei handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung.

Danach erfolgt für Menschen mit Behinderung keine gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung, wenn der zuständige Fachausschuss festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen. Die Betroffenen werden in der Regel in einer Werkstatt für behinderte Menschen angegliederten Einrichtung oder Gruppe betreut und gefördert.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt von Satz 4 in der geltenden Fassung wird nicht übernommen. Danach können bislang die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund Vereinbarungen über das Verfahren für das Ersuchen um gutachterliche Stellungnahme schließen. Eine solche Vereinbarung wurde nicht geschlossen. Aufgrund des Eintritts von Bundesauftragsverwaltung zum 1. Januar 2013 ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht mehr angezeigt.

Zu Nummer 18

Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 108 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 19

§ 137 stellt eine Übergangsregelung zur Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach § 8 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) dar.

Aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe ergäbe sich für Leistungsberechtigte, die der Regelbedarfsstufe 6 spätestens ab dem 1. Januar 2017 zuzuordnen sind, ein niedrigerer Betrag als nach dem geltenden Recht bewilligt worden ist.

Daher enthält § 8 Absatz 2 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) eine Bestandsschutzregelung, nach der für die Regelbedarfsstufe 6 der sich nach dem geltenden Recht ergebende Betrag von 237 Euro weiter gilt. Er ist deshalb in die Anlage zu § 28 zu übernehmen. Diese Bestandsschutzregelung gilt solange, bis sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in den Folgejahren, erstmals zum 1. Januar 2018, durch die Verordnung nach § 40 ein höherer Betrag ergibt. Ergibt sich ein höherer Betrag, gilt dieser als neue Regelbedarfsstufe; die Anlage zu § 28 ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Tabelle in der Anlage zu § 28 mit den für das Jahr 2017 nach § 8 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) geltenden Regelbedarfsstufen folgt dem in § 29 Absatz 5 enthaltene Auftrag, die Tabelle entsprechend zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b

Die sich nach § 8 Absatz 1 RBEG ergebenden Regelbedarfsstufen - also sowohl die sich aufgrund der sich nach den Sonderauswertungen der EVS 2013 für das Jahr 2017 ergeben Beträge in Euro als auch die geänderten Abgrenzungen der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 - werden in die Anlage zu § 28 übernommen. Wegen der Änderungen in den Abgrenzungen der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen wird der unter der Tabelle stehende Text neu gefasst. Dabei ergeben sich gegenüber § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 RBEG sprachliche Anpassungen durch die geänderte Satzstruktur und anzupassende Verweisungen.

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt für erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die Regelbedarfsstufe 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener). Dies sind unter anderem in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, ein im Haushalt eines Kindes lebender Elternteil oder (im SGB XII) ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.

Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wie im bisherigen Recht, für Ehegatten, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2018)

Zu § 32

Mit der Neufassung von § 32 werden Angleichungen an die im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII verwendeten Begriffe vorgenommen. So ersetzt die Berücksichtigung von Bedarfen für eine Kranken- und Pflegeversicherung die bisherige Formulierung, wonach Beiträge „übernommen werden“. Diese Änderungen haben über die systematische Angleichung hinausgehende Ursachen. So sind Klarstellungen und Ergänzungen erforderlich, weil Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur soweit als sozialhilferechtlicher Bedarf berücksichtigt werden, wie diese aus eigenen Mitteln nicht zumutbar getragen werden können, weil bereits ohne diese Beiträge Hilfebedürftigkeit besteht oder durch deren Zahlung Hilfebedürftigkeit eintritt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Träger nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII weder Beitragsschuldner sind, denn dies ist die versicherte und zugleich nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person, noch die Funktion eines Arbeitgebers bei versicherungspflichtigen Beschäftigten haben und deshalb den Beitrag nicht unabhängig von der individuellen Hilfebedürftigkeit an die jeweilige Krankenkasse abzuführen haben. Dies ergibt sich daraus, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII - im Unterschied zu Leistungen nach dem SGB II - nicht zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung führt.

Die Voraussetzungen für eine Direktzahlung von Beiträgen durch einen Träger nach dem SGB XII an die zuständige Krankenkasse oder das zuständige Versicherungsunternehmen ist nicht mehr in der Neufassung von § 32 enthalten, sondern in dem neu zu fassenden § 32a.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf anzuerkennen sind, soweit sie nicht von dem (gegebenenfalls um nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 gezahlte Steuern bereinigten) Nettoeinkommen als Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 abgezogen werden. Für die Höhe des aufstockenden Bedarfs (auch als Nettobedarf oder nach dem durch diesen Gesetzentwurf einzufügenden § 43a als Zahlungsanspruch bezeichnet) ergibt sich zwischen dem Abzug vom Einkommen im Vergleich zur Berücksichtigung als Bedarf kein Unterschied. Der auf die angemessenen Beiträge entfallende monatliche Betrag mindert entweder ganz oder teilweise das Einkommen oder er erhöht über den nicht vom Einkommen abgesetzten (Teil-) Betrag den Gesamtbedarf. Für den Zahlungsanspruch ergebende Differenzbetrag bleibt dies ohne Auswirkungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Angemessenheit der Beiträge für die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte. Die Aufteilung in der geltenden Fassung von § 32 auf Pflichtversicherte, Weiterversicherte und Rentenantragsteller in Absatz 1 und freiwillig Versicherte in Absatz 2 wird nicht übernommen, weil es zwischen den Versicherungsverhältnissen nach dem SGB V und dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte keine für die Berücksichtigung von Beiträgen als Bedarfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII relevanten Unterschiede gibt. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Erleichterung der Zitierbarkeit werden die einzelnen Versicherungsverhältnisse in Absatz 2 in einer nummerierten Aufzählung zusammengefasst.

Die in der geltenden Fassung von § 32 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung für Beiträge zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung entfällt, da diese Beiträge als Folge der Absicherungspflicht für den Krankheitsfall nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Bedarf anzuerkennen sind.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 SGB V als angemessener Beitrag für Versicherte nach dem SGB V anerkannt. Dies entspricht inhaltlich § 32 Absatz 4 in der geltenden Fassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Angemessenheit von Beiträgen für eine private Krankenversicherung als Voraussetzung für die Anerkennung als Bedarf.

Nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 sind Beiträge für eine private Krankenversicherung bis zu der Höhe angemessen, die sich aus Versicherungsverträgen ergibt, die der Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) genügen jedoch begrenzt auf die Höhe des halbierten Beitrags im Basistarif. Nach § 193 Absatz 5 Satz 1 VVG sind Versicherer verpflichtet, den dort genannten Personengruppen eine Versicherung im brancheneinheitlichen Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu gewähren. Zudem ist nach § 204 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) VVG das Wechselrecht in den Basistarif im Fall einer bestehenden privaten Krankenversicherung geregelt. Im Fall einer bescheinigten Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialrechts haben Versicherte nach § 152 Absatz 4 Satz 1, 3 VAG gegen ihr Versicherungsunternehmen einen Anspruch auf Halbierung des Beitrags im Basistarif.

Bei der nach § 152 Absatz 4 VAG vorzunehmenden Prüfung, ob durch die Beitragszahlung Hilfebedürftigkeit eintreten würde oder ob unabhängig vom Versicherungsbeitrag Hilfebedürftigkeit vorliegt, ist der Beitrag nach § 152 Absatz 3 Satz 1 oder 3 VAG (dies ist der Beitrag im Basistarif ohne Selbstbehalte, der auf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt ist bzw. bei Beihilfeberechtigten der anteilige Beitrag) zugrunde zu legen. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Falle eines Tarifwechsels nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) VVG ist der tatsächlich geschuldete Beitrag zugrunde zu legen.

Ferner sind die Beiträge nach Satz 2 Nummer 2 Beiträge angemessen, wenn die private Krankenversicherung durch eine Absicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a SGB V in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfolgt. Der Standardtarif stellt eine Alternative zum Basistarif für Personen dar, die bereits am Stichtag 31. Dezember 2008 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren.

Durch die in Absatz 4 Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung, dass im Falle einer absehbar nur vorübergehend bestehenden Leistungsberechtigung auch ein höherer Beitrag anerkannt werden kann, wird die bereits im geltenden Recht enthaltene Möglichkeit beibehalten, dass Personen nicht wegen einer absehbar kurzzeitig bestehenden Hilfebedürftigkeit ihre private Krankenversicherung auf den Basistarif umstellen müssen. Im Unterschied zur geltenden Fassung, in der die Zeitspanne einer vorübergehenden Hilfebedürftigkeit nicht geregelt ist, wird die Dauer grundsätzlich auf drei Monate festgelegt. Eine auf drei Monate befristete finanzielle Notlage kann bei Personen eintreten, wenn der Zufluss von zumindest bedarfsdeckenden Einkünften oder ein Vermögenszufluss absehbar ist. In diesen Fallkonstellationen wird dadurch verhindert, dass wegen einer voraussichtlich nur für wenige Monate bestehenden Hilfebedürftigkeit ein Tarifwechsel erforderlich wird. Der zweite und in der Praxis häufigere Anwendungsfall liegt vor, wenn privat krankenversicherte Personen von ihrem Versicherungsunternehmen einen Wechsel in den Basistarif oder den Standardtarif verlangen und der Tarifwechsel wegen der dabei vorzunehmenden Prüfung der Beitragshöhe oder aus anderen Gründen nicht kurzfristig vorgenommen werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen ist nach Absatz 4 Satz 4 auf Antrag eine Verlängerung der Frist um weitere drei Monate möglich oder eine Bewilligung bereits ab Antragsstellung auf insgesamt sechs Monate. Auch dies wird in der Mehrzahl der Anwendungsfälle auf Tarifumstellungen zutreffen.

Zu Absatz 5

Die Berücksichtigung angemessener Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ergibt sich aus Absatz 5, wodurch der Regelungsinhalt von § 32 Absatz 3 in der geltenden Fassung in überarbeiteter Form, aber ohne materielle Änderungen übernommen wird.

Aus Gründen der Verdeutlichung und Klarstellung sowie zur Erleichterung der Zitierbarkeit - vergleichbar mit der Darstellung der Versicherungsverhältnisse in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 1 Satz 1 - werden die Versicherungsverhältnisse aufgezählt. Danach gilt der monatliche Beitrag als angemessen, den Personen zu zahlen haben, die nach den §§ 20 und 21 SGB XI versicherungspflichtig, nach § 26 SGB XI weiterversichert oder nach § 26a SGB XI beigetreten sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Berücksichtigung angemessener Beiträge für eine private Pflege-Pflichtversicherung. In der geltenden Fassung von § 32 Absatz 5 sind die für eine private Pflege-Pflichtversicherung „zu übernehmenden Aufwendungen“ zusammen mit den Beiträgen für eine private Krankenversicherung geregelt. In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 1 zur Verdeutlichung und Klarstellung auf die gesetzlichen Grundlagen für die Pflichtversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit auf die Versicherungspflicht nach § 23 SGB XI verwiesen sowie auf das Beitrittsrecht zur privaten Pflege-Pflichtversicherung nach § 26a SGB XI. Für die Pflege-Pflichtversicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gilt der geschuldete Beitrag als angemessen. Daneben gilt ein Beitrag für eine Pflicht-Pflichtversicherung bis zu einer Höhe des nach § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches halbierten Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung als angemessen.

Auch für eine private Pflegepflichtversicherung können in Ausnahmefällen nach Absatz 6 Satz 2 übergangsweise auch höhere Beiträge als Bedarf anerkannt werden. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt dies wie im Falle einer privaten Krankenversicherung für einen Zeitraum von drei Monaten und auf Antrag für insgesamt bis zu sechs Monaten. Dadurch wird nicht nur für Versicherte in der privaten Krankenversicherung, sondern auch für Versicherte in der privaten Pflege-Pflichtversicherung bei absehbar vorübergehender Hilfebedürftigkeit und im Falle eines Tarifwechsels eine flexible Übergangslösung ermöglicht.

Zu § 32a

In der geltenden Fassung regelt § 32a die zeitliche Zuordnung von Beiträgen für die Krankenversicherung und die Pflege-Pflichtversicherung und den Zahlungstermin für von den Trägern nach dem SGB XII direkt an die Krankenversicherung zu zahlenden Beiträge. Durch die vorgesehene Neufassung wird der Regelungsinhalt von § 32a um die Voraussetzungen für eine Direktzahlung ergänzt.

Absatz 1 übernimmt unverändert den Inhalt von § 32a Satz 1 in der geltenden Fassung. Danach sind die Bedarfe nach § 32 unabhängig von der Fälligkeit des Beitrags jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird eine generelle Direktzahlung der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung eingeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsanspruch (Absatz 2 des neu einzufügenden § 43a) mindestens so hoch ist wie Summe beider Beiträge. Dabei ist unerheblich, ob die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ganz oder teilweise nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden oder ausschließlich oder teilweise als Bedarf nach § 32 anzuerkennen sind. Die Direktzahlung erfolgt an die jeweilige Krankenkasse oder das jeweilige Versicherungsunternehmen, bei dem eine leistungsberechtigte Person versichert ist. Beginn und Ende der Direktzahlung sowie die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind sowohl den Leistungsberech-

tigten als auch der zuständigen Krankenkasse beziehungsweise dem zuständigen Versicherungsunternehmen mitzuteilen. Zusätzlich sind die Leistungsberechtigten darüber zu informieren, an welche Krankenkasse beziehungsweise welches Versicherungsunternehmen die Beiträge gezahlt werden, die Krankenkassen und Versicherungsunternehmen sind darüber über Namen und Anschrift des Versicherten zu informieren, für den die Beiträge gezahlt werden.

Die Einführung der Direktzahlung von Beiträgen für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII unter der Voraussetzung, dass die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem Zahlungsanspruch abgeführt werden können, wird die monatliche Zahlung der Beiträge vereinfacht und damit zugleich der monatliche Zahlungseingang bei den Krankenkassen und Versicherungsunternehmen gewährleistet. Im Ergebnis wird damit das Risiko von Beitragsausfällen bei Kranken- und Pflegekassen sowie Versicherungsunternehmen minimiert. Die Leistungsberechtigten erhalten den auf die zu zahlenden Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung entfallenden Betrag des Zahlungsanspruchs nicht ausgezahlt und müssen dafür die monatliche Überweisung an die Krankenkasse beziehungsweise das Versicherungsunternehmen nicht selbst vornehmen. Ein finanzieller Nachteil entsteht den betroffenen Leistungsberechtigten durch die Direktzahlung der Beiträge folglich nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt einerseits den auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung begrenzten Regelungsinhalt von § 32a Satz 2 in der geltenden Fassung. Dies sind Beiträge, die nach § 32 Absatz 2, 3 und 5 als Bedarf anzuerkennen sind. Damit bleibt der Zahlungstermin für nach dem SGB V und dem SGB XI zu zahlenden Beiträge unverändert. Sie sind vom ausführenden Träger nach dem SGB XII bei Direktzahlungen nach Absatz 2 zum Ende des sich nach Absatz 1 ergebenden Monats zu zahlen; dies ist der Beitragsmonats (Monat, für den der Beitrag gezahlt wird). Aufgrund der Erstreckung der Direktzahlung nach Absatz 2 auch auf Beiträge für die private Krankenversicherung sowie die private Pflege-Pflichtversicherung, also für Beiträge nach § 32 Absatz 4 und 6, wird zusätzlich eine Fälligkeitsregelung für die darauf entfallenden Beiträge eingeführt, weil die hierfür geltende Beitragsfälligkeit von der nach SGB V und SGB XI abweicht. Nach § 8 Absatz 1 der Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK) sind die Beiträge zum Monatsbeginn („am Ersten eines jeden Monats“) beziehungsweise zu Beginn der Versicherungsperiode (im Falle von Jahresbeiträgen) an das Versicherungsunternehmen zu zahlen. Dies gilt auch für den Basis- und den Standardtarif.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift zur abweichenden Regelsatzfestsetzung in § 27a Absatz 4 wird um einen zusätzlichen Satz ergänzt, der die Besonderheiten bei der Bedarfsdeckung in der Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII berücksichtigt. Diese neue Wohnform für Leistungsberechtigte, die in einem persönlichen Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung leben und neben Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dort auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten, soll durch den Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 eingeführt werden. Für diese Leistungsberechtigten gilt nach § 8 Absatz 1 in der ebenfalls ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung die Regelbedarfsstufe 2b.

In der neuen Wohnform ergeben sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII. Absatz 5 Satz 4 dieser Vorschrift sieht vor, dass die Mietverträge neben der Miete weitere Kostenbestandteile beinhalten können und in der Regel auch enthalten werden. Grund hierfür ist, dass eine Reihe von Kosten, die bei Mietwohnungen über Verbrauchszähler je Wohnung erfasst werden oder auf der Grundlage von Verträgen, die Mieter von Wohnungen abschließen, in der neuen Wohnform nicht einzelnen Personen un-

mittelbar zugeordnet werden können. Der Grund dafür liegt darin, dass es in dieser Wohnform keine abgeschlossenen Wohnungen gibt, es an Verbrauchszähler für einzelne Bewohner fehlt und die Bewohner auch keine Lieferverträge beispielsweise für Haushaltsstrom oder auch für Telekommunikationsdienstleistungen (Anschluss für Telefon und Internet) schließen. Entsprechende Verträge werden vom Leistungsanbieter und Vermieter für die gesamte Wohneinheit beziehungsweise für alle Wohneinheiten in einem Gebäude oder für mehrere Gebäude gemeinsam abgeschlossen. Konsequenz ist, dass § 42a Absatz 5 Satz 5 vorgibt, dass derartige in den Mietverträgen enthaltene Kosten eine kopfteilige Verteilung auf alle Bewohner vorsehen.

Hinzu kommt, dass in der neuen Wohnform für die Ausstattung mit Elektrogroßgeräten, also die Ausstattung einer gemeinsamen Küche mit Kühlschrank, Herd, Wasch- und Spülmaschine spezielle Geräte verwendet werden (Qualität und Ausstattung nach den sich aus einer professionellen Nutzung ergebenden Vorgaben). Die erforderlichen Anschaffungen nehmen nicht die Bewohner selbst vor, sondern die Leistungsanbieter. Entsprechendes gilt auch für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen der Räumlichkeiten, denn diese werden unabhängig von deren persönlichen Fähigkeiten ebenfalls nicht von den Bewohnern vorgenommen, sondern zentral vom Leistungsanbieter.

Die Einbeziehung solcher Kosten in die Mietverträge erhöht die monatliche Miete, was wiederum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 dadurch berücksichtigt wird, dass die angemessene Warmmiete um 25 Prozent höher liegen kann als die angemessene durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des zuständigen Trägers.

Mit der für in der neuen Wohnform lebenden Leistungsberechtigten geltenden Regelbedarfsstufe 2b wird berücksichtigt, dass bei ihnen – anders als bei Leistungsberechtigten, deren Regelsatz sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergibt - nicht alle Ausgaben aus dem sich nach Regelbedarfsstufe 2 ergebenden Regelsatz zu finanzieren sind, weil die Miete zusätzliche Kosten mit umfasst. Sofern Leistungsberechtigte in der neuen Wohnform die Kosten für Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten nicht selbst aus den Regelbedarfen zu finanzieren haben, weil sie über die Miete mit abgedeckt werden, schließt der neue Satz 4 in § 27a Absatz 4 eine abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung aus. Dadurch wird verhindert, dass die fehlende Finanzierung aus den Regelbedarfen durch die niedrigere Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt wird und trotzdem die darauf entfallenden Verbrauchsausgaben noch einmal berücksichtigt werden, weil sie über eine abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung vom Regelsatz abgezogen werden.

Die Nichtanwendbarkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung beschränkt sich auf die § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 in der sich nach dem Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz ergebenden Fassung enthaltenen Kosten. Dies sind:

- Die nach § 5 Absatz 1 RBEG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 4 der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt, in der Summe ergeben sich 35,01 Euro für das Jahr 2013.
- Von den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 5 die Verbrauchsausgaben für Haushaltsgroßgeräte, dies sind nach der Begründung zu § 5 Absatz 1 RBEG die die Verbrauchspositionen für Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen (laufende Nummer 23 der Begründung zu § 5 RBEG), für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen (laufende Nummer 24) und sonstige größere Haushaltsgeräte (laufende Nummer 26). In der Summe ergeben sich 4,34 Euro für das Jahr 2013.

Zu Nummer 2

Mit einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelbedarfsstufe 2 durch Ergänzung des § 8 Absatz 1 Satz 3 zum 1. Januar 2020 (in der nach Artikel 2 dieses Gesetzes) wird für Erwachsene, die nicht in einer Paarkonstellation, aber in der durch die nach dem Entwurf des BTHG einzuführenden neuen Wohnform leben (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII in der nach dem Entwurf des BTHG ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung: Persönlicher

Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zu gemeinsamen Nutzung) die Regelbedarfsstufe 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Hintergrund hierfür ist, dass ab 1. Januar 2020 für Menschen mit Behinderungen die Fachleistung (Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX) und der Lebensunterhalt leistungsrechtlich voneinander getrennt werden. Durch diese Ausdehnung der Regelbedarfsstufe 2 entspricht der darunter fallende Personenkreis ab 1. Januar 2020 der Abgrenzung, die sich nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RBEG in der zum 1. Januar 2020 geltenden Fassung ergibt.

Die Neufassung der Anlage zu § 28 führt für die Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zu keinen Änderungen; es wird der seit 1. Januar 2017 geltende Wortlaut unverändert übernommen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu der mit Inkrafttreten des Art. 13 BTHG geänderten Absatznummerierung in § 42a SGB XII.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Mit den Neuregelungen in § 20 sollen künftig auch ohne eigenständige Bekanntmachung - wie sie nach dem geltenden § 20 Absatz 5 vorgegeben ist - die jeweils auf Grundlage des § 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG neu ermittelten und aufgrund der Regelbedarfsstufenstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII fortgeschriebenen Regelbedarfe unmittelbar auch im SGB II gelten.

Die in § 20 genannten Euro-Beträge werden durch einen Verweis auf die jeweilige Regelbedarfsstufe ersetzt.

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 1a wird für das gesamte SGB II wegen der Höhe der Regelbedarfe und Regelbedarfsstufen auf die entsprechende Anwendung des § 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG und auf die entsprechende Anwendung der für das betreffende Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 1 des Absatzes 2 wird für Alleinstehende und Alleinerziehende wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Nach Satz 2 Nummer 1 des Absatzes 2 wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt. Nach Satz 2 Nummer 2 des Absatzes 2 wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt.

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 4 wird bei zwei Partnern der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt.

Zu Buchstabe d

Mit der Anknüpfung der Regelbedarfe an die Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufen entsprechend den §§ 28, 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bedarf es für das SGB II einer eigenständigen Anpassung der Beträge durch gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt nicht mehr. Daher kann § 20 Absatz 5 entfallen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Entsprechend der in § 20 vorgenommenen Änderungen wird auch für die Regelbedarfe der nicht erwerbsfähigen Kinder und Jugendlichen auf die Höhe der Regelbedarfsstufen entsprechend den §§ 28, 28a und

40 SGB XII Bezug genommen. Damit gelten neu ermittelte oder fortgeschriebene Beträge der Regelbedarfsstufen auch insoweit automatisch als Regelbedarfe nach dem SGB II.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des Eigenanteils bei der Schülerbeförderung in § 9 Absatz 2 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 4

Durch Einführung einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristeten Übergangsregelung kann der Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden, wenn Personen in Gemeinschaftsunterkünften verpflegt werden und dort keine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht. Die Höhe des anzuerkennenden Regelbedarfs bleibt unverändert. Wegen der teilweisen Anspruchserfüllung durch Verpflegung (Sachleistung) ergibt sich jedoch ein entsprechend geringerer Geldauszahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise auf Sozialgeld. Der Wert der Sachleistung entspricht zugunsten der betroffenen Leistungsberechtigten den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Höhe der bisherigen Werte ergab sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008. Nachdem nunmehr durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Verbrauchsausgaben für Nahrung und Haushaltsstrom auf der Grundlage der EVS 2013 vorliegen, ist der Wert der Sachleistung und damit der Abzugsbetrag nach § 65 Absatz 1 Satz 2 anzupassen. Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln in Mehrpersonenhaushalten in den Sonderauswertungen zur EVS 2013 nicht erfasst wird, wird für Erwachsene, bei denen nicht der Regelbedarf entsprechend der für alleinlebende Personen im SGB XII geltenden Regelbedarfsstufe 1 anerkannt wird, derjenige Betrag angesetzt, der dem Anteil der Ausgaben für Strom und Ernährung an der Gesamtsumme der regelbedarfsrelevanten Ausgaben entspricht (43,30 Prozent). Eine vollständige Berücksichtigung der für einen Einpersonenhaushalt erfassten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben würde dagegen weder den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere Gesamtbudget angemessen berücksichtigen. Dieser Anteil (43,30 Prozent) auf die maßgebende Regelbedarfsstufe 2 übertragen ergibt einen Abzugsbetrag für sonstige Erwachsene in Höhe von 159 Euro. Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt weiterhin nicht.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das RBEG in Artikel 1, die Änderung des SGB XII in Artikel 3 sowie die Änderung des SGB II in Artikel 5 treten am 1. Januar 2017 Kraft. Mit Inkrafttreten des RBEG wird das RBEG 2011 vollständig abgelöst. Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zu Absatz 2

Die weiteren Änderungen des SGB XII in Artikel 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die weiteren Änderungen des RBEG in Artikel 2 sowie des SGB XII in Artikel 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von
Einpersonenhaushalten (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 952,33)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnittliche Wertangabe	
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.	je Haushalt
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	in 1000	Anzahl	EUR / Monat	
1	Erfasste Haushalte				2023	
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				2206	
3	01 - 02	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	2206	2023	154,54	154,54
4	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	2206	2023	134,03	134,03
5	0110 000	Nahrungsmittel	2206	2023	120,04	120,04
6	0120 000	alkoholfreie Getränke	2073	1910	14,88	13,99
7	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	1493	1407	30,31	20,52
8	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	1342	1277	16,28	9,9
9	0220 000	Tabakwaren	489	447	47,71	10,58
10	0230 000	Drogen	/	/	/	/
11	03	Bekleidung und Schuhe	1888	1742	41,79	35,77
12	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	516	516	28,17	6,59
13	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	1111	1020	32,1	16,17
14	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	(89)	(80)	(9,06)	(0,36)
15	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	561	507	11,14	2,83
16	0311 000	Bekleidungsstoffe	153	148	21,31	1,48
17	0313 000	Bekleidungszubehör	451	403	6,62	1,35
18	0321	Schuhe und Zubehör	1068	999	17,13	8,29
19	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	330	309	18,21	2,72
20	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	643	599	18,19	5,3
21	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	/	/	/
22	0321 900	Schuhzubehör	248	236	2,02	0,23
23	0314, 0322	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	487	447	6,9	1,52
24	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	146	133	6,08	0,4
25	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	259	244	6,49	0,76
26	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	153	133	5,19	0,36
27	04	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	2206	2023	408,16	408,16
28	041, 042, 044	Wohnungsmieten u. Ä. (einschl. Betriebskosten)	2206	2023	333,52	333,52
29	041	Tatsächliche Mietzahlungen	2074	1913	317,46	298,39
30	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	/	/	/	/
31	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzerentgelte (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	(61)	(67)	(209,71)	(5,83)
32	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	2016	1849	317	289,62
33	0412 201	Miete für Garagen und Stellplätze (mit der Wohnung verbunden)	240	220	26,37	2,87
34	0412 202	Miete für Lagerflächen	--	--	--	--
35	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/	/	/	/
36	042	Unterstellte Mietzahlungen	258	227	253,98	29,74
37	0421 031	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet vor 1949 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	(35)	(29)	(400,7)	(6,35)
38	0421 032	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	(50)	(43)	(421,84)	(9,58)
39	0421 033	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/
40	0421 034	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 2001 und später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/
41	0422 040	Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	(55)	(46)	(293,17)	(7,3)
42	0422 041	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Hauptwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	/	/	/	/
43	0422 050	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/
44	0423 001	Mietwert der Eigentümergaragen	(61)	(55)	(36,7)	(1,02)
45	0423 002	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze	(87)	(78)	(33,57)	(1,32)
46	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	(106)	(89)	(112,64)	(5,39)
47	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	(102)	(86)	(116,15)	(5,36)
48	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	/	/	/	/
49	045	Ausgaben für Energie	2046	1845	78,61	72,91
50	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	2030	1831	38,3	35,24
51		dar.: Mieterhaushalte	1909	1730	36,99	32,02
52		Eigentümerhaushalte	(91)	(77)	(62,55)	(2,57)
53	0452 901	Gas	609	539	47,38	13,08
54	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	(65)	(54)	(84,09)	(2,46)
55	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	(49)	(42)	(55,24)	(1,22)
56	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	583	545	47,51	12,56
57	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--
58	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	336	300	54,83	8,35
59	043	Wohnungsinstandhaltung	167	144	22,82	1,73
60	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	116	101	16,65	0,87
61	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	/	/
62	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(32)	(27)	(31,87)	(0,47)
63	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	/	/
64	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	1708	1592	33,75	26,13
65	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	/	/
66	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	272	263	48,38	5,97
67	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	/	/
68	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(52)	(47)	(24,64)	(0,58)
69	0520 9	Heimtextilien u. Ä.	511	476	10,24	2,37
70	0520 900	Heimtextilien	497	465	9,96	2,25
71	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	(30)	(28)	(9)	(0,12)
72	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	(32)	(30)	(111,87)	(1,65)
73	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	(90)	(85)	(68,93)	(2,81)
74	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	(32)	(33)	(108,25)	(1,58)
75	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	/	/
76	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	(47)	(43)	(52,29)	(1,11)
77	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	383	357	11,37	1,97
78	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	1113	1030	10,23	5,16
79	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	/	/
80	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	715	660	7,55	2,45

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von
Einpersonenhaushalten (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 952,33)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnittliche Wertangabe	
			hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.	je Haushalt
			in 1000	Anzahl	EUR / Monat	
81	0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/
82	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(37)	(34)	(17,66)	(0,3)
83	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	646	604	5,93	1,74
84	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	(59)	(51)	(5,65)	(0,15)
85	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	104	102	5,55	0,26
86	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	1213	1140	6,6	3,63
87	0513, 0533, 0562	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	197	171	19,54	1,74
88	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	/	/
89	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	(50)	(40)	(11,7)	(0,27)
90	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	/	/	/	/
91	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	134	119	21,26	1,29
92	06	Gesundheitspflege	1746	1585	30,79	24,37
93	0611, 0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	1642	1494	16,53	12,3
94	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	916	827	8,57	3,56
95	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	1075	982	12,13	5,91
96	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	152	130	7,53	0,52
97	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	446	406	11,45	2,31
98	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	320	275	30,41	4,41
99	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	(31)	(30)	(16,83)	(0,24)
100	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	(46)	(37)	(66,64)	(1,39)
101	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/
102	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	248	213	24,04	2,7
103	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	403	357	41,9	7,66
104	0621 900	Praxisgebühren (Nachzahlungen)	/	/	/	/
105	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	(112)	(99)	(52)	(2,64)
106	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	169	150	34,52	2,64
107	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	/	/	/	/
108	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	125	111	24,44	1,38
109	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	(62)	(55)	(33,62)	(0,95)
110	07	Verkehr	1691	1552	83,93	64,33
111	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	(30)	(29)	(651,35)	(8,84)
112	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/
113	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/
114	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.. Pferddekutschen	/	/	/	/
115	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	(40)	(35)	(79,71)	(1,43)
116	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	/	/	/	/
117	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	(30)	(27)	(56,66)	(0,78)
118	0721	Ersatzteile und Zubehör	390	375	21,12	3,74
119	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	263	254	10,86	1,3
120	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	145	138	37,02	2,44
121	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	732	676	57,43	19,04
122	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	376	346	38,98	6,64
123	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	365	348	17,8	2,94
124	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	1095	995	43,71	21,69
125	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	1037	946	36,14	16,98
126	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	(101)	(95)	(44,78)	(2,06)
127	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	(45)	(47)	(89,99)	(1,85)
128	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	(29)	(27)	(61,98)	(0,8)
129	08	Post und Telekommunikation	2184	2003	39,05	38,65
130	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	170	162	29,64	2,29
131	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	2183	2002	36,76	36,37
132	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	1238	1152	4,89	2,74
133	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzellaterate)	1136	1106	15,93	8,2
134	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzellaterate)	267	270	14,91	1,8
135	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppellaterate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	839	804	30,28	11,52
136	0830 402	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)	214	213	27,6	2,68
137	0830 403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-Platerates	143	129	31,85	2,06
138	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzellaterate)	731	613	22,21	7,36
139	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	2178	1996	75,85	74,87
140	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	(68)	(64)	(18,4)	(0,56)
141	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	(61)	(60)	(59,87)	(1,67)
142	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	(82)	(69)	(11,97)	(0,44)
143	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	210	207	26,38	2,52
144	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	491	483	9,84	2,19
145	0921, 0932	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.	257	259	19,11	2,23
146	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	(39)	(41)	(29,08)	(0,52)
147	0932 010	Sportartikel	203	206	14,66	1,35
148	0932 020	Campingartikel	(41)	(38)	(19,43)	(0,36)
149	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	314	329	12,08	1,72
150	0933	Blumen und Gärten	1122	1016	8,48	4,31
151	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	426	377	8,26	1,6
152	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	985	893	6,09	2,72
153	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	409	372	23,39	4,33
154	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1986	1821	32,62	29,37
155	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	171	175	19,21	1,48
156	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	(32)	(30)	(9,81)	(0,14)
157	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	616	612	14,52	4,06
158	0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)	1381	1205	18,03	11,29
159	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	489	444	12,5	2,77
160	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	(52)	(49)	(21,79)	(0,51)
161	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	210	197	4,75	0,45
162	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	(92)	(93)	(5,34)	(0,22)
163	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	788	756	12,06	4,31
164	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	227	218	12,41	1,28

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von
Einpersonenhaushalten (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 952,33)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnittliche Wertangabe	
			hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.	je Haushalt
			in 1000	Anzahl	EUR / Monat	
165	0943 000	Glücksspiele	479	435	13,15	2,86
166	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	838	789	12,14	4,61
167	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.	1517	1390	11,96	8,22
168	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	238	224	7,01	0,76
169	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	1151	1028	10,45	5,45
170	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	675	659	6,58	2,01
171	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	981	925	5,46	2,43
172	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	(41)	(44)	(19,51)	(0,37)
173	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	(25)	(28)	(15,28)	(0,17)
174	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	/	/
175	096	Pauschalreisen	150	138	146,22	9,91
176	0961 000	Pauschalreisen - Inland	(66)	(60)	(68,87)	(2,06)
177	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	(93)	(85)	(185,86)	(7,85)
178	10	Bildungswesen	221	241	78,21	7,83
179	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	/	/	/
180	1010, 1020, 1050 900	Kinderbetreuung und Gebühren	213	233	80,02	7,73
181	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	/	/	/	/
182	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	/	/	/	/
183	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	157	184	94,36	6,71
184	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	(62)	(59)	(36,07)	(1,01)
185	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	1727	1619	42,39	33,18
186	111	Verpflegungsdienstleistungen	1720	1612	36,94	28,8
187	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	1666	1552	31,9	24,09
188	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	495	550	21	4,71
189	1120 000	Übernachtungen	199	200	48,56	4,37
190	12	Andere Waren und Dienstleistungen	2169	1988	36,33	35,72
191	1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	252	246	15,25	1,74
192	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	225	212	6,26	0,64
193	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	357	331	8,99	1,45
194	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	1506	1365	14,88	10,16
195	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	427	373	12,68	2,45
196	1211 101	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	508	481	7,88	1,81
197	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	/	/	/	/
198	1211 200	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	890	790	14,48	5,85
199	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	2097	1925	14,96	14,22
200	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	(98)	(95)	(11,87)	(0,53)
201	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	618	595	4,5	1,26
202	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	1919	1760	4,83	4,2
203	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserzeugnisse	1818	1694	10	8,23
204	1220, 1240-1270	sonstige Dienstleistungen	849	761	19,51	7,51
205	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--	--	--	--
206	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	/	/	/	/
207	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten	/	/	/	/
208	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - Alten- und Pflegeheime	/	/	/	/
209	1240 030	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - häusliche Pflege	/	/	/	/
210	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	/	/	/	/
211	1262 900	Finanzdienstleistungen	617	539	6,89	1,93
212	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	394	366	17,87	3,19
213		Privater Konsum insgesamt	2206	2023	903,55	903,55
214	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 1,1532 5)	1205	1073	46,03	25,15
215	1531 200	freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters- / Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen)	/	/	/	/
216	1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung	289	251	26,54	3,48
217	1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung	(33)	(27)	(28,31)	(0,42)
218	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	279	248	57,03	7,22
219	1539 100	private Haftpflichtversicherungen	567	502	14,32	3,68
220	1539 300	Hausratversicherungen	504	444	15,37	3,51
221	1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)	(73)	(67)	(38,92)	(1,28)
222	1539 500	private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	288	265	17,71	2,32
223	1539 700	Rechtsschutzversicherungen	138	123	21,19	1,33
224	1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	137	120	17,38	1,08
225	1539 901	Risikolebensversicherungen	(40)	(39)	(35,96)	(0,65)
226	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	729	660	22,35	7,39
227	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	567	516	16,2	4,16
228	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	175	157	24,58	1,95
229	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	(47)	(42)	(15,14)	(0,33)
230	1547 000	Spieleinsätze	/	/	/	/
231	1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn-/Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/	/	/	/
232	1549 002	sonstige Abzüge (Lohn-/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)	/	/	/	/
233	1532 100	nachrichtlich: Private Krankenversicherung	(76)	(70)	(226,51)	(7,75)

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) von Einpersonenhaushalten (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 952,33)
Haushalte, die nicht mit Strom heizen

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnittliche Wertangabe	
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.	je Haushalt
			in 1000	Anzahl	EUR / Monat	
1		Erfasste Haushalte			1877	
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)			2060	
3	045	Ausgaben für Energie	1928	1732	79	73,95
4	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	1912	1718	36,87	34,21
5		dar.: Mieterhaushalte	1799	1623	35,89	31,34
6		Eigentümerhaushalte	(85)	(73)	(55,29)	(2,29)
7	0452 901	Gas	603	531	47,61	13,94
8	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	(64)	(53)	(84,25)	(2,62)
9	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	(47)	(40)	(57,45)	(1,3)
10	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	561	524	47,96	13,07
11	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--
12	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	329	291	55,19	8,81
22		Privater Konsum insgesamt	2060	1877	907,66	907,66
23	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	1140	1015	45,92	25,41
24	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	679	610	21,7	7,15

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650)
sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Hauptgruppe 7 (Verkehr) von Einpersonenhaushalten (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 952,33)
Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel (Code 0722000 - Haushaltsbuch)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnittliche Wertangabe	
			hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.	je Haushalt
			in 1000	Anzahl	EUR / Monat	
1		Erfasste Haushalte			1347	
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)			1475	
3	07	Verkehr	959	876	47,38	30,82
4	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/
5	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	--	--	--	--
6	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/
7	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.. Pferdekutschen	/	/	/	/
8	0712.0713	Kraft- und Fahrräder	(29)	(25)	(46,47)	(0,9)
9	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	/	/	/	/
10	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/
11	0721	Ersatzteile und Zubehör	192	192	11,18	1,46
12	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	187	187	10,43	1,32
13	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	/	/	/	/
14	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	--	--	--	--
15	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	(61)	(59)	(27,78)	(1,16)
16	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	(72)	(71)	(26,07)	(1,27)
17	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	847	762	45,03	25,85
18	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	809	731	37,87	20,77
19	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	(74)	(70)	(49,79)	(2,49)
20	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	(28)	(28)	(89,95)	(1,72)
21	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/
22		Privater Konsum insgesamt	1475	1347	833,8	833,8
23	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	728	648	31,68	15,64
24	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	460	415	21,78	6,79

1) Ohne Haushalte mit Beziehm von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind unter 6 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.553,00 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
1	Erfasste Haushalte				277		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				243		
3	01 - 02	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	243	277	340,01	260,06	79,94
4	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	243	277	302,81	231,61	71,2
5	0110 000	Nahrungsmittel	243	277	269,1	205,83	63,27
6	0120 000	alkoholfreie Getränke	239	272	33,71	25,78	7,93
7	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	201	273	37,2	28,45	8,75
8	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	179	214	13,22	10,11	3,11
9	0220 000	Tabakwaren	96	101	23,98	18,34	5,64
10	0230 000	Drogen	--	--	--	--	--
11	03	Bekleidung und Schuhe	239	273	97,85	61,19	36,65
12	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	162	186	17,55	17,55	0
13	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	198	228	26,43	26,43	0
14	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	221	254	27,7	0	27,7
15	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	(71)	(87)	(3,66)	(2,44)	(1,22)
16	0311 000	Bekleidungsstoffe	(23)	(30)	(2,04)	(1,36)	(0,68)
17	0313 000	Bekleidungszubehör	(58)	(71)	(1,62)	(1,08)	(0,54)
18	0321	Schuhe und Zubehör	191	217	20,73	13,59	7,15
19	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(82)	(92)	(5,47)	(5,47)	(0)
20	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	110	123	7,98	7,98	0
21	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	137	162	7,08	0	7,08
22	0321 900	Schuhzubehör	(24)	(33)	(0,21)	(0,14)	(0,07)
23	0314, 0322	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	(43)	(51)	(1,77)	(1,18)	(0,59)
24	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
25	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	(22)	(25)	(1,21)	(0,81)	(0,4)
26	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
27	04	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	243	277	679,51	593,65	85,86
28	041, 042, 044	Wohnungsmieten u. Ä. (einschl. Betriebskosten)	243	277	541,85	473,45	68,39
29	041	Tatsächliche Mietzahlungen	223	255	471,59	412,08	59,51
30	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	/	/	/	/	/
31	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzereingelte (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	/	/	/	/	/
32	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	221	252	459,12	401,2	57,92
33	0412 201	Miete für Garagen und Stellplätze (mit der Wohnung verbunden)	(74)	(90)	(9,21)	(8,05)	(1,16)
34	0412 202	Miete für Lagerflächen	--	--	--	--	--
35	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/	/	/	/	/
36	042	Unterstellte Mietzahlungen	(45)	(51)	(61,28)	(53,52)	(7,76)
37	0421 031	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet vor 1949 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
38	0421 032	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
39	0421 033	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
40	0421 034	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 2001 und später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
41	0422 040	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Hauptwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	/	/	/	/	/
42	0422 041	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Zweitwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	/	/	/	/	/
43	0422 050	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
44	0423 001	Mietwert der Eigentümergaragen	/	/	/	/	/
45	0423 002	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze	/	/	/	/	/
46	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	/	/	/	/	/
47	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	/	/	/	/	/
48	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	--	--	--	--	--
49	045	Ausgaben für Energie	236	270	133,22	116,32	16,91
50	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	234	269	66,45	58,05	8,4
51		dar.: Mieterhaushalte	215	245	59,86	52,32	7,54
52		Eigentümerhaushalte	/	/	/	/	/
53	0452 901	Gas	(84)	(93)	(25,26)	(22,08)	(3,18)
54	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
55	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	/	/	/	/	/
56	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	(64)	(74)	(18,23)	(15,86)	(2,37)
57	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
58	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	(37)	(44)	(13,19)	(11,53)	(1,66)
59	043	Wohnungsinstandhaltung	(29)	(37)	(4,44)	(3,88)	(0,56)
60	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(21)	(28)	(2,43)	(2,13)	(0,31)
61	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	/	/	/
62	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	/	/	/
63	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	/	/	/
64	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	219	252	93,78	76,8	16,98
65	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	/	/	/
66	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	94	112	41,97	36,6	5,36
67	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	/	/	/
68	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(25)	(29)	(2,35)	(2,05)	(0,31)
69	0520 9	Heimtextilien u. Ä.	106	122	6,75	5,89	0,87
70	0520 900	Heimtextilien	105	120	6,65	5,8	0,85
71	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	/	/	/	/	/
72	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	/	/	/
73	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	/	/	/	/	/
74	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	/	/	/
75	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	/	/	/
76	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	/	/	/
77	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(82)	(88)	(4,73)	(3,95)	(0,79)
78	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	178	205	17,02	14,19	2,84
79	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	/	/	/
80	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	133	156	6,91	5,76	1,15
81	0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
82	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
83	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	114	134	6,61	5,51	1,1
84	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
85	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(37)	(47)	(1,49)	(1,25)	(0,25)
86	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	156	190	8,64	7,2	1,44
87	0513, 0533, 0562	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	(25)	(29)	(4,51)	(0,42)	(4,08)
88	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	/	/	/
89	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	/	/	/
90	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	/	/	/	/	/
91	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	/	/	/	/	/

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind unter 6 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.553,00 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
92	06	Gesundheitspflege	219	249	35,34	23,58	11,76
93	0611, 0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	217	247	16,61	11,08	5,54
94	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	119	136	3,73	2,48	1,24
95	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	184	208	9,98	6,65	3,33
96	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	/	/	/
97	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(84)	(91)	(2,43)	(1,62)	(0,81)
98	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	(59)	(63)	(9,77)	(6,51)	(3,26)
99	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
100	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
101	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
102	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(48)	(52)	(5,02)	(3,34)	(1,67)
103	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	(60)	(69)	(8,96)	(5,99)	(2,97)
104	0621 900	Praxisgebühren (Nachzahlungen)	/	/	/	/	/
105	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
106	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	(26)	(28)	(5,32)	(3,55)	(1,77)
107	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	--	--	--	--	--
108	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
109	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
110	07	Verkehr	225	262	325,99	294,86	31,13
111	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	(30)	(34)	128,58)	128,58)	(0)
112	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
113	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/	/
114	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B. -Pferdekutschen	--	--	--	--	--
115	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
116	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	/	/	/	/	/
117	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
118	0721	Ersatzteile und Zubehör	97	116	19,64	16,7	2,94
119	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	(39)	(48)	(2,08)	(1,77)	(0,31)
120	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	(73)	(85)	(17,56)	(14,93)	(2,62)
121	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	188	228	101,85	86,62	15,23
122	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	105	129	27,53	23,42	4,12
123	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	124	150	16,01	13,61	2,39
124	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	90	111	24,43	18,32	6,11
125	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	81	102	19,76	14,82	4,94
126	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
127	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
128	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
129	08	Post und Telekommunikation	242	276	84,45	59,28	25,17
130	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	(46)	(56)	(7,7)	(6,42)	(1,28)
131	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	242	276	76,76	52,87	23,89
132	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	181	208	5,09	5,09	0
133	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzeiflaterate)	164	187	24,11	16,07	8,04
134	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzeiflaterate)	(38)	(42)	(2,61)	(1,74)	(0,87)
135	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflaterate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	164	190	22,98	15,32	7,66
136	0830 402	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)	(62)	(73)	(13,38)	(8,92)	(4,46)
137	0830 403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-Flaterates	(28)	(31)	(5,56)	(3,71)	(1,85)
138	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzeiflaterate)	(34)	(38)	(3,03)	(2,02)	(1,01)
139	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	242	276	133,98	93,6	40,38
140	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	/	/	/
141	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	/	/	/
142	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	/	/	/	/	/
143	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(43)	(53)	(6,29)	(4,19)	(2,1)
144	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	91	114	4,93	3,29	1,64
145	0921, 0932	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.	(54)	(62)	(7,77)	(5,18)	(2,59)
146	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	/	/	/
147	0932 010	Sportartikel	(38)	(43)	(1,73)	(1,15)	(0,58)
148	0932 020	Campingartikel	/	/	/	/	/
149	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	170	199	13,35	0	13,35
150	0933	Blumen und Gärten	144	174	6,62	5,52	1,1
151	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	(64)	(73)	(2,77)	(2,31)	(0,46)
152	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	128	154	3,85	3,21	0,64
153	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	(71)	(78)	(9,27)	(7,72)	(1,54)
154	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	228	261	46,45	40,04	6,41
155	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	(41)	(48)	(5,1)	(3,4)	(1,7)
156	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	/	/	/
157	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	115	137	7,55	5,04	2,52
158	0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)	165	200	12,77	12,77	0
159	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	(47)	(58)	(3,15)	(3,15)	(0)
160	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	(24)	(27)	(2,78)	(2,78)	(0)
161	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(63)	(79)	(2,55)	(2,13)	(0,43)
162	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	/	/	/	/	/
163	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(72)	(90)	(4,33)	(2,89)	(1,44)
164	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(31)	(34)	(1,2)	(1)	(0,2)
165	0943 000	Glücksspiele	(61)	(73)	(5,55)	(5,55)	(0)
166	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	130	157	8,4	5,6	2,8
167	0952, 0953	Zeitung, Zeitschriften u. Ä.	173	206	9,88	6,59	3,29
168	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	(36)	(45)	(1,04)	(0,69)	(0,35)
169	0952 900	Zeitung und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	110	138	4,02	2,68	1,34
170	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	107	127	4,83	3,22	1,61
171	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	139	164	4,47	2,98	1,49
172	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	/	/	/	/	/
173	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	--	--	--	--	--
174	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	/	/	/
175	096	Pauschalreisen	/	/	/	/	/
176	0961 000	Pauschalreisen - Inland	/	/	/	/	/
177	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	/	/	/	/	/
178	10	Bildungswesen	112	136	42,8	14,21	28,59
179	1050 010	Nachhilfeunterricht	--	--	--	--	--
180	1010, 1020, 1050 900	Kinderbetreuung und Gebühren	112	136	42,8	14,21	28,59
181	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	82	100	27,9	0	27,9
182	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	/	/	/	/	/
183	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	(36)	(43)	(12,84)	(12,84)	(0)
184	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	/	/	/

Deutschland

Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind unter 6 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger)

hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.553,00 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
185	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	227	261	73,19	64,19	9
186	111	Verpflegungsdienstleistungen	226	260	57,29	50,94	6,35
187	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	223	257	46,98	41,86	5,11
188	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	85	106	10,32	9,08	1,24
189	1120 000	Übernachtungen	(40)	(52)	(15,9)	(13,25)	(2,65)
190	12	Andere Waren und Dienstleistungen	240	275	89,28	68	21,28
191	1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	(35)	(44)	(1,82)	(1,82)	(0)
192	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(22)	(28)	(0,95)	(0,95)	(0)
193	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	(64)	(76)	(7,6)	(5,07)	(2,53)
194	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	168	196	14,88	12,4	2,48
195	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(46)	(51)	(3,48)	(2,9)	(0,58)
	1211 101, 1211 102,						
196	1211 200	Friseurdienstleistungen insgesamt	160	189	11,4	9,5	1,9
197	1211 101, 1211 200	nachrichtlich: Friseurdienstleistungen für Damen und Herren	157	186	10,73	10,73	0
198	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(41)	(52)	(0,67)	(0)	(0,67)
199	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	236	271	46,42	38,68	7,74
200	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	/	/	/
201	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	111	127	2,2	1,83	0,37
202	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	230	266	23,25	19,37	3,87
203	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserzeugnisse	223	256	19,57	16,31	3,26
204	1220, 1240-1270	sonstige Dienstleistungen	115	135	17,61	9,08	8,53
205	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--	--	--	--	--
206	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	(29)	(35)	(8,47)	(0)	(8,47)
207	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten	/	/	/	/	/
208	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – Alten- und Pflegeheime	/	/	/	/	/
		Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – häusliche Pflege	--	--	--	--	--
209	1240 030		--	--	--	--	--
210	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	--	--	--	--	--
211	1262 900	Finanzdienstleistungen	(62)	(72)	(3,27)	(3,27)	(0)
212	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	(62)	(73)	(5,8)	(5,8)	(0)
213		Privater Konsum insgesamt	243	277	1996,18	1609,42	386,77
214	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 1, 1532 5)	190	221	84,99	77,55	7,44
		freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters- / Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen)	/	/	/	/	/
215	1531 200		/	/	/	/	/
216	1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung	(47)	(53)	(5,87)	(4,89)	(0,98)
217	1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung	/	/	/	/	/
218	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	115	132	36,99	36,99	0
219	1539 100	private Haftpflichtversicherungen	89	111	6,31	4,21	2,1
220	1539 300	Hausratversicherungen	(66)	(81)	(4,11)	(2,74)	(1,37)
221	1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)	(54)	(67)	(10,18)	(10,18)	(0)
		private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	(58)	(74)	(7,52)	(5,01)	(2,51)
222	1539 500		(58)	(74)	(7,52)	(5,01)	(2,51)
223	1539 700	Rechtsschutzversicherungen	(37)	(49)	(3,49)	(3,49)	(0)
224	1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	/	/	/	/	/
		Risikolebensversicherungen	/	/	/	/	/
225	1539 901		/	/	/	/	/
226	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	94	113	11,55	11,55	0
227	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	(63)	(77)	(5,01)	(5,01)	(0)
		Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	/	/	/	/	/
228	1542 000		/	/	/	/	/
229	1545 000	Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	(26)	(29)	(2,12)	(2,12)	(0)
230	1547 000	Spieleinsätze	--	--	--	--	--
231	1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn/Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/	/	/	/	/
232	1549 002	sonstige Abzüge (Lohn-/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)	/	/	/	/	/
		nachrichtl ¹⁾ h:					
233	1532 100	Beiträge zur privaten Krankenversicherung (auch Rentner/-in)	/	/	/	/	/
234	1231 902	Uhren (pro Kopf Aufteilung)	(22)	(28)	(0,95)	(0,63)	(0,32)

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind unter 6 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.553,00 €)
Haushalte, die nicht mit Strom heizen

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
1	Erfasste Haushalte				256		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				221		
3	045	Ausgaben für Energie	214	249	134,8	117,66	17,14
4	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	212	248	64,37	56,22	8,15
5		dar.: Mieterhaushalte	196	227	58,3	50,93	7,37
6		Eigentümerhaushalte	/	/	/	/	/
7	0452 901	Gas	(80)	(90)	(27,47)	(24,01)	(3,45)
8	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
9	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	/	/	/	/	/
10	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	(58)	(67)	(18,39)	(15,99)	(2,4)
11	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
12	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	(34)	(42)	(13,48)	(11,77)	(1,7)
13		Privater Konsum insgesamt	221	256	2000,87	1614,58	386,29
14	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	173	204	85,84	78,22	7,62
15	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	90	109	12,28	12,28	0

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Hauptgruppe 7 (Verkehr) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind unter 6 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.553,00 €)
Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel (Code 0722000 - Haushaltsbuch)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung					
1	Erfasste Haushalte		49				
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)		55				
3	07	Verkehr	(36)	(34)	110,37)	(94,35)	(16,01)
4	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/	/
5	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
6	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/	/
7	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.: Pferdekutschen	--	--	--	--	--
8	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
9	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	--	--	--	--	--
10	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
11	0721	Ersatzteile und Zubehör	/	/	/	/	/
12	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	/	/	/
13	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	/	/	/	/	/
14	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	--	--	--	--	--
15	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	/	/	/
16	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	/	/	/	/	/
17	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	/	/	/	/	/
18	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
19	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
20	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
21	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
22		Privater Konsum insgesamt	(55)	(49)	.686,43)	.343,62)	342,81)
23	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	(30)	(28)	(37,26)	(33,22)	(4,04)
24	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	/	/	/	/	/

1) Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.663,33 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
1	Erfasste Haushalte				145		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				130		
3	01 - 02	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	130	145	415,79	302,01	113,78
4	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	130	145	358,8	260,37	98,42
5	0110 000	Nahrungsmittel	130	145	316,61	229,72	86,89
6	0120 000	alkoholfreie Getränke	128	143	42,19	30,65	11,53
7	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	110	126	56,99	41,64	15,35
8	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	92	110	18,04	13,11	4,92
9	0220 000	Tabakwaren	(59)	(66)	(38,95)	(28,52)	(10,43)
10	0230 000	Drogen	--	--	--	--	--
11	03	Bekleidung und Schuhe	127	142	97,47	55,33	42,14
12	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	(90)	(99)	(13,92)	(13,92)	(0)
13	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	110	121	25,85	25,85	0
14	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	121	134	26,27	0	26,27
15	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	(42)	(46)	(5,26)	(3,5)	(1,75)
16	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	/	/	/
17	0313 000	Bekleidungszubehör	(33)	(35)	(1,38)	(0,92)	(0,46)
18	0321	Schuhe und Zubehör	111	125	24,75	11,11	13,64
19	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(36)	(45)	(3,64)	(3,64)	(0)
20	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	(70)	(76)	(6,88)	(6,88)	(0)
21	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	98	109	13,34	0	13,34
22	0321 900	Schuhzubehör	/	/	/	/	/
23	0314, 0322	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	(26)	(28)	(1,42)	(0,95)	(0,47)
24	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
25	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	/	/	/	/	/
26	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
27	04	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	130	145	737,84	605,63	132,21
28	041, 042, 044	Wohnungsmieten u. Ä. (einschl. Betriebskosten)	130	145	570,68	468,77	101,91
29	041	Tatsächliche Mietzahlungen	106	120	410,78	338,07	72,71
30	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	--	--	--	--	--
31	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzereingelte (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	--	--	--	--	--
32	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	103	118	406,64	334,7	71,94
33	0412 201	Miete für Garagen und Stellplätze (mit der Wohnung verbunden)	(25)	(30)	(4,14)	(3,38)	(0,76)
34	0412 202	Miete für Lagerflächen	--	--	--	--	--
35	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	--	--	--	--	--
36	042	Unterstellte Mietzahlungen	(43)	(47)	(137,2)	112,13)	(25,08)
37	0421 031	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet vor 1949 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
38	0421 032	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
39	0421 033	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
40	0421 034	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 2001 und später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	--	--	--	--	--
41	0422 040	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Hauptwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	/	/	/	/	/
42	0422 041	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Zweitwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	--	--	--	--	--
43	0422 050	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
44	0423 001	Mietwert der Eigentümergaragen	(26)	(28)	(8,7)	(7,12)	(1,58)
45	0423 002	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze	/	/	/	/	/
46	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	(28)	(28)	(22,7)	(18,57)	(4,12)
47	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	(27)	(26)	(21,81)	(17,88)	(3,93)
48	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	/	/	/	/	/
49	045	Ausgaben für Energie	127	141	151,18	124	27,18
50	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	124	140	78,93	64,93	14,01
51		dar.: Mieterhaushalte	99	113	58,86	48,41	10,44
52		Eigentümerhaushalte	(25)	(26)	(19,56)	(16,08)	(3,48)
53	0452 901	Gas	(44)	(46)	(35,07)	(28,53)	(6,54)
54	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
55	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	/	/	/	/	/
56	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	(19)	(27)	(12,15)	(9,97)	(2,18)
57	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
58	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	(21)	(26)	(11,48)	(9,47)	(2,02)
59	043	Wohnungsinstandhaltung	(23)	(25)	(15,99)	(12,87)	(3,12)
60	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	/	/	/
61	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	/	/	/
62	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	/	/	/
63	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	/	/	/
64	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	115	129	57,52	47,87	9,65
65	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	/	/	/
66	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(21)	(28)	(8,38)	(6,99)	(1,39)
67	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	--	--	--	--	--
68	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	/	/	/
69	0520 9	Heimtextilien u. Ä.	(52)	(58)	(6,32)	(5,2)	(1,12)
70	0520 900	Heimtextilien	(51)	(56)	(6,26)	(5,15)	(1,11)
71	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	/	/	/	/	/
72	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	/	/	/
73	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	/	/	/	/	/
74	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	/	/	/
75	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	/	/	/
76	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	/	/	/
77	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(32)	(40)	(4,86)	(4,05)	(0,81)
78	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	(88)	(97)	(12,92)	(10,77)	(2,15)
79	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	/	/	/
80	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(62)	(69)	(4,81)	(4,01)	(0,8)
81	0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
82	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
83	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(60)	(69)	(5,71)	(4,75)	(0,95)
84	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
85	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
86	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	96	105	9,96	8,3	1,66
87	0513, 0533, 0562	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	/	/	/	/	/
88	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	/	/	/
89	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	/	/	/
90	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	--	--	--	--	--
91	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	/	/	/	/	/

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.663,33 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
92	06	Gesundheitspflege	111	126	39,92	26,66	13,26
93	0611, 0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	108	122	18,86	12,58	6,29
94	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(66)	(75)	(4,92)	(3,28)	(1,64)
95	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(84)	(93)	(9,78)	(6,52)	(3,26)
96	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	/	/	/
97	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(43)	(49)	(3,05)	(2,03)	(1,02)
98	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	(24)	(32)	(9,32)	(6,21)	(3,11)
99	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
100	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
101	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
102	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
103	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	(24)	(30)	(11,74)	(7,87)	(3,87)
104	0621 900	Praxisgebühren (Nachzahlungen)	/	/	/	/	/
105	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
106	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
107	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	--	--	--	--	--
108	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
109	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
110	07	Verkehr	127	140	204,87	174,29	30,59
111	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/	/
112	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
113	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/	/
114	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.: Pferdekutschen	--	--	--	--	--
115	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
116	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	--	--	--	--	--
117	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
118	0721	Ersatzteile und Zubehör	(52)	(60)	(28,67)	(24,38)	(4,29)
119	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	(22)	(28)	(1,38)	(1,17)	(0,21)
120	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	(37)	(42)	(27,29)	(23,21)	(4,08)
121	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	110	123	98,82	84,05	14,77
122	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	(53)	(61)	(24,19)	(20,58)	(3,62)
123	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	(60)	(68)	(8,88)	(7,55)	(1,33)
124	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	(55)	(63)	(24,61)	(18,46)	(6,16)
125	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	(52)	(60)	(20,89)	(15,67)	(5,23)
126	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
127	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
128	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	--	--	--	--	--
129	08	Post und Telekommunikation	129	144	78,39	54,91	23,48
130	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	/	/	/
131	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	129	144	73,17	50,56	22,61
132	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	(86)	(95)	(5,34)	(5,34)	(0)
133	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzeiflaterate)	105	115	24,01	16	8
134	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzeiflaterate)	/	/	/	/	/
135	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflaterate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	(85)	(97)	(24,91)	(16,61)	(8,3)
136	0830 402	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)	/	/	/	/	/
137	0830 403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-Flaterates	/	/	/	/	/
138	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzeiflaterate)	(30)	(31)	(7,67)	(5,12)	(2,56)
139	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	130	145	180,16	126,32	53,84
140	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	/	/	/
141	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	/	/	/
142	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	/	/	/	/	/
143	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(20)	(26)	(8,65)	(5,77)	(2,88)
144	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(53)	(61)	(7,93)	(5,29)	(2,64)
145	0921, 0932	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.	(30)	(40)	(7,55)	(5,03)	(2,52)
146	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	/	/	/
147	0932 010	Sportartikel	(24)	(36)	(6,38)	(4,25)	(2,13)
148	0932 020	Campingartikel	/	/	/	/	/
149	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	(85)	(97)	(14,69)	(0)	(14,69)
150	0933	Blumen und Gärten	(89)	(98)	(11,92)	(9,93)	(1,99)
151	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	(48)	(54)	(6,89)	(5,74)	(1,15)
152	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	(76)	(86)	(5,02)	(4,19)	(0,84)
153	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	(67)	(68)	(13,87)	(11,56)	(2,31)
154	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	121	139	58,38	47,63	10,74
155	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	(43)	(53)	(10,71)	(7,14)	(3,57)
156	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	/	/	/
157	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(60)	(71)	(10,66)	(7,11)	(3,55)
158	0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)	89	108	12,48	12,48	0
159	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	(23)	(32)	(2,79)	(2,79)	(0)
160	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	/	/	/	/	/
161	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	/	/	/
162	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	/	/	/	/	/
163	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(51)	(60)	(7,58)	(5,05)	(2,53)
164	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	/	/	/
165	0943 000	Glücksspiele	(42)	(47)	(4,55)	(4,55)	(0)
166	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(64)	(78)	(7,88)	(5,26)	(2,63)
167	0952, 0953	Zeitung, Zeitschriften u. Ä.	114	128	19,27	12,85	6,42
168	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	/	/	/
169	0952 900	Zeitung und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	91	103	8,86	5,91	2,95
170	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	91	101	8,64	5,76	2,88
171	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	105	117	7,24	4,83	2,41
172	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	/	/	/	/	/
173	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	/	/	/
174	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	--	--	--	--	--
175	096	Pauschalreisen	/	/	/	/	/
176	0961 000	Pauschalreisen - Inland	/	/	/	/	/
177	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	/	/	/	/	/
178	10	Bildungswesen	(34)	(38)	(17,94)	(7,25)	(10,69)
179	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	/	/	/	/
180	1010, 1020, 1050 900	Kinderbetreuung und Gebühren	(30)	(34)	(14,92)	(7,25)	(7,67)
181	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	/	/	/	/	/
182	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	/	/	/	/	/
183	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	/	/	/	/	/
184	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	/	/	/

Deutschland

Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von

Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)

hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.663,33 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
185	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	116	134	66,62	50,5	16,12
186	111	Verpflegungsdienstleistungen	116	134	53,79	39,81	13,99
187	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	113	129	43,53	32,21	11,32
188	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(44)	(55)	(10,27)	(7,6)	(2,67)
189	1120 000	Übernachtungen	/	/	/	/	/
190	12	Andere Waren und Dienstleistungen	129	143	78,88	56,99	21,89
191	1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	(27)	(28)	(2,83)	(2,83)	(0)
192	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(25)	(27)	(1,69)	(1,69)	(0)
193	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	(36)	(41)	(4,93)	(3,29)	(1,64)
194	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	99	114	17,24	14,36	2,87
195	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(26)	(28)	(3,13)	(2,61)	(0,52)
	1211 101, 1211 102,						
196	1211 200	Friseurdienstleistungen insgesamt	94	109	14,1	11,75	2,35
197	1211 101, 1211 200	nachrichtlich: Friseurdienstleistungen für Damen und Herren	89	104	11,66	11,66	0
198	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(63)	(72)	(2,44)	(0)	(2,44)
199	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	128	142	33,06	27,55	5,51
200	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	/	/	/
201	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(57)	(59)	(2,84)	(2,37)	(0,47)
202	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	125	139	12,07	10,06	2,01
203	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserzeugnisse	117	130	17,56	14,63	2,93
204	1220, 1240-1270	sonstige Dienstleistungen	(76)	(88)	(19,12)	(7,26)	(11,86)
205	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--	--	--	--	--
206	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	(26)	(31)	(11,01)	(0)	(11,01)
207	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten	/	/	/	/	/
208	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – Alten- und Pflegeheime	--	--	--	--	--
		Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – häusliche Pflege	--	--	--	--	--
209	1240 030	--	--	--	--	--	--
210	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	--	--	--	--	--
211	1262 900	Finanzdienstleistungen	(49)	(53)	(5,03)	(5,03)	(0)
212	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	(25)	(30)	(2,23)	(2,23)	(0)
213		Privater Konsum insgesamt	130	145	1975,4	1507,76	467,64
214	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 1, 1532 5)	104	120	88,17	77,92	10,25
		freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters- / Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen)	/	/	/	/	/
215	1531 200	--	/	/	/	/	/
216	1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung	(35)	(35)	(6,62)	(5,52)	(1,1)
217	1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung	/	/	/	/	/
218	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	(68)	(76)	(35,01)	(35,01)	(0)
219	1539 100	private Haftpflichtversicherungen	(62)	(73)	(7,94)	(5,29)	(2,65)
220	1539 300	Hausratversicherungen	(47)	(58)	(5,72)	(3,81)	(1,91)
221	1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)	/	/	/	/	/
		private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	(49)	(59)	(11,52)	(7,68)	(3,84)
222	1539 500	--	(49)	(59)	(11,52)	(7,68)	(3,84)
223	1539 700	Rechtsschutzversicherungen	(23)	(28)	(3,95)	(3,95)	(0)
224	1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	/	/	/	/	/
		Risikolebensversicherungen	/	/	/	/	/
225	1539 901	--	/	/	/	/	/
226	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 154.3)	(60)	(72)	(16,66)	(16,66)	(0)
227	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	(46)	(56)	(10,36)	(10,36)	(0)
		Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	/	/	/	/	/
228	1542 000	--	/	/	/	/	/
229	1545 000	Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	/	/	/	/	/
230	1547 000	Spieleinsätze	--	--	--	--	--
231	1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn-/Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/	/	/	/	/
232	1549 002	sonstige Abzüge (Lohn-/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)	/	/	/	/	/
		nachrichtlich:					
233	1532 100	Beiträge zur privaten Krankenversicherung (auch Rentner/-in)	/	/	/	/	/
234	1231 902	Uhren (pro Kopf Aufteilung)	(25)	(27)	(1,69)	(1,13)	(0,56)

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.663,33 €)
Haushalte, die nicht mit Strom heizen

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
1	Erfasste Haushalte				139		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				125		
3	045	Ausgaben für Energie	122	136	153,09	125,57	27,52
4	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	119	135	78,14	64,28	13,86
5		dar.: Mieterhaushalte	94	108	57,13	47	10,13
6		Eigentümerhaushalte	(25)	(26)	(20,46)	(16,82)	(3,64)
7	0452 901	Gas	(44)	(46)	(36,69)	(29,85)	(6,84)
8	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
9	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	/	/	/	/	/
10	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	(18)	(26)	(12,08)	(9,92)	(2,15)
11	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
12	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	(21)	(26)	(12,02)	(9,9)	(2,11)
13		Privater Konsum insgesamt	125	139	1974,73	1506,98	467,76
14	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	98	114	86,96	76,72	10,24
15	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	(56)	(67)	(16,15)	(16,15)	(0)

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Hauptgruppe 7 (Verkehr) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.663,33 €)
Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel (Code 0722000 - Haushaltsbuch)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung					
1		Erfasste Haushalte			22		
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)			20		
3	07	Verkehr	/	/	/	/	/
4	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/	/
5	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
6	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	--	--	--	--	--
7	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.: Pferdekutschen	--	--	--	--	--
8	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
9	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	--	--	--	--	--
10	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
11	0721	Ersatzteile und Zubehör	/	/	/	/	/
12	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	/	/	/
13	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	/	/	/	/	/
14	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	--	--	--	--	--
15	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	/	/	/
16	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	/	/	/	/	/
17	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	/	/	/	/	/
18	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
19	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
20	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	--	--	--	--	--
21	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	--	--	--	--	--
22		Privater Konsum insgesamt	/	/	/	/	/
23	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	/	/	/	/	/
24	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	/	/	/	/	/

1) Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.800,67 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung					
1	Erfasste Haushalte				106		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				89		
3	01 - 02	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	89	106	423,1	274,92	148,18
4	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	89	106	378,45	245,93	132,52
5	0110 000	Nahrungsmittel	89	106	336,13	218,42	117,71
6	0120 000	alkoholfreie Getränke	89	106	42,32	27,51	14,81
7	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	(77)	(93)	(44,65)	(28,99)	(15,66)
8	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	(72)	(86)	(19,16)	(12,46)	(6,71)
9	0220 000	Tabakwaren	(28)	(34)	(25,49)	(16,53)	(8,96)
10	0230 000	Drogen	--	--	--	--	--
11	03	Bekleidung und Schuhe	88	104	95,47	57,57	37,9
12	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	(65)	(79)	(21,39)	(14,26)	(7,13)
13	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	(81)	(95)	(37,83)	(25,22)	(12,61)
14	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	(26)	(25)	(6,93)	(0)	(6,93)
15	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	(30)	(35)	(4,47)	(2,98)	(1,49)
16	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	/	/	/
17	0313 000	Bekleidungszubehör	(23)	(28)	(2,2)	(1,47)	(0,73)
18	0321	Schuhe und Zubehör	(73)	(86)	(23,33)	(14,1)	(9,23)
19	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(40)	(48)	(8,78)	(5,85)	(2,93)
20	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	(49)	(59)	(11,96)	(7,97)	(3,99)
21	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	/	/	/	/
22	0321 900	Schuhzubehör	/	/	/	/	/
23	0314, 0322	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	/	/	/	/	/
24	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
25	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	/	/	/	/	/
26	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
27	04	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	89	106	777,17	612,63	164,54
28	041, 042, 044	Wohnungsmieten u. Ä. (einschl. Betriebskosten)	89	106	588,06	463,52	124,54
29	041	Tatsächliche Mietzahlungen	(63)	(77)	363,91	287,62	(76,3)
30	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	--	--	--	--	--
31	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzereingelte (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	--	--	--	--	--
32	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	(62)	(75)	353,58	279,39	(74,19)
33	0412 201	Miete für Garagen und Stellplätze (mit der Wohnung verbunden)	(23)	(27)	(8,11)	(6,45)	(1,66)
34	0412 202	Miete für Lagerflächen	--	--	--	--	--
35	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/	/	/	/	/
36	042	Unterstellte Mietzahlungen	(32)	(40)	188,75	148,12	(40,63)
37	0421 031	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet vor 1949 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
38	0421 032	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
39	0421 033	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
40	0421 034	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 2001 und später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	--	--	--	--	--
41	0422 040	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Hauptwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	--	--	--	--	--
42	0422 041	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Zweitwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	--	--	--	--	--
43	0422 050	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
44	0423 001	Mietwert der Eigentümergaragen	(23)	(27)	(11,31)	(8,83)	(2,48)
45	0423 002	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze	/	/	/	/	/
46	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	(25)	(29)	(35,4)	(27,79)	(7,62)
47	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	(25)	(29)	(35,4)	(27,79)	(7,62)
48	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	--	--	--	--	--
49	045	Ausgaben für Energie	89	106	166,2	130,93	35,27
50	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	89	106	91,05	71,76	19,29
51		dar.: Mieterhaushalte	(62)	(75)	(61,71)	(48,84)	(12,87)
52		Eigentümerhaushalte	(27)	(31)	(29,35)	(22,92)	(6,42)
53	0452 901	Gas	(31)	(34)	(30,54)	(24,05)	(6,48)
54	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
55	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	/	/	/	/	/
56	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	(24)	(27)	(15,38)	(12)	(3,38)
57	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
58	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	/	/	/	/	/
59	043	Wohnungsinstandhaltung	(22)	(26)	(22,91)	(18,18)	(4,73)
60	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	/	/	/
61	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	/	/	/
62	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	/	/	/
63	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	/	/	/
64	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	(79)	(96)	(58,12)	(44,99)	(13,13)
65	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	--	--	--	--	--
66	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	/	/	/	/	/
67	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	/	/	/
68	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	/	/	/
69	0520 9	Heimtextilien u. Ä.	(41)	(49)	(6,41)	(5,07)	(1,35)
70	0520 900	Heimtextilien	(40)	(47)	(6,33)	(5,01)	(1,33)
71	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	/	/	/	/	/
72	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	/	/	/
73	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	/	/	/	/	/
74	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	/	/	/
75	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	/	/	/
76	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	/	/	/
77	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(31)	(36)	(4,71)	(3,58)	(1,12)
78	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	(59)	(73)	(11,74)	(9,03)	(2,71)
79	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	/	/	/
80	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(45)	(53)	(5,39)	(4,13)	(1,26)
81	0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
82	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
83	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(45)	(56)	(3,77)	(2,9)	(0,87)
84	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
85	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/	/
86	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	(60)	(76)	(8,54)	(6,58)	(1,96)
87	0513, 0533, 0562	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	/	/	/	/	/
88	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	/	/	/
89	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	/	/	/
90	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	--	--	--	--	--
91	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	/	/	/	/	/

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.800,67 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung					
92	06	Gesundheitspflege	(78)	(95)	(38,27)	(25,52)	(12,76)
93	0611, 0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	(72)	(86)	(13,33)	(8,89)	(4,44)
94	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(45)	(53)	(3,94)	(2,63)	(1,31)
95	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(49)	(58)	(7,76)	(5,17)	(2,59)
96	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	/	/	/
97	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(24)	(29)	(1,4)	(0,93)	(0,47)
98	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	(28)	(35)	(14,17)	(9,45)	(4,72)
99	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
100	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
101	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
102	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
103	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	(28)	(39)	(10,77)	(7,18)	(3,59)
104	0621 900	Praxisgebühren (Nachzahlungen)	--	--	--	--	--
105	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
106	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
107	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	--	--	--	--	--
108	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
109	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
110	07	Verkehr	85	102	298,8	261,61	37,18
111	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/	/
112	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
113	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/	/
114	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.: Pferdekutschen	--	--	--	--	--
115	0712, 0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
116	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	/	/	/	/	/
117	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
118	0721	Ersatzteile und Zubehör	(37)	(44)	(21,47)	(18,26)	(3,21)
119	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	/	/	/
120	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	(33)	(36)	(20,1)	(17,1)	(3,01)
121	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	(78)	(94)	123,24	104,81	(18,42)
122	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	(47)	(55)	(35,41)	(30,12)	(5,29)
123	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	(58)	(64)	(20,87)	(17,75)	(3,12)
124	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	(46)	(57)	(28,24)	(21,18)	(7,06)
125	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	(45)	(55)	(24,03)	(18,02)	(6,01)
126	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
127	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
128	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
129	08	Post und Telekommunikation	88	105	83,51	58,43	25,08
130	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	/	/	/
131	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	88	105	75,14	51,96	23,18
132	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	(62)	(74)	(5,61)	(5,61)	(0)
133	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzellaterate)	(65)	(79)	(21,37)	(14,24)	(7,12)
134	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzellaterate)	/	/	/	/	/
135	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppellaterate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	(61)	(72)	(26,25)	(17,5)	(8,75)
136	0830 402	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)	/	/	/	/	/
137	0830 403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-Flaterates	/	/	/	/	/
138	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzellaterate)	(23)	(30)	(7,42)	(4,95)	(2,47)
139	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	88	105	179,77	129,39	50,39
140	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	/	/	/
141	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	/	/	/
142	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	/	/	/	/	/
143	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	/	/	/	/	/
144	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(40)	(47)	(9,62)	(6,41)	(3,21)
145	0921, 0932	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.	(26)	(31)	(9,45)	(6,3)	(3,15)
146	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	/	/	/
147	0932 010	Sportartikel	/	/	/	/	/
148	0932 020	Campingartikel	/	/	/	/	/
149	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	(37)	(45)	(8,57)	(0)	(8,57)
150	0933	Blumen und Gärten	(59)	(74)	(9,44)	(7,25)	(2,19)
151	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	(29)	(37)	(3,71)	(2,82)	(0,9)
152	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	(52)	(66)	(5,73)	(4,44)	(1,29)
153	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	(49)	(59)	(19,39)	(14,96)	(4,42)
154	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	86	103	55,33	45,95	9,38
155	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	(26)	(32)	(10,68)	(7,12)	(3,56)
156	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	/	/	/
157	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(34)	(42)	(5,43)	(3,62)	(1,81)
158	0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)	(64)	(79)	(14,16)	(14,16)	(0)
159	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	(23)	(27)	(3,65)	(3,65)	(0)
160	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	/	/	/	/	/
161	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	/	/	/
162	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	/	/	/	/	/
163	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(35)	(44)	(8,47)	(5,65)	(2,82)
164	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	/	/	/
165	0943 000	Glücksspiele	(27)	(35)	(3,98)	(3,98)	(0)
166	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(50)	(57)	(7,64)	(5,09)	(2,55)
167	0952, 0953	Zeitung, Zeitschriften u. Ä.	(76)	(92)	(16,68)	(11,12)	(5,56)
168	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	/	/	/
169	0952 900	Zeitung und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(60)	(73)	(8,94)	(5,96)	(2,98)
170	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(60)	(70)	(6,51)	(4,34)	(2,17)
171	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	(62)	(76)	(7,25)	(4,84)	(2,42)
172	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	/	/	/	/	/
173	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	/	/	/
174	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	/	/	/
175	096	Pauschalreisen	/	/	/	/	/
176	0961 000	Pauschalreisen - Inland	/	/	/	/	/
177	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	/	/	/	/	/
178	10	Bildungswesen	(23)	(31)	(18,09)	(14,26)	(3,83)
179	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	/	/	/	/
180	1010, 1020, 1050 900	Kinderbetreuung und Gebühren	/	/	/	/	/
181	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	--	--	--	--	--
182	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	--	--	--	--	--
183	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	/	/	/	/	/
184	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	/	/	/

Deutschland

Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von

Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)

hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.800,67 € / Monat)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
185	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	(81)	(97)	(72,4)	(49,07)	(23,33)
186	111	Verpflegungsdienstleistungen	(80)	(96)	(52,9)	(34,2)	(18,7)
187	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	(75)	(92)	(47,37)	(30,72)	(16,65)
188	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(19)	(25)	(5,53)	(3,48)	(2,05)
189	1120 000	Übernachtungen	/	/	/	/	/
190	12	Andere Waren und Dienstleistungen	88	105	69,84	54,62	15,22
191	1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	(17)	(25)	(3,09)	(3,09)	(0)
192	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	/	/	/	/	/
193	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	(26)	(37)	(3,45)	(2,3)	(1,15)
194	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	(72)	(89)	(20,72)	(15,78)	(4,94)
195	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	/	/	/	/	/
196	1211 101, 1211 102,						
196	1211 200	Friseurdienstleistungen insgesamt	(69)	(84)	(17,58)	(13,38)	(4,2)
197	1211 101, 1211 200	nachrichtlich: Friseurdienstleistungen für Damen und Herren	(66)	(81)	(14,75)	(14,75)	(0)
198	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(34)	(39)	(2,83)	(0)	(2,83)
199	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	87	104	32,95	25,48	7,47
200	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	/	/	/
201	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(36)	(44)	(1,84)	(1,42)	(0,41)
202	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	83	100	10,78	8,28	2,49
203	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserzeugnisse	(83)	(98)	(19,5)	(15,12)	(4,38)
204	1220, 1240-1270	sonstige Dienstleistungen	(37)	(52)	(8,69)	(7,04)	(1,65)
205	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--	--	--	--	--
206	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	--	--	--	--	--
207	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten	/	/	/	/	/
208	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – Alten- und Pflegeheime	--	--	--	--	--
209	1240 030	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – häusliche Pflege	/	/	/	/	/
210	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	--	--	--	--	--
211	1262 900	Finanzdienstleistungen	(28)	(41)	(2,67)	(2,67)	(0)
212	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	/	/	/	/	/
213		Privater Konsum insgesamt	89	106	114,54	1583	531,54
214	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 1, 1532 5)	(74)	(90)	(97,99)	(87,27)	(10,72)
215	1531 200	freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters- / Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen)	/	/	/	/	/
216	1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung	/	/	/	/	/
217	1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung	/	/	/	/	/
218	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	(45)	(56)	(37,24)	(37,24)	(0)
219	1539 100	private Haftpflichtversicherungen	(33)	(41)	(7,64)	(5,09)	(2,55)
220	1539 300	Hausratversicherungen	(27)	(38)	(7,15)	(4,76)	(2,38)
221	1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)	/	/	/	/	/
222	1539 500	private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	(23)	(34)	(8,62)	(5,75)	(2,87)
223	1539 700	Rechtsschutzversicherungen	(25)	(30)	(8,11)	(8,11)	(0)
224	1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	/	/	/	/	/
225	1539 901	Risikolebensversicherungen	/	/	/	/	/
226	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 154.3)	(37)	(49)	(14,67)	(14,67)	(0)
227	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	(32)	(42)	(7,46)	(7,46)	(0)
228	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	/	/	/	/	/
229	1545 000	Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	/	/	/	/	/
230	1547 000	Spieleinsätze	--	--	--	--	--
231	1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn/Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/	/	/	/	/
232	1549 002	sonstige Abzüge (Lohn-/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)	/	/	/	/	/
233	1532 100	nachrichtlich: Beiträge zur privaten Krankenversicherung (auch Rentner/-in)	/	/	/	/	/
234	1231 902	Uhren (pro Kopf Aufteilung)	/	/	/	/	/

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.800,67 €)
Haushalte, die nicht mit Strom heizen

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
1		Erfasste Haushalte			103		
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)			88		
3	045	Ausgaben für Energie	88	103	163,47	128,76	34,71
4	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	88	103	88,19	69,5	18,69
5		dar.: Mieterhaushalte	(61)	(73)	(59,55)	(47,1)	(12,44)
6		Eigentümerhaushalte	(27)	(30)	(28,64)	(22,4)	(6,24)
7	0452 901	Gas	(31)	(34)	(31,12)	(24,51)	(6,61)
8	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
9	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	/	/	/	/	/
10	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	(24)	(27)	(15,67)	(12,23)	(3,45)
11	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
12	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	/	/	/	/	/
13		Privater Konsum insgesamt	88	103	2105,27	1576,44	528,83
14	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	(72)	(87)	(97,96)	(87,32)	(10,64)
15	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	(37)	(48)	(14,74)	(14,74)	(0)

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Hauptgruppe 7 (Verkehr) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahren (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.800,67 €)
Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel (Code 0722000 - Haushaltsbuch)

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge- rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung					
1	Erfasste Haushalte				12		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				12		
3	07	Verkehr	/	/	/	/	/
4	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/	/
5	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	--	--	--	--	--
6	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/	/
7	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B., Pferdekutschen	--	--	--	--	--
8	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
9	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	--	--	--	--	--
10	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
11	0721	Ersatzteile und Zubehör	/	/	/	/	/
12	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	/	/	/
13	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	--	--	--	--	--
14	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	--	--	--	--	--
15	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	--	--	--	--	--
16	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	/	/	/	/	/
17	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	/	/	/	/	/
18	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
19	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	--	--	--	--	--
20	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	--	--	--	--	--
21	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	--	--	--	--	--
22		Privater Konsum insgesamt	/	/	/	/	/
23	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	/	/	/	/	/
24	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	/	/	/	/	/

1) Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)

mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von
Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.594,00 € / Monat)

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochge-rechnet in 1000	nachrichtlich: erfasst Anzahl	je Haushalt	Anteil Erwachsene EUR/Monat	Anteil Kind
1		Erfasste Haushalte			521		
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)			463		
3	01 - 02	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	463	521	373,32	272,98	100,33
4	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	463	521	330,27	241,46	88,81
5	0110 000	Nahrungsmittel	463	521	292,58	213,88	78,7
6	0120 000	alkoholfreie Getränke	456	514	37,69	27,59	10,11
7	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	387	446	43,04	31,52	11,52
8	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	342	404	15,42	11,28	4,14
9	0220 000	Tabakwaren	187	203	27,62	20,24	7,39
10	0230 000	Drogen	--	--	--	--	--
11	03	Bekleidung und Schuhe	454	512	96,77	58,84	37,93
12	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	316	357	17,33	16,16	1,16
13	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	386	434	28,02	26	2,02
14	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	225	416	23,83	0	23,83
15	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	140	162	4,27	2,84	1,42
16	0311 000	Bekleidungsstoffe	(50)	(57)	(2,72)	(1,82)	(0,91)
17	0313 000	Bekleidungszubehör	109	127	1,54	1,03	0,51
18	0321	Schuhe und Zubehör	374	421	21,66	12,72	8,94
19	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	159	184	5,38	4,94	0,44
20	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	225	251	8,07	7,49	0,58
21	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	256	291	7,78	0	7,78
22	0321 900	Schuhzubehör	(53)	(69)	(0,43)	(0,28)	(0,14)
23	0314, 0322	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	89	100	1,67	1,11	0,56
24	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	(31)	(37)	(0,49)	(0,33)	(0,16)
25	0314 200	chemische Reinigun, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	(47)	(50)	(1,01)	(0,67)	(0,34)
26	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	/	/	/
27	04	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	463	521	718,71	306,33	112,39
28	041, 042, 044	Wohnungsmieten u. Ä. (einschl. Betriebskosten)	463	521	358,46	172,49	86,97
29	041	Tatsächliche Mietzahlungen	395	451	139,64	373,46	66,17
30	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	/	/	/	/	/
31	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzerentgelte (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	/	/	/	/	/
32	0411 900	Miete für Hauswohnung (brutto)	389	445	129,45	364,78	64,67
33	0412 201	Miete für Garagen und Stellplätze (mit der Wohnung verbunden)	126	149	8,04	6,85	1,19
34	0412 202	Miete für Lagerflächen	--	--	--	--	--
35	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/	/	/	/	/
36	042	Unterstellte Mietzahlungen	116	132	102,38	84,6	17,78
37	0421 031	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet vor 1949 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	(26)	(28)	27,79	22,56	(5,24)
38	0421 032	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	(26)	(27)	30,99	25,71	(5,28)
39	0421 033	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
40	0421 034	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 2001 und später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
41	0422 040	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Hauptwohnungen (Mieter/-innen);	/	/	/	/	/
42	0422 041	Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	/	/	/	/	/
43	0422 050	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/	/
44	0423 001	Mietwert der Eigentümergaragen	(60)	(65)	(6,16)	(5,07)	(1,09)
45	0423 002	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze	(36)	(46)	(3,67)	(3,12)	(0,55)
46	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	(69)	(72)	17,45	14,43	(3,02)
47	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	(67)	(70)	(17,2)	14,23	(2,97)
48	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	/	/	/	/	/
49	045	Ausgaben für Energie	452	510	148,39	124,98	23,41
50	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	447	508	75,62	63,68	11,95
51		dar. : Mieterhaushalte	380	433	61,28	51,89	9,39
52	0452 901	Gas	(64)	(70)	(13,8)	11,33	(2,48)
53	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
54	0453 901	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	(31)	(35)	(5,6)	(4,68)	(0,92)
55	0454 900	Fernheizung und Warmwasser	107	128	16	13,51	2,49
56	0455 900	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
57	0456 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	(66)	(79)	11,26	(9,6)	(1,66)
58	0459 000	Wohnungsinstandhaltung	(72)	(84)	10,87	(8,86)	(2,01)
59	043	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(41)	(49)	(5,2)	(4,26)	(0,94)
60	0431 000	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	(23)	(26)	(3,31)	(2,67)	(0,64)
61	0431 915	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	/	/	/
62	0432 900	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	/	/	/
63	0432 915	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	410	467	78,91	64,26	14,66
64	05	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	/	/	/
65	0511 090	Möbel und Einrichtungsgegenstände	138	164	29,89	25,73	4,16
66	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	/	/	/
67	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(31)	(37)	(1,52)	(1,31)	(0,21)
68	0520 9	Heimtextilien u. Ä.	196	223	6,35	5,42	0,97
69	0520 900	Heimtextilien	192	217	6,31	5,35	0,96
70	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	/	/	/	/	/
71	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	/	/	/
72	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	(32)	(37)	(7,75)	(6,37)	(1,39)
73	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	/	/	/
74	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgrößgeräten	/	/	/	/	/
75	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	/	/	/
76	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	145	163	4,93	4,05	0,88
77	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	319	363	14,6	12,05	2,55
78	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	/	/	/
79	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	237	269	5,96	4,91	1,05
80	0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	(19)	(25)	(0,65)	(0,54)	(0,11)
81	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	216	250	5,7	4,71	0,99
82	0552 030	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	(30)	(34)	(0,49)	(0,4)	(0,09)
83	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(69)	(81)	(1,21)	(1)	(0,21)
84	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	307	360	8,89	7,32	1,57
85	0513, 0533, 0562	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	(44)	(48)	(3,49)	(0,8)	(2,69)
86	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	/	/	/
87	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	/	/	/
88	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	/	/	/	/	/
89	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	(22)	(25)	(0,63)	(0,52)	(0,11)
90	06	Gesundheitspflege	406	462	36,01	24,03	11,98
91	0611, 0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	396	449	16,18	10,79	5,39
92	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	226	255	4,04	2,69	1,35
93	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslatter Gesamtbetrag)	319	359	9,36	6,24	3,12
94	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(28)	(32)	(0,61)	(0,41)	(0,2)
95	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslatter Gesamtbetrag)	153	166	2,17	1,45	0,72
96	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	112	126	10,54	7,03	3,51
97	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
98	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	(29)	(29)	(5,08)	(3,39)	(1,69)
99	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
100	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(85)	(97)	(5,33)	(3,56)	(1,78)

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)
mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von
Empfeer-/Paarhaushalten mit 1 Kind (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.594,00 € / Monat)

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbruchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl		EUR/Monat	
103	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	110	134	9,29	6,21	3,08
104	0621 900	Praxisgebühren (Nachzahlungen)	/	/	/	/	/
105	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	(38)	(50)	(2,22)	(1,48)	(0,74)
106	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	(52)	(62)	(4,38)	(2,92)	(1,46)
107	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	--	--	--	--	--
108	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	(30)	(36)	(1,4)	(0,93)	(0,47)
109	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/	/
110	07	Verkehr	436	497	288,45	256,28	32,18
111	0711 0714	Kraftfahrzeuge	(49)	(55)	86,93	86,93	(0)
112	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
113	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	(32)	(35)	57,89	57,89	(0)
114	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B., Pferdewutschen	--	--	--	--	--
115	0712 0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
116	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	/	/	/	/	/
117	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
118	0721	Ersatzteile und Zubehör	188	219	22,33	18,99	3,34
119	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	(73)	(90)	(1,7)	(1,44)	(0,25)
120	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	146	166	20,63	17,55	3,08
121	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel	377	439	105,68	89,88	15,8
122	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	204	240	27,44	23,34	4,1
123	0724 900	Garaeen/Stellplatzmiete)	239	276	16,25	13,82	2,43
124	0730 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	191	226	24,74	18,55	6,19
125	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	176	211	20,63	15,47	5,16
126	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
127	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
128	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
129	08	Post und Telekommunikation	458	518	82,5	57,81	24,69
130	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	(74)	(91)	(6,79)	(5,6)	(1,19)
131	0810 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenermittlung	458	518	75,72	52,21	23,5
132	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	327	370	5,21	5,21	0
133	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzellaterate)	333	377	23,95	15,96	7,98
134	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzellaterate)	(69)	(81)	(2,56)	(1,71)	(0,85)
135	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppellaterate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	311	356	24,18	16,12	8,06
136	0830 402	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)	90	106	9,6	6,4	3,2
137	0830 403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-laterates	(53)	(58)	(5,13)	(3,42)	(1,71)
138	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzellaterate)	(82)	(92)	(5,08)	(3,39)	(1,69)
139	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	460	519	150,37	105,77	44,61
140	0911 100	Tonempfangs-, aufnahme- und wiedergabegeräte	(22)	(28)	(1,29)	(0,86)	(0,43)
141	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	(22)	(27)	(2,09)	(1,4)	(0,7)
142	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	/	/	/	/	/
143	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(72)	(91)	(6,34)	(4,23)	(2,11)
144	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	188	221	6,56	4,37	2,19
145	0921 0932	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.	107	128	8,2	5,47	2,73
146	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	/	/	/
147	0932 010	Sportartikel	(76)	(94)	(3,53)	(2,35)	(1,18)
148	0932 020	Campingartikel	(19)	(25)	(0,79)	(0,53)	(0,26)
149	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	291	337	12,68	0	12,68
150	0933	Blumen und Gärten	283	334	8,11	6,67	1,44
151	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	133	153	3,76	3,1	0,66
152	0933 901	Schmittblumen und Zimmerpflanzen	248	296	4,36	3,57	0,78
153	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	179	193	11,79	9,63	2,16
154	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	433	495	49,47	41,71	7,76
155	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterricht, Hobbykurse	107	126	7,16	4,77	2,39
156	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campineartikel	(22)	(28)	(0,61)	(0,4)	(0,2)
157	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen	212	251	8,04	5,36	2,68
158	0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)	319	382	13,01	13,01	0
159	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	89	111	3,01	3,01	0
160	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	(48)	(55)	(3,02)	(3,02)	(0)
161	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	96	114	1,75	1,45	0,31
162	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	(42)	(47)	(0,91)	(0,91)	(0)
163	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	157	189	5,72	3,81	1,91
164	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(59)	(69)	(1,47)	(1,2)	(0,27)
165	0943 000	Glücksspiele	128	149	4,77	4,77	0
166	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	241	284	7,57	5,05	2,52
167	0952 0953	Zeitung, Zeitschriften u. Ä.	358	414	13,21	8,8	4,4
168	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	(68)	(80)	(1,26)	(0,84)	(0,42)
169	0952 900	Zeitung und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	253	302	6,03	4,02	2,01
170	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	249	284	5,92	3,95	1,97
171	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	300	345	5,57	3,71	1,86
172	0915 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	/	/	/	/	/
173	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	/	/	/
174	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	/	/	/
175	096	Pauschalreisen	(32)	(40)	14,66	11,98	(2,68)
176	0961 000	Pauschalreisen - Inland	/	/	/	/	/
177	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	/	/	/	/	/
178	10	Bildungswesen	173	207	32,79	12,66	20,13
179	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	/	/	/	/
180	1010 1020 1050 900	Kinderbetreuung und Gebühren	164	196	31,31	12,66	18,66
181	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	100	122	17,94	0	17,94
182	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	/	/	/	/	/
183	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	(65)	(76)	11,39	11,39	(0)
184	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	(28)	(34)	(1,91)	(1,27)	(0,64)
185	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	422	483	69,3	56,64	12,66
186	111	Verpflegungsdienstleistungen	420	481	54,42	44,46	9,96
187	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	409	469	45,45	37,09	8,37
188	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	146	181	8,96	7,37	1,59
189	1120 000	Übernachtungen	(74)	(91)	14,88	12,17	(2,7)
190	12	Andere Waren und Dienstleistungen	457	516	83,23	62,74	20,49
191	1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	(79)	(96)	(2,51)	(2,51)	(0)
192	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(65)	(76)	(1,16)	(1,16)	(0)
193	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	122	146	5,96	3,98	1,99
194	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	336	389	16,5	13,51	2,99
195	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(88)	(99)	(3,31)	(2,73)	(0,58)
196	1211 101 1211 102	Friseurdienstleistungen insgesamt	320	373	13,19	10,78	2,41
197	1211 101 1211 200	nachrichtlich: Friseurdienstleistungen für Damen und Herren	309	362	11,67	11,67	0
198	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	134	157	1,53	0	1,53
199	1212 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	452	512	40,64	33,53	7,11
200	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	(39)	(41)	(1,07)	(0,89)	(0,18)
201	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	202	225	2,63	2,17	0,46
202	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	440	500	18	14,88	3,12
203	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserzeugnisse	424	479	18,94	15,59	3,34
204	1220 1240-1270	sonstige Dienstleistungen	226	267	16,46	8,06	8,4
205	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--	--	--	--	--
206	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	(55)	(66)	(7,85)	(0)	(7,85)

Deutschland
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes)
mit Aufteilung in Erwachsenen- und Kinderanteil von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.594,00 € / Monat)

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
			hochge-rechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl	EUR/Monat		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung					
207	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten	/	/	/	/	/
208	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - Alten- und Pflegeheime	/	/	/	/	/
209	1240 030	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - häusliche Pflege	--	--	--	--	--
210	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	--	--	--	--	--
211	1262 900	Finanzdienstleistungen	136	159	3,5	3,5	0
212	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	104	124	4,55	4,55	0
213		Privater Konsum insgesamt	463	521	10,37	178,33	132,05
214	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532.1, 1532.5)	368	425	89,85	81,15	8,7
215	1531 200	Pensionsfonds, Direktversicherungen)	(26)	(32)	(5,07)	(5,07)	(0)
216	1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung	99	109	5,84	4,8	1,03
217	1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung	/	/	/	/	/
218	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	232	264	37,98	37,98	0
219	1539 100	private Haftpflichtversicherungen	183	222	6,98	4,65	2,33
220	1539 300	Hausratversicherungen	138	170	4,98	3,32	1,66
221	1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)	85	105	9,38	9,38	0
222	1539 500	private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	131	161	8,93	5,95	2,98
223	1539 700	Rechtsschutzversicherungen	85	105	4,6	4,6	0
224	1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	(39)	(49)	(1,87)	(1,24)	(0,62)
225	1539 901	Risikolebensversicherungen	(47)	(56)	(3,8)	(3,8)	(0)
226	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	193	229	13,94	13,94	0
227	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	139	169	6,72	6,72	0
228	1542 000	Energszweck	(38)	(45)	(2,93)	(2,93)	(0)
229	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	(36)	(40)	(2,06)	(2,06)	(0)
230	1547 000	Spieleinsätze	--	--	--	--	--
231	1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn/Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/	/	/	/	/
232	1549 002	sonstige Abzüge (Lohn/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)	/	/	/	/	/
		nachrichtlich:					
233	1532 100	Beiträge zur privaten Krankenversicherung (auch Rentner/-in)	(29)	(34)	14,91	12,19	(2,72)
234	1231 902	Uhren (pro Kopf Aufteilung)	(65)	(76)	(1,16)	(0,77)	(0,39)

1) Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.594,00 €)
Haushalte, die nicht mit Strom heizen

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
1		Erfasste Haushalte			489		
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)			431		
3	045	Ausgaben für Energie	422	479	148,35	124,75	23,6
4	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	417	477	73	61,33	11,67
5		dar.: Mieterhaushalte	352	406	58,46	49,39	9,07
6		Eigentümerhaushalte	(62)	(68)	(14,24)	(11,69)	(2,55)
7	0452 901	Gas	154	167	31,22	26,17	5,05
8	0453 901	flüssige Brennstoffe (Öl)	/	/	/	/	/
9	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	(30)	(34)	(5,74)	(4,81)	(0,93)
10	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	100	120	16,14	13,61	2,53
11	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	--	--	--	--	--
12	0459 000	Umlagen für Heizung und Warmwasser	(62)	(76)	(11,39)	(9,7)	(1,69)
13		Privater Konsum insgesamt	431	489	2009,8	1577,23	432,57
14	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	341	397	90,05	81,2	8,85
15	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	182	217	13,91	13,91	0

1) Ohne Haushalte mit Beziehen von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.

Deutschland
Ausgabepositionen der Hauptgruppe 7 (Verkehr) von Ehepaar-/Paarhaushalten mit 1 Kind (ohne SGBII/XII-Empfänger 1)
hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte (Grenzwert: 2.594,00 €)
Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel (Code 0722000 - Haushaltsbuch)

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Vorläufige Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnitt		
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
			in 1000	Anzahl			
1	Erfasste Haushalte				82		
2	Hochgerechnete Haushalte (in 1000)				86		
3	07	Verkehr	(59)	(58)	(93,24)	(78,31)	(14,93)
4	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/	/
5	0711 100	Kauf oder Leasing von neuen PKW	/	/	/	/	/
6	0711 200	Kauf oder Leasing von gebrauchten PKW	/	/	/	/	/
7	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.: Pferdekutschen	--	--	--	--	--
8	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	/	/	/	/	/
9	0712 000	Kauf oder Leasing von Krafträdern	--	--	--	--	--
10	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	/	/	/
11	0721	Ersatzteile und Zubehör	/	/	/	/	/
12	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	/	/	/
13	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	/	/	/	/	/
14	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	--	--	--	--	--
15	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	/	/	/
16	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	/	/	/	/	/
17	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	(39)	(39)	(44,28)	(33,21)	(11,08)
18	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	(37)	(37)	(39,64)	(29,73)	(9,92)
19	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	/	/	/
20	0733 100	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
21	0733 200	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - Luftverkehr	/	/	/	/	/
22		Privater Konsum insgesamt	(86)	(82)	(704,68)	(328,33)	376,35)
23	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 100, 1532 500)	(47)	(49)	(42,59)	(37,6)	(5)
24	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	/	/	/	/	/

1) Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) verfügen.